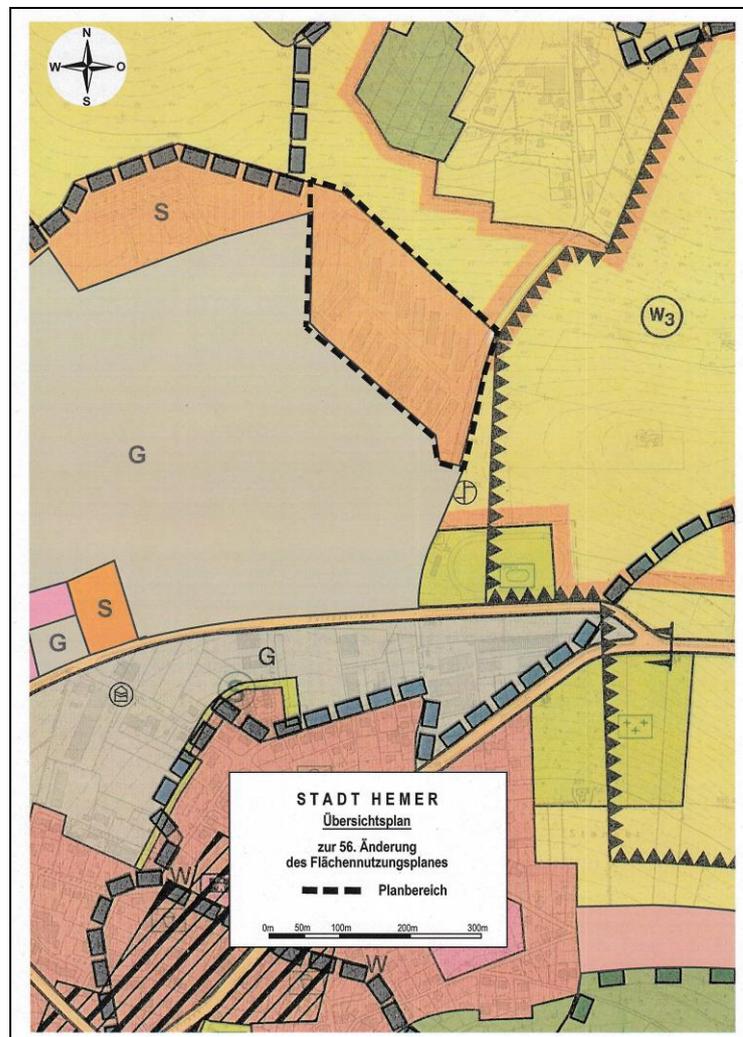


Begründung

zur 56. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbepark Deilinghofen“ Teil I – Städtebauliche Begründung und Teil II - Umweltbericht

Stand: September 2021, Feststellungsbeschluss



Bearbeiter: Conny Gösser
Fachdienst 4.1, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I Städtebauliche Begründung

1.	Plangebiet und Untersuchungsraum.....	1
2.	Anlass der Änderung / Städtebauliches Erfordernis.....	1
3.	Vorhandene Planung.....	2
3.1	Regionalplanung.....	2
3.2	Flächennutzungsplanung.....	4
3.3	Landschaftsplanung.....	4
4.	Geplante Darstellung der 56. FNP-Änderung.....	5
5.	Erschließung.....	5
6.	Inhalt des Bebauungsplans Nr. 71 III.....	6
7.	Natur und Umwelt.....	6
7.1	Rechtliche Grundlage / Verfahren.....	6
7.2	Umweltauswirkungen.....	6
7.3	Eingriff und Ausgleich.....	7
7.4	Artenschutz.....	8
7.5	Klimaschutz.....	10
7.6	Bodenschutz.....	10
8	Immissionsschutz.....	11
9	Altlasten / Kampfmittel / Bergbau.....	13
9.1	Altlasten.....	13
9.2	Kampfmittel.....	14
9.3	Bergbau.....	15
10	Denkmalschutz.....	15
11	Ver- und Entsorgung.....	15
11.1	Ver- und Entsorgung des Plangebietes.....	15
11.2	Entwässerung des Plangebietes.....	16

Teil II Umweltbericht

1. Plangebiet und Untersuchungsraum

Der ca. 5,3 ha große Planbereich der 56. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbepark Deilinghofen“ liegt östlich des Stadtzentrums in Hemer Deilinghofen. Der Geltungsbereich befindet sich westlich des Apricker Weges und umfasst die Fläche der Kommunalen Erstaufnahmeeinrichtung (KEA), die aktuell zur temporären Aufnahme von Flüchtlingen dient. Die Liegenschaft befindet sich im Eigentum der Stadt Hemer und gehörte zur ehemaligen militärischen Anlage „Camp Deilinghofen“. Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Deilinghofen, Flur 14: 256, 341 (Teilfläche), 186. Umschlossen wird das Gebiet zum einen von Gewerbeflächen und zum anderen von dem ehemaligen Standortübungsplatz der Bundeswehr, der heute eine Biotopverbundfläche darstellt und seit dem Jahr 2007 vom Naturschutzzentrum des Märkischen Kreises betreut wird. Die nächste Wohnbebauung befindet sich im ca. 200 m entfernten Ortsteil Apricke.

2. Anlass der Änderung / Städtebauliches Erfordernis

Gemäß dem Ziel 6.1-1 des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP) ist die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht und flächensparend an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten. Hinsichtlich der Gewerbeflächen besteht für die Stadt Hemer ein Handlungsbedarf, da der rechnerische Bedarf die im Flächennutzungsplan gesicherten gewerblichen Reserveflächen um 14 ha übersteigt. Dies hat eine Bedarfsabschätzung ergeben, die im Jahr 2020 von der Bezirksregierung Arnsberg im Rahmen der Regionalplanaufstellung durchgeführt wurde. Bereits im Jahr 2017 hat das Büro Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH im Auftrag der Gesellschaft zur Wirtschafts- und Strukturförderung im Märkischen Kreis mbH (GWS) ein Gutachten erstellt, das die Gewerbe- und Industrieflächenpotentiale im Märkischen Kreis erhebt und bewertet. In dem Gutachten kommt das Büro mit einem Defizit von 17 ha zu einem ähnlichen Ergebnis.

Derzeit stehen in Hemer nicht mehr ausreichend Gewerbeflächen zur Verfügung, um den Bedarf, vor allem aus Betriebsverlagerungen decken zu können. Bei den Flächen in den Gewerbegebieten, die derzeit noch nicht mit einer Nutzung belegt sind, handelt es sich häufig um betriebsgebundene Reserven oder es bestehen liegenschaftliche Entwicklungshemmnisse, die zum aktuellen Zeitpunkt eine vollständige Ausnutzung der vorhandenen Gewerbeflächen unmöglich machen. Eine Ausweisung von weiteren Gewerbeflächen ist erst nach der Neuaufstellung des Regionalplans – frühestens im Jahr 2022 – möglich. Aus diesem Grund ist es das Ziel der Stadt Hemer, mit der Erweiterung des Gewerbeparks Deilinghofen zumindest einen kleinen Anteil (5,3 ha) zusätzliche Gewerbeflächen zu schaffen, um kurzfristig wieder ein bedarfsgerechtes Angebot für die suchenden Betriebe bereit zu stellen. Aus städtebaulicher Sicht bietet sich der räumliche Geltungsbereich optimal für eine Entwicklung an, da mit dem Standort dem Ziel eines ressourcenschonenden Umgangs mit Grund und Boden entsprochen werden kann. Der überwiegende Teil der ehemals militärisch geprägten Fläche des Camps Deilinghofen wurde bereits in der Vergangenheit zu einem Gewerbegebiet umgenutzt. Diese bilden den heutigen Gewerbepark Deilinghofen. Durch die diversen Vornutzungen der letzten Jahrzehnte ist der Geltungsbereich anthropogen so stark vorbelastet, dass es sich anbietet, diese Fläche auch weiterhin baulich zu nutzen anstatt dafür noch nicht überformte Freiflächen auszuwählen. Hinzu kommt, dass das gesamte Erschließungssystem bereits vorhanden ist und somit noch effektiver ausgenutzt werden kann. Mit dem neuen Plangebiet wird die Umnutzung des ehem. militärisch genutzten Camps Deilinghofen sukzessive weitergeführt und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zugeführt.

Es ist geplant, parallel zu der 56. Änderung des Flächennutzungsplans den Angebotsbebauungsplan Nr. 71 III aufzustellen. Am 18.09.2018 hat der Rat der Stadt Hemer beschlossen, die KEA zu verlagern. Die KEA wird solange in Deilinghofen bleiben, bis ein neuer adäquater Standort gefunden worden ist. Bis dahin gilt für die KEA Bestandsschutz.

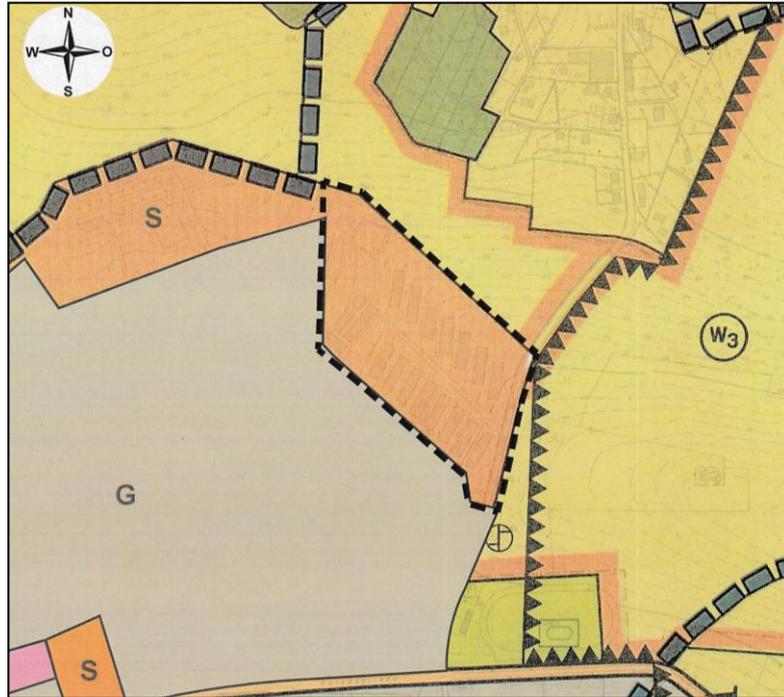
Der Flächennutzungsplan stellt für die Bodennutzung die Grundzüge (Grobplanung) der städtebaulichen Weiterentwicklung im Gemeindegebiet dar. Demnach werden die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung dargestellt. In diesem Fall ist – entsprechend des Nutzungszwecks – die Darstellung als gewerbliche Baufläche gem. § 1 Abs. 1 BauNVO vorgesehen. Im Bebauungsplan, der zweiten Stufe der Bauleitplanung, wird die bauliche Nutzung der Grundstücke in einem Baugebiet verbindlich festgesetzt und dahingehend konkretisiert, dass es sich bei der Baufläche um ein Gewerbegebiet und/oder Industriegebiet handelt – beide Arten der baulichen Nutzung sind in einer gewerblichen Baufläche grundsätzlich möglich. Der Unterschied ist, dass ein Industriegebiet ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben dient, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. D.h., da in Gewerbegebieten gem. § 8 BauNVO nur nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe zulässig sind, ist die Festsetzung eines Industriegebiets gem. § 9 BauNVO geboten, wenn stark emittierende Betriebe angesiedelt werden sollen. Da die Möglichkeit der Ansiedlung von stark emittierenden Betrieben im Geltungsbereich der 56. Flächennutzungsplanänderung aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung in Apricke sowie zu anderen benachbarten, schützenswerten Nutzungen nicht besteht bzw. bestehen soll und auch kein Konflikt zu dem bereits bestehenden, benachbarten Gewerbegebiet entstehen soll, ist die Festsetzung eines Industriegebiets an diesem Standort ausgeschlossen. Die Konkretisierung erfolgt in dem Bebauungsplan Nr. 71 III „Gewerbepark Deilinghofen“. Die in dem Bebauungsplan geplante Ausweisung als Gewerbegebiet ist mit der Darstellung als Sonderbaufläche im derzeit wirksamen FNP nicht vereinbar. Damit wäre der Bebauungsplan als nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt einzustufen. Aus diesem Grund wird parallel zum Bebauungsplan Nr. 71 III „Gewerbepark Deilinghofen“ die 56. Flächennutzungsplanänderung durchgeführt.

3. Vorhandene Planung

3.1 Regionalplanung

Der Regionalplan stellt das Plangebiet derzeit nur zum Teil als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) dar. Die übrige Fläche ist als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt. Im Zuge der Regionalplanaufstellung ist eine entsprechende Erweiterung und Anpassung der GIB-Fläche vorgesehen. Die landesplanerischen Anfragen gem. § 34 Abs. 1 und Abs. 5 LPlG wurden mit den Schreiben vom 11.03.2019 und 15.03.2021 von der Bezirksregierung Arnsberg positiv beschieden. D.h., es bestehen keine landesplanerischen Bedenken der Bezirksregierung.

Aufgrund neuer rechtlicher Rahmenbedingungen, wie der im Jahr 2017 in Kraft getretene neue Landesentwicklungsplan NRW und das im gleichen Jahr verabschiedete Raumordnungsgesetz sowie einige Änderungen im Naturschutzrecht und daraus resultierende Anforderungen, ist eine Neuaufstellung der älteren Regionalpläne erforderlich geworden. Die Neuaufstellung des Regionalplans Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein wurde am 07.12.2017 vom Regionalrat beschlossen. In dem dem Regionalrat am 10.12.2020 vorgelegten Regionalplanentwurf für den Erarbeitungsbeschluss ist sowohl die Fläche der KEA als auch die von der Stadt Hemer angestrebte Erweiterung der GIB Fläche Deilinghofen in Richtung Norden enthalten. Durch den Erarbeitungsbeschluss sind die in Aufstellung befindlichen Ziele gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu werten.



Ausschnitt FNP mit Geltungsbereich

Überlagernd über die zuvor beschriebenen festgelegten Nutzungen ist im Regionalplan ein Bereich für Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) festgelegt. Bezüglich der regionalplanerischen BGG Festlegung ist gemäß LEP-Ziel 7.4-3 „Sicherung von Trinkwasservorkommen“ darzulegen, dass die im o.g. Planbereich befindlichen Grundwasservorkommen im Interesse der derzeitigen oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen geschützt werden. Dieses Ziel ist auch im Regionalplan (Ziel 5.5-1 des in Aufstellung befindlichen Regionalplans) festgeschrieben.

Deshalb sind in diesen Bereichen insbesondere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen,

- die großflächige Versiegelungen zur Folge haben,
- die Errichtung von wassergefährdenden Anlagen und
- die Errichtung von Abfallentsorgungsanlagen auszuschließen.

In den aufgrund ihrer geologischen Struktur oder grundsätzlichen wasserwirtschaftlichen Bedeutung besonders gefährdeten Bereichen ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in besonderem Maße der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen sicherzustellen. Bei der Überlagerung von Siedlungsraumfestlegungen mit BGGs sind bei Planungen und Maßnahmen durch die Bauleitplanung und die Fachplanungen verbindliche Regelungen zu treffen, um Wassergefährdungen auszuschließen.

Das Gebiet befindet sich über dem Grundwasserkörper 276_13 „Hagen-Iserlohner-Massenkalk“. Es handelt sich um einen Karst-Grundwasserleiter mit sehr guter, örtlich wechselnder Durchlässigkeit. Der wasserwirtschaftliche Fachbeitrag, der im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans erstellt wurde, beurteilt den chemischen Zustand des Grundwasserkörpers als schlecht. Infolge eines Altschadensfalls mit Trichlorethen und Tetrachlorethen ist dieser belastet. Hier ist die Belastung seit Jahren rückläufig, aktive Maßnahmen von Umweltverwaltung oder Kommunen sind nicht zielführend. Im Massenkalkvorkommen von Hagen bis Balve gilt zusätzlich, dass bei allen Planungen und Maßnahmen in besonderem Maße der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen sicherzustellen ist. Eine Festsetzung als Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet besteht nicht.

Die im Plangebiet bereits bestehenden Gebäude und Straßen sowie die ebenfalls intensive Nutzung der Grünflächen im Plangebiet schränken die Grundwasserneubildungsrate gegenüber einer anthropogen unbeeinflussten Fläche bereits ein. Eine Gefährdung des Grundwasserkörpers durch Verschmutzung besteht bei der derzeitigen Nutzung nicht.

Durch zusätzliche Versiegelungen von Flächen kann es zu einer weiteren Herabsetzung der Grundwasserneubildungsrate kommen, da weniger Niederschlagswasser versickern kann. Des Weiteren führt ein hoher Versiegelungsgrad des Bodens zu einem erhöhten Oberflächenabfluss des Niederschlagswassers. Dies wird im Bebauungsplan durch die Festsetzung von Gründächern und durch die Anlage eines Regenrückhaltebeckens im Gewerbegebiet vermindert.

Während der Bautätigkeit muss sichergestellt werden, dass ein Eintrag von Gefahrenstoffen durch Baufahrzeuge und -maschinen in den Boden ausgeschlossen wird, da im Bereich der Massenkalkzone der Grundwasserkörper besonders gefährdet ist aufgrund seiner hohen Durchlässigkeit.

Die zugelassenen Gewerbebetriebe in dem geplanten Gewerbegebiet sind durch den Abstandserlass NRW eingeschränkt und es sind keine Betriebe, die unter die Störfallverordnung fallen im Plangebiet zulässig.

Oberflächengewässer

Im Plangebiet und seiner näheren Umgebung sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Unter Berücksichtigung der Festsetzungen, die im Bebauungsplan getroffen wird, widerspricht die Planung nicht den Vorgaben des Regionalplans. Auf die Flächennutzungsplanurkunde wurde ein Hinweis auf die Festlegung des BGGs im Regionalplan aufgenommen.

3.2 Flächennutzungsplanung

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hemer stellt den Planbereich in Deilinghofen als Sonderbaufläche dar. Damit kann der Bebauungsplan Nr. 71 III gem. § 8 (2) BauGB nicht aus dem FNP abgeleitet werden und muss im Parallelverfahren geändert werden. Die 56. Änderung des Flächennutzungsplans sieht eine Änderung von „Sonderbaufläche“ in „gewerbliche Baufläche“ vor.

Die Geltungsbereiche der beiden Bauleitplanverfahren sind dabei nicht genau deckungsgleich. Der Planbereich des Bebauungsplans (6,6 ha) ist etwas größer und erstreckt sich weiter Richtung Westen. Er überplant dabei einen kleinen Bereich des Bebauungsplans Nr. 71 I. Im Flächennutzungsplan wurde dieser kleine Bereich allerdings im damaligen Planverfahren (34. Änderung FNP) bereits geändert, so dass der Geltungsbereich der 56. Änderung des FNPs (5,3 ha) etwas kleiner ausfällt.

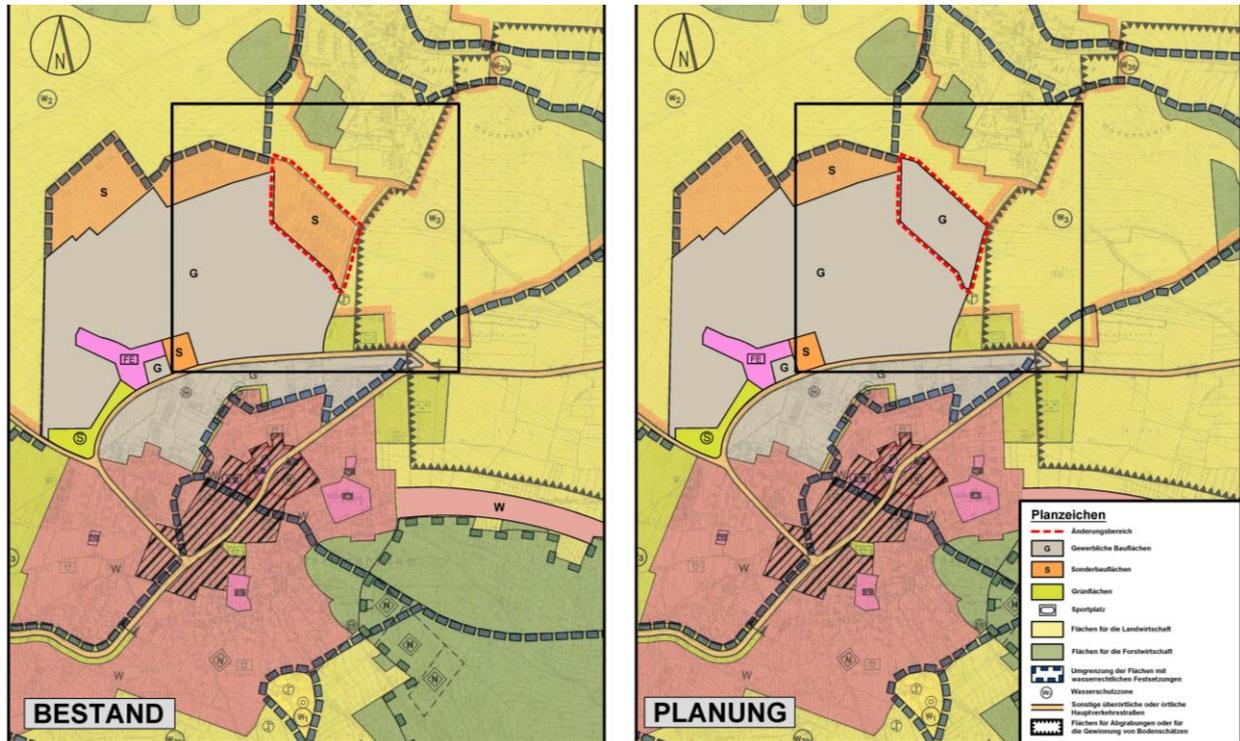
3.3 Landschaftsplanung

Die Aufgabe des Landschaftsplans ist es, orientiert an den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die konkreten räumlichen und inhaltlichen Erfordernisse und die daraus resultierenden Maßnahmen darzustellen und damit einen Handlungsrahmen für die beabsichtigte Siedlungsentwicklung, die unbebaute Feldflur sowie die Wald- und Naturschutzflächen zu geben.

Für die Stadt Hemer existiert noch kein Landschaftsplan. Die Aufstellung durch den Märkischen Kreis - Untere Naturschutzbehörde - wurde allerdings bereits beschlossen. Der Planbereich wird nachzeitigem Entwurfsstand allerdings nicht Bestandteil des Landschaftsplans werden.

4. Geplante Darstellung der 56. FNP-Änderung

Für die geplante Entwicklung eines Gewerbegebiets in Deilinghofen ist die Änderung der Darstellung im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan erforderlich. Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB wird daher parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 71 III „Gewerbepark Deilinghofen“ die 56. Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt. Der Bereich der 56. Änderung des Flächennutzungsplans wird als gewerbliche Baufläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt.



Gegenüberstellung Bestand - Planung

5. Erschließung

Das vorhandene Gewerbegebiet „Camp Deilinghofen“ hat gegenwärtig eine Fläche von ca. 45 ha und wird über die beiden Straßen Englandstraße und Schottlandstraße an die Europastraße und von dort weiter an das überörtliche Straßennetz, hier die L 682 Iserlohn – Hemer – B 515/Hönnetal, angebunden. Die innere Erschließung erfolgt über die Kanadastraße und die Amerikastraße. Einzelne Gewerbeparzellen werden über die Europastraße und zudem direkt über den Apricker Weg aus erschlossen.

Durch die geplante Erweiterung des Gewerbegebiets um die derzeitige Fläche der kommunalen Erstaufnahme (KEA) mit ca. 5,3 ha ergeben sich keine signifikanten Mehrverkehre. Um das Plangebiet besser an das vorhandene Erschließungsnetz anbinden zu können, wird eine zusätzliche Querverbindung (Planstraße A im Bebauungsplan Nr. 71 III) von der Amerikastraße zum Apricker Weg geschaffen. Dadurch werden die beiden Anbindungspunkte Englandstraße und Schottlandstraße an die Europastraße partiell entlastet. Die ursprüngliche Zufahrt zur KEA wird damit etwas weiter in Richtung Norden verschoben. Das Verlegen der Zufahrt zum Plangebiet ist aus zwei Gründen erforderlich. Zum einen verläuft die neue Zufahrt gerade ohne Kurve, so dass sie LKWs die Einfahrt erleichtert und zum anderen wird der Bereich der heutigen Zufahrt für das Anlegen eines Regenrückhaltebeckens benötigt, da es topographisch der tiefstgelegene Punkt des Plangebietes ist. Des Weiteren wird eine weitere Erschließungsstraße in Richtung Norden festgesetzt (Planstraße B im Bebauungsplan Nr. 71 III), die eine zusätzliche Erweiterung des Gewerbegebiets Deilinghofen vorbereiten soll.

6. Inhalt des Bebauungsplans Nr. 71 III

Parallel zur 56. Flächennutzungsplanänderung wird der Bebauungsplan Nr. 71 III aufgestellt. Wie im Vorfeld erwähnt, fällt der Geltungsbereich des Bebauungsplans etwas größer aus. Der Bebauungsplan wird aufgestellt, um dringend benötigte Gewerbeflächen im Stadtgebiet auszuweisen. An dieser Stelle soll ein kurzer Überblick über das Festsetzungsgefüge und die wichtigsten Inhalte des Bebauungsplans gegeben werden:

- Gewerbeflächen gem. § 8 BauGB, die gem. Abstandserlass NRW 2007 gegliedert sind werden ausgewiesen
- Je nach Entfernung zum Ortsteil Apricke sind aus Immissionsschutzgründen die Abstandsklassen V/300 und VI/200 festgesetzt
- Mit Rücksicht auf die angrenzende freie Landschaft wurde eine Höhenbeschränkung der Gebäude von 12 m festgesetzt
- Als öffentliche Verkehrsfläche wurde die Planstraße A festgesetzt, die den Anschluss der Amerikastraße an den Apricker Weg herstellt
- Die Planstraße B soll eine Erweiterung des Gewerbegebiets in Richtung Norden vorbereiten
- Im südöstlichen Planbereich wurde zur Niederschlagsentwässerung ein Regenrückhaltebecken festgesetzt
- Der Lärmschutzwall im Nordwesten wird als öffentliche Grünfläche mit Bepflanzungsgebot festgesetzt. Er ist als Lärmschutzwall heute funktionslos, daher wurde auf eine zusätzliche Festsetzung zum Immissionsschutz verzichtet.
- Der Grünstreifen im Nordosten bleibt als Pufferzone zur freien Landschaft hin erhalten und wird durch die Festsetzung eines Anpflanzungsgebots noch gestärkt. Er ist daher Teil der Ausgleichsmaßnahme. Eine weitere Ausgleichsmaßnahme wird extern und über das Ökokonto festgesetzt.
- Weiterhin wurden Regelungen zum Umgang mit Lichtemissionen, unversiegelten Flächen und Dachbegrünungen getroffen
- Gestalterische Maßnahmen wurden zu den Themen Dachgestaltung, Einfriedungen und Werbeanlagen getroffen

7. Natur und Umwelt

7.1 Rechtliche Grundlage / Verfahren

Im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Für den Bebauungsplan Nr. 71 III und die 56. Flächennutzungsplanänderung wurde ein gemeinsamer Umweltbericht erstellt. Im Folgenden werden kurz die wesentlichen Ergebnisse des Umweltberichts dargelegt. Es wird bewusst darauf verzichtet, an dieser Stelle auf jedes einzelne Schutzgut einzugehen, da der Umweltbericht den zweiten Teil der Begründung darstellt und dort das Thema Umweltschutz detailliert geprüft und beschrieben wird. Auch die für die Abarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BNatSchG) notwendigen zusätzlichen Inhalte, die als Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a Abs. 3 und § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gleichberechtigt in die bauleitplanerische Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen sind, sind in den Umweltbericht integriert. Es wird an dieser Stelle nur das Ergebnis der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz dargelegt.

7.2 Umweltauswirkungen

Die Umweltprüfung hat ergeben, dass aus der Umsetzung der Planung Auswirkungen auf einige Schutzgüter resultieren können. Mittels einer geeigneten Auswahl an Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 71 III können erheblich negative Auswirkungen jedoch vermieden oder

kompensiert werden. Möglichen schädlichen Auswirkungen wird insbesondere auf Bebauungsplan-Ebene durch grünordnerische Festsetzungen, die Begrenzung des Maßes der baulichen Nutzung und die Nutzung des Abstandserlasses entgegengewirkt. Deren Einhaltung soll auch langfristig überwacht werden. In der Umweltprüfung wurde aber auch festgestellt, dass die einzelnen Veränderungen der Schutzgüter untereinander nicht zu verstärkenden Effekten führen, sodass keine erheblich negativen Auswirkungen durch Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten sind. Ebenso ist nach derzeitigem Stand nicht mit einer Kumulierung der Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete zu rechnen.

7.3 Eingriff und Ausgleich

Die Eingriffs- Ausgleichsregelung wird im Bebauungsplanverfahren ausführlich behandelt und verbindlich geregelt. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans wird die Thematik zum besseren Verständnis noch einmal kurz beschrieben.

Im Vorfeld wurde bereits darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich zum Teil Flächen aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 71 I überplant. Die erforderlichen Eingriffe auf den Flächen wurden im damals durchgeführten Aufstellungsverfahren durch festgelegte Maßnahmen bereits ausgeglichen und kompensiert, so dass sie in diesem Verfahren im Rahmen der Eingriffsregelung keine Berücksichtigung mehr finden. Eine Ausnahme bildet der Durchstich durch den Lärmschutzwall. Da die Begrünung des Lärmschuttwalls eine Ausgleichsmaßnahme für die Eingriffe darstellt, die im Rahmen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 71 I notwendig waren, müssen sie im Rahmen dieses Verfahrens separat betrachtet werden, da durch den Straßenbau ein Eingriff in den Lärmschutzwall notwendig wird. Die Fläche wurde in die Eingriffs- Ausgleichsbilanz aufgenommen, die im Rahmen des Umweltberichts erarbeitet wurde. Demnach müssen 2100 Biotopwertpunkte aufgrund des festgesetzten Durchstichs ausgeglichen werden.

Im Umweltbericht werden einige Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen festgelegt, die in den Bebauungsplanentwurf Nr. 71 III eingeflossen sind.

Maßnahmen zur Vermeidung

- Maßnahmen zum Schutz von planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Vogelarten
- Anbringen von Fledermauskästen
- Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Bodenverdichtungen und -erosion

Maßnahmen zur Verminderung

- Meldung von Bodendenkmälern und Kampfmitteln bei Bodenarbeiten
- Entsorgung von durch Altlasten belasteten Böden
- Umgang mit Schmutz- und Niederschlagswasser
- Bedingt naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens
- Regelungen zur Beleuchtung
- Dachbegrünung

Maßnahmen zum Ausgleich

- Anreicherung des nordöstlich verlaufenden Gehölzstreifens mit lebensraumtypischen Gehölzen

Zum Schutz der Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt im Gehölzstreifen und den angrenzenden Flächen des Biotopverbundes VB-A-4612-007 „Standortübungsplatz Hemer-Deilinghofen“ wird der bestehende Gehölzstreifen weiterentwickelt.

Hierbei ist zu beachten, dass der Gehölzstreifen insgesamt breiter ist, als der im Bebauungsplan ausgewiesene Bereich für den nordöstlich verlaufenden Gehölzstreifen. Ein Teil des Gehölzstreifens gehört dem Bereich des ehem. Standortübungsplatzgeländes Apricke an und der andere Teil liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 71 III „Gewerbepark Deilinghofen“. Für den Bereich des Bebauungsplans ist der Bestand zu einer einreihigen Baumreihe zu ergänzen und Bereiche dazwischen mit standortgerechten Sträuchern zu unterpflanzen.

Konkrete Regelungen und Anforderungen an die Anpflanzungen werden in dem Bebauungsplanverfahren getroffen.

- Externe Kompensationsmaßnahmen

Trotzdem ergibt die Eingriffs- Ausgleichsbilanz ein Defizit, das durch weitere Maßnahmen kompensiert werden muss.

Zur Ermittlung des tatsächlichen Kompensationsbedarfs wurde die quantitative Eingriffsbilanzierung anhand der Biotoptypenliste der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung NRW nach dem Bewertungsmodell des LANUV (2008) durchgeführt, bei dem der Punktwert des Ist-Zustands dem Planzustand gegenübergestellt wird. Auf Grundlage dieser Bilanzierung wurde ein Punktedefizit von 22.132 Biotopwertpunkten ermittelt (siehe Umweltbericht). Davon entfallen 2.100 Biotopwertpunkte auf den geplanten Durchstich durch den Lärmschutzwall. Da im Gebiet keine weiteren Möglichkeiten des Ausgleichs bestehen, soll auf das städtische Ökokonto zurückgegriffen werden. Die 22.132 Biotopwertpunkte werden aus dem Ökokonto ausgebucht. Für den Ausgleich werden folgende Flächen herangezogen:

- Ausgleichsfläche 005 (Ökokonto): Hemer, Flur 51, Flurstück 31 (teilweise)
Ausbuchung: 2000 Punkte
- Ausgleichsfläche 007 (Ökokonto): Ihmert, Flur 2, Flurstück 694 (teilweise)
Ausbuchung 20132 Punkte

Beide Flächen dienen der Umwandlung von Fichtenwald in naturnahen Buchenwald zur standortgerechten Aufforstung (Naturgemäße Waldbewirtschaftung). Der Eingriff gilt damit als ausgeglichen.

Das Monitoring zur Kontrolle von erheblichen, insbesondere unvorhergesehenen Auswirkungen wird im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplans behandelt.

7.4 Artenschutz

Im Rahmen der Aufstellung der 56. Flächennutzungsplanänderung ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen sind. Diese Prüfung wurde seitens des Fachdienstes 4.3 - Klima und Umwelt - durchgeführt und erfolgte sowohl für das Bebauungsplan- als auch für das Flächennutzungsplanänderungsverfahren. Das Gutachten vom 13.01.2020 ist der Verfahrensakte zur 56. Änderung des Flächennutzungsplans beigelegt. Im Folgenden wird das Fazit des Gutachtens wiedergegeben:

„Der Bebauungsplan Nr. 71 III „Gewerbepark Deilinghofen“ ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auf seine Auswirkungen auf planungsrelevante Arten, die im Gebiet zu erwarten sind, untersucht worden. Die Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV NRW für den 2. Quadranten des Messtischblattes Nr. 4612 „Iserlohn“ wurde überprüft. Es wurde ein Ortstermin am 02.03.2020 zur Aufnahme der Habitatstrukturen vorgenommen.

Das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist, dass keine europäisch geschützten Arten im Gebiet in ihrer lokalen Population erheblich negativ beeinträchtigt werden.

Das Plangebiet besitzt in seinen Randbereichen im Norden und Nordosten eine geringe Bedeutung als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG. Vor allem aber weist der Gehölzstreifen eine Pufferfunktion auf, um die daran anschließende Biotopverbundfläche vor Störungen zu schützen. Dieser Gehölzstreifen soll jedoch bei der Aufstellung des Bebauungsplans nicht überplant werden und erhalten bleiben.

Die daran anschließende Biotopverbundfläche VB-A-4612-007 „Standortübungsplatz Hemer-Deilinghofen“ wird beim LANUV unter dem Hinweis herausragende Bedeutung mit NSG würdigen Charakter geführt. In diesem Bereich sind auch die planungsrelevanten Arten Neuntöter, Feldschwirl und Grauspecht im Fachinformationssystem des LANUV registriert.

Um Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen wird die Baufeldräumung und Bauvorbereitung eingeschränkt. Sie kann nur zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar eines jeden Jahres stattfinden (vgl. § 39 BNatSchG). Sollte es aufgrund zwingender Erfordernisse zu einer Ausnahme vom genannten Verbotszeitraum kommen, müssen die betroffenen Gehölz- und Gebäudebestände durch einen Experten kontrolliert werden, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausschließen zu können. Des Weiteren ist die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.

Um Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu vermeiden sind im Bebauungsplan entsprechende Auflagen für das geplante Gewerbegebiet festzulegen, die in Bezug stehen Störwirkungen auf die im Gehölzstreifen vorkommenden Arten und der daran anschließenden Biotopverbundfläche zu entwickeln. Potenzielle Störwirkungen die von dem geplanten Gewerbe während der Bauphase ausgehen können sind vor allem Lärm, Staubentwicklungen und Erschütterungen. Diese sind jedoch zeitlich begrenzt, so dass von einer nicht erheblich negativen Störung ausgegangen werden kann. Eine jedoch erheblich negative Störung kann das Gewerbe anlagebedingt durch Lichtverschmutzungen entwickeln. Hier sind besonders, die nachtaktiven Arten der Artengruppe Vögel und Fledermäuse betroffen. Hier sollte entsprechend Vorsorge durch Festsetzungen im Bebauungsplan getragen werden (s. Kap. 6 im Artenschutzgutachten).“

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung konnte nicht ganz ausgeschlossen werden, dass unter den Wellblechdächern zwischenzeitlich Fledermäuse diese Spalten und Hohlräume als Ruheplätze nutzen. Da grundsätzlich durch Sanierungsarbeiten, Gebäudeabbrüche und das Fällen von alten Bäumen immer weniger potentielle Quartiere für Fledermäuse in Dörfern und Städten vorhanden sind, ist unmittelbar vor Abriss der Gebäude eine Begehung durch eine fachkundige Person durchzuführen, die die Kontrolle zudem protokolliert.

Durch den möglichen Wegfall potentieller Ruheplätze für Fledermäuse im Sommer müssen in einem Umkreis von 500 m vorsorglich geeignete künstliche Quartiere geschaffen werden. Hierzu ist je abzureißendem Gebäude ein Ausgleich von 1:5 zu erbringen. Die Standorte der Fledermauskästen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises abzustimmen. Das Anbringen der Kästen sollte spätestens im Winter vor dem Abbruch erfolgen. Es handelt sich hierbei um 15 Wohnbarracken und die ehem. Kantine. Es wird angenommen, dass in jedem 2. Gebäude ein potentieller Ruheplatz zu finden wäre. Hieraus ergibt sich ein zu erbringender Ausgleich von 40 Fledermauskästen

Ein entsprechender Hinweis zum Fledermausschutz und zur Baufeldräumung sowie eine Festsetzung zur Regulierung der Lichtverschmutzung wurden in den Bebauungsplan aufgenommen, so dass den Anforderungen aus dem Artenschutzgutachten adäquat entsprochen wird.

7.5 Klimaschutz

Gem. § 1a Abs. 5 BauGB (Klimaschutzklausel) soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen als auch durch Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Im Bebauungsplan Nr. 71 III - Gewerbepark Deilinghofen - werden Aspekte des Klimaschutzes berücksichtigt und in die Planung einbezogen. So wird durch die Erweiterung des Gewerbegebietes die vorhandene Erschließung deutlich besser ausgenutzt. Statt eines neuen Gewerbegebietes an einer bislang unerschlossenen Stelle im Stadtgebiet wird durch die vorliegende Erweiterung der vorhandene gewerbliche Ansatz genutzt und fortentwickelt. Die bereits existierende Infrastruktur wird daher effektiver genutzt, was zur Ressourcenschonung beiträgt.

Erhebliche nachteilige Veränderungen der klimatischen Bedingungen sind nicht zu erwarten. Der Bebauungsplan ermöglicht zwar eine Zunahme der Versiegelung, auf Grund seiner Lage angrenzend an den Freiraum sind erhebliche Auswirkungen auf die klimatischen Bedingungen jedoch nicht zu erwarten. Der Gehölzstreifen wird zudem im Randbereich erhalten. Vorgesehene Baumpflanzungen auf öffentlichen Flächen sollen das Gewerbegebiet zusätzlich durchgrünen und die Auswirkungen der zunehmenden Versiegelung vermindern

Im Rahmen der Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 71 III werden darüber hinaus zur Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung einige Ge- und Verbote festgesetzt z.B. zur Solarenergie und Dachbegrünung. Es sollen dadurch für die Gewerbetreibenden Anreize geschaffen werden, um eine klimagerechte Gebietsentwicklung zu unterstützen.

7.6 Bodenschutz

Der Bodenschutz hat allgemein das Ziel, das Schutzgut Boden vor schädlichen Veränderungen (Bodenschäden, Verlust von Bodenfunktionen etc.) möglichst weitgehend zu schützen oder, wie § 1 BBodSchG beschreibt, „nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen“. Im Rahmen der Bauleitplanung sind dabei insbesondere die Bodenschutzklausel § 1a Abs. 2 Satz 1 und die Umwidmungssperrklausel § 1a Abs. 2 Satz 2 zu beachten.

Bodenschutzklausel

Die Bodenschutzklausel gem. § 1a Abs. 2 Satz 1 besagt, dass mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden soll.

- Es sind insbesondere die Wiedernutzbarmachung von Flächen und die Nachverdichtung sowie weitere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen und
- Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Diesen Ansprüchen wird die Flächennutzungsplanänderung durch die Nutzung der ehem. Militärflächen des Camps Deilinghofen gerecht. Hier besteht bereits ein hoher Anteil an versiegelter Fläche durch Straßen und Gebäude. Auch die übrige Fläche wird intensiv genutzt. Es handelt sich um gärtnerisch gestaltete Rasenflächen zwischen den Gebäuden mit einzelnen Bäumen. Der nordöstliche und östlich verlaufende Gehölzstreifen bleibt von der Ausweisung an Gewerbeflächen unangetastet.

Umwidmungssperrklausel

Die Umwidmungssperrklausel besagt, dass gemäß § 1a Abs. 2 Satz 2 – (1-3) – BauGB landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen.

Die ehem. Wohnbarracken des Camp Deilinghofen sind nicht als normale Wohnungen konzipiert worden. Auch die Nachnutzung als Kommunale Erstaufnahmeeinrichtung erfüllt auch nicht die

Bestimmung, hier auf Dauer Menschen wohnen zu lassen. Hier können Menschen zu Übergangszwecken Wohn- und Schlafmöglichkeiten vorfinden. Diese sind jedoch nicht auf Dauer ausgelegt.

Daraus erschließt sich, dass weder landwirtschaftlich genutzte Flächen, noch Wald oder Wohnraum durch die 56. Änderung des Flächennutzungsplans verloren gehen.

8 Immissionsschutz

Im Vorfeld wurde bereits erläutert, dass es aus städtebaulicher Sicht äußerst sinnvoll ist, das neue Gewerbegebiet als Erweiterung des bereits vorhandenen Gewerbeparks in Deilinghofen zu planen, anstatt dafür neue, unerschlossene Freiflächen in Anspruch zu nehmen. Die bereits dargestellten Vorteile überwiegen aus städtebaulicher Sicht eindeutig den Nachteil für die Anwohner in Apricke, dass das Gewerbe näher an den Ortsteil heranrückt. Im Rahmen des Bebauungsplans wurden genügend Maßnahmen festgesetzt, die dafür Sorge tragen, dass das Wohnen im Ortsteil Apricke von der Gewerbegebietserweiterung nicht beeinträchtigt wird. In diesem Kapitel sollen nur die wesentlichen Inhalte der Regelungen wiedergegeben werden, da die Belange des Immissionsschutzes auf der Ebene des Bebauungsplans geregelt werden und sich eine detaillierte Ausführung dazu in der Begründung des Bebauungsplans Nr. 71 III findet.

Gemäß § 1 (6) BauGB soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse besondere Berücksichtigung zukommen. In diesen Zusammenhang ist der Schutz der Bevölkerung vor Immissionen jeglicher Art einzuordnen. Da sich voraussichtlich in dem Plangebiet nur klein- und mittelständische Unternehmen ansiedeln werden, sind Konflikte im Hinblick auf z.B. Staub- oder Geruchsmissionen nur in einem für Gewerbegebiete üblichen und vertretbaren Rahmen zu erwarten. Gleiches gilt für eine Schadstoff- und Lärmbelastung, die aus einer Verkehrszunahme zu erwarten wäre. Da aufgrund der Gebietsgröße und der Größe der sich ansiedelnden Betriebe lediglich ein moderat erhöhtes Verkehrsaufkommen zu erwarten ist, sind auch die damit verbundenen Belastungen als eher gering einzustufen. Hinzu kommt, dass durch die örtliche Randlage - und damit verbunden das Angrenzen an offene Flächen - ein ausreichend guter Luftaustausch stattfindet, so dass es nicht zu einem erhöhten Gehalt an Luftschadstoffen in der Luft kommen wird. Betriebe gemäß Störfall-Verordnung werden im Plangebiet nicht zugelassen. Während der Bauphase wird es zu Staub- und Luftschadstoffemissionen durch den Bau von Gebäuden und Straßen sowie durch Baufahrzeuge kommen. Diese sind jedoch zeitlich begrenzt, so dass deren Auswirkungen ebenfalls als gering eingestuft werden. Auch Licht gehört im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu den Emissionen und Immissionen und kann sich negativ auf seine Umgebung auswirken. Aus diesem Grund wurden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, um die Lichtverschmutzung auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die detaillierten Anforderungen sind dem Umweltbericht sowie dem Artenschutzgutachten zu entnehmen.

Aus diesem Grund ist in diesem Kapitel ausschließlich die Immissionsart „Schall“ von näher zu betrachtender Relevanz. Insbesondere sind die Auswirkungen auf die benachbarte Wohnbebauung in Apricke zu untersuchen. Da auch die Vorbelastungen durch die bereits vorhandenen Gewerbebetriebe berücksichtigt werden müssen, wurde von der Stadt Hemer ein Immissionsgutachten beauftragt. Das Gutachten wurde im Jahr 2020 vom Büro für Akustik und Lärm - Immissionsschutz Buchholz, Erbau-Röschel, Horstmann aus Dortmund erstellt.

Dabei war neben dem benachbarten Wohngebiet auch der vorübergehende Verbleib der KEA an dem Standort zu berücksichtigen. Für die Flüchtlinge müssen in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem Gewerbegebiet gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet sein, auch wenn dort nicht dauerhaft gewohnt wird. Die KEA soll nur noch eine begrenzte Zeit an dem heutigen Standort bestehen bleiben. Die nach einer Schließung der KEA freiwerdende Fläche soll dann als Gewerbegebiet (GE) genutzt werden. Derzeit nimmt die KEA-Fläche den Großteil des

Geltungsbereichs des Bebauungsplans ein. Da im Bebauungsplan die gesamte Fläche als Gewerbegebiet (GE) überplant werden soll, ist eine Übergangsregelung hinsichtlich der KEA erforderlich. Bis zu einer Schließung bzw. Verlagerung der KEA besitzt diese dabei einen Bestandsschutz, so dass sie bei einer Festsetzung eines Gewerbegebietes noch am Standort verbleiben kann. Eine bauliche Veränderung oder eine Nutzungsänderung ist nach der Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans nicht mehr möglich.

Aus der derzeitigen Nutzung als Übergangswohnheim ergibt sich der Schutzanspruch eines Mischgebiets (MI), der aufgrund der dort geltenden Immissionsrichtwerte gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet. Diese Werte müssen die bisher angrenzenden Gewerbebetriebe bereits einhalten. Durch eine Teilaufgabe bezogen auf die südwestliche Gebäudezeile der KEA würden einige vorhandene Betriebe sogar profitieren, da die KEA dadurch etwas von den Betrieben abrückt und sich das auf die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte auswirkt. Hinsichtlich der im südwestlichen Bereich (Flächen südwestlich der Planstraße A, die zuerst vermarktet werden sollen) des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 71 III anzusiedelnden Betriebe ergibt sich, solange die KEA im nordöstlichen Bereich bestehen bleibt, die gleiche Situation wie für die vorhandenen Betriebe. Auch die sich neuansiedelnden Betriebe würden an ein Gebiet angrenzen, dem der Schutzanspruch eines Mischgebietes (MI) zugeordnet wird. Die Zuordnung des Schutzanspruches eines Mischgebietes (MI) für den verbleibenden nordöstlichen Bereich der KEA basiert darauf, dass diese einen Bestandsschutz aufweist, der auch durch eine Überplanung als Gewerbegebiet (GE) für sich allein nicht aufgehoben wird. Die im Bebauungsplan festgesetzten Regelungen können also erst vollständig zum Tragen kommen und ausgeschöpft werden, wenn die KEA ihren Standort in Deilinghofen aufgibt.

Unabhängig von der KEA hat das Gutachterbüro ein Schallgutachten erarbeitet, das im Rahmen des Angebotsbebauungsplans aufzeigt, welche Ansiedlungsmöglichkeiten für Gewerbe unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes bestehen. Besonders zu berücksichtigen war dabei die in 200 m bis 300 m Entfernung liegende Wohnbebauung des Ortsteils Apricke. Der Ortsteil wird planungsrechtlich als Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO eingestuft.

Zusammenfassung des wesentlichen Ergebnisses

Im vorliegenden Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten wurde untersucht, ob im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 71 III "Gewerbepark Deilinghofen" mit einer geplanten Ausweisung eines Gewerbegebietes (GE) nach § 8 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) eine mögliche Konfliktsituation in Bezug auf den Immissionsschutz durch Gewerbelärm zu erwarten ist. Die Untersuchungen haben ergeben, dass durch die im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 71 III "Gewerbepark Deilinghofen" geplante Ausweisung eines Gewerbegebietes (GE) im Bereich der benachbarten Wohnbebauungen aus Sicht des Immissionsschutzes bezogen auf den Gewerbelärm keine Konfliktsituation zu erwarten ist. Zur planerischen Steuerung wurde der Abstandserlass der Landes Nordrhein-Westfalen 2007 berücksichtigt, der durch Auflagen für Betriebe und Anlagen, die einen Betrieb im Nachtzeitraum von 22.00 bis 06.00 Uhr aufweisen, ergänzt wurde.

Ergänzung zum Gutachten

Nach der Erstellung des Immissionsschutzgutachtens Nr. 19/218-A vom 25.05.2020 wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans noch einmal im nordöstlichen Bereich erweitert. Dabei handelt es sich um den Abschnitt, der ein Teilstück des Bebauungsplans Nr. 71 I überplant. Damit werden auch die darin getroffenen Festsetzungen zum Immissionsschutz überplant. Um dem gesetzlichen Anspruch der Gewährleistung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen vollends nachzukommen, wurde daher eine Ergänzung zum o.g. Gutachten beauftragt. Das Gutachterbüro sollte noch einmal überprüfen, wie mit den im Bebauungsplan Nr. 71 I festgesetzten Emissionskontingenten umgegangen werden muss. Der Gutachter kam zu folgendem Ergebnis, das im Bebauungsplan Nr. 71 III Berücksichtigung findet.

Die geplante Erweiterung des Plangebiets betrifft zwei Teilflächen des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 71 I, die ebenfalls bereits als Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO überplant sind. Abweichend zu den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 71 III beinhaltet der Bebauungsplan Nr. 71 I aber eine Emissionskontingentierung nach DIN 45 691. Die Lage der beiden betroffenen Teilflächen kann dem Lageplan entnommen werden (Flächen Nr. 6 und 8).



Luftbild Geltungsbereich Nr. 71 III

Da die beiden betroffenen Teilflächen einen Abstand zur nächstbenachbarten Wohnbebauung im Ortsteil Apricke von 300 m aufweisen, kann für diese dementsprechend die Abstandsklasse V/300 gewählt werden. Eine Unterschreitung der Abstandsklassen des Abstandserlasses ist somit nicht erforderlich, so dass auch die bisherige Kontingentierung entfallen kann. Einer Aufhebung der festgesetzten Emissionskontingente und ein Überführen der beiden betroffenen Teilflächen in den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 71 III ist somit aus Sicht des Geräusch-Immissionsschutzes möglich.

Entsprechend des Ergänzungsgutachtens Nr. 19/218-S1 vom 15.10.2020 wurde im Bebauungsplan Nr. 71 III in dem o.g. Teilbereich ein eingeschränktes Gewerbegebiet mit der Abstandsklasse V/300 festgesetzt.

Immissionen

Als Immissionen werden die Emissionen verstanden, die außerhalb des Plangebietes entstehen und auf das Gebiet einwirken. Um auch den Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse gerecht zu werden, ist es auch wichtig, zu betrachten, welche Immissionen auf das Plangebiet einwirken.

Da das Areal jedoch eine Erweiterung des bereits bestehenden Gewerbebereichs Deilinghofen mit ähnlichem, eingeschränktem Gewerbe darstellt, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Plangebiet zu erwarten. Es ist nicht mit nennenswerten Konflikten durch Schalleinwirkungen, Geruchseinwirkungen, Staubimmissionen oder Lichtimmissionen zu rechnen.

9 Altlasten / Kampfmittel / Bergbau

9.1 Altlasten

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 71 III - Gewerbebereich Deilinghofen – befindet sich auf einem Altstandort, der als altlastverdächtige Fläche mit der Nummer 04/046 Camp Deilinghofen im Altlastenkataster des Märkischen Kreises eingetragen ist. Der Standort wurde aufgrund der langjährigen militärischen Nutzung aufgenommen. Bei der konkreten Fläche des o.g. Bebauungsplans handelt es sich laut Akten um die ehemaligen Mannschaftsunterkünfte, die zwischenzeitlich als Einrichtung für Flüchtlinge genutzt wurden.

Eine orientierende Bodenuntersuchung von 1994 (Rummel, Gröblichhoff & Partner GmbH) zeigt, dass auf der Fläche des ehemaligen Camp Deilinghofen im Untergrund Anschüttungen mit anthropogenen Beimengungen vorhanden sind. Dabei wurden punktuelle Verunreinigungen des Bodens mit Kohlenwasserstoffen und Schwermetallen festgestellt.

Eine Bodenuntersuchung für die betroffene Fläche wurde in diesem Rahmen nicht durchgeführt. Auch weitere Untersuchungen des Plangebiets liegen dem Märkischen Kreis nicht vor. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht ergeben sich daher folgende Belange:

Aufgrund der oben angeführten Angaben ist eine Kennzeichnung als Altlastverdachtsfläche im Bebauungsplan nicht erforderlich, weil erhebliche Belastungen mit umweltgefährdenden Stoffen nicht nachgewiesen wurden. Gleichwohl ist im textlichen Teil in den Erläuterungen des Bebauungsplans der Standort als punktuell belastet zu beschreiben. Aufgrund dieser Belastungen ist bei möglichen Bauverfahren die Untere Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises zu beteiligen. Es ergibt sich daraus kein Erfordernis der Kennzeichnung einer Altlast im FNP.

9.2 Kampfmittel

Im Rahmen der Aufstellung der Bauleitpläne wurde der Fachdienst Ordnung und Recht als zuständige interne Stelle für Kampfmittelauskünfte beteiligt und hat folgende Informationen über die Kampfmittelsituation im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 71 III und der 56. FNP-Änderung zur Verfügung gestellt:

„Der Bereich des ehemaligen Truppenübungsplatzes Deilinghofen wurde durch die deutsche Wehrmacht intensiv als Truppenübungs- sowie als Flugplatzgelände für motorbetriebene Maschinen genutzt. Hinzu kommt die Nähe zum Stalag VI a sowie zum Untertage-Hydrierwerk Schwalbe I.

Die spätere Nutzung des Geländes erfolgte zunächst durch die kanadische Armee und später durch englische Streitkräfte sowie die Bundeswehr.

In der Vergangenheit durchgeführte Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen des Bundes, haben zu umfangreichen Kampfmittelfunden in Teilbereichen des Truppenübungsgeländes geführt. Nördlich der Panzerwaschanlage liegende Flächen wurden bisher nicht untersucht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 71 III und der 56. FNP-Änderung umfasst einen Randbereich der ehemaligen militärischen Nutzungsfläche und gehört zu dem Gewerbebereich Deilinghofen/Amerikastraße.

Für die angrenzenden Grundstücke im Bereich der Amerikastraße wurde zwischenzeitlich eine Luftbildauswertung beantragt. Die Hinweise auf mögliche Kampfmittelbelastungen (Verdachtspunkt, Bombardierungsflächen, Schützenstellungen) konnten im Rahmen operativer Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen teilweise überprüft werden. Die Flächen mit Schützenstellungen konnten aufgrund ferromagnetischer Störungen nicht ausgewertet werden.

Die Fläche des Bebauungsplans Nr. 71 III und der 56. FNP-Änderung befindet sich in unmittelbarer Nähe dieser Flächen. Eine zwischenzeitlich ausgeführte Luftbildauswertung hat Hinweise auf eine Bombardierungsfläche sowie Schützenlöcher ergeben. Es kann davon ausgegangen werden, dass ein Teil der Bombardierungen überbaut wurde. Die entlang des Apricker Weges verlaufenden Stellungsgebiete wurden teilweise in Vorjahren abgearbeitet.

Vor einem Abriss der dortigen Gebäude bzw. vor Beginn bodeneingreifender Maßnahmen, müssen weitere operative Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen (Flächendetektion, Detektion kleinerer Bereiche und ggf. bodeneingreifende Maßnahmen) erfolgen. Die Anträge für diese Maßnahmen werden nach der Beteiligung des FB 04 durch den FD 32 gestellt.“

9.3 Bergbau

Zu den bergbaulichen Verhältnissen wurde von der Bezirksregierung Arnsberg folgender Hinweis gegeben:

Die Planfläche liegt über dem auf Erzen verliehenen Bergwerksfeld „Gallmey“. Eigentümerin dieser bestehenden Bergbauberechtigung ist die Stadtwerke GmbH. Die Stadtwerke Iserlohn GmbH hat der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie NRW, mitgeteilt, dass sie nicht in der Lage ist, Auskünfte über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung zu erteilen, da ihr keine Unterlagen über den umgegangenen Bergbau vorliegen würden. Bergbau ist im Planbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen nicht umgegangen. Aus bergbehördlicher Sicht werden daher zu dem Bebauungsplan keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Daraus ergibt sich kein Regelungserfordernis im Rahmen der 56. FNP-Änderung.

10 Denkmalschutz

Bodendenkmalschutz

Bodendenkmalpflegerische Belange werden im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht berührt. Der LWL macht allerdings darauf aufmerksam, dass bei Erdarbeiten jeglicher Art bisher nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden können. Ein entsprechender Hinweis wurde auch auf die Bebauungsplanurkunde aufgenommen.

Hochbaulicher/ Städtebaulicher Denkmalschutz

Es befinden sich keine denkmalgeschützten oder denkmalwürdigen Objekte im Planbereich. Deshalb sind hochbauliche und städtebauliche Belange des Denkmalschutzes im Planbereich nicht betroffen. Daraus ergibt sich kein Regelungserfordernis im Rahmen der 56. FNP-Änderung.

11 Ver- und Entsorgung

11.1 Ver- und Entsorgung des Plangebietes

Müll

Die Abfallentsorgung kann über die bestehenden und die geplanten Straßen abgewickelt werden. Hausmüll und hausmüllähnliche Abfallstoffe werden von der Müllabfuhr abgeholt und entsorgt bzw. verwertet. Gewerbliche Abfälle sind gesondert zu entsorgen.

Strom, Wasser, Gas

Die Strom- und Wasserversorgung ist durch die Stadtwerke Hemer gesichert. Der Planbereich wird derzeit im südöstlichen Bereich mit einem Wasser- und Gasanschluss jeweils über eine Übergabestation versorgt. Weiterhin befindet sich im Südosten eine 10 KV-Übergabestation. Dabei handelt es sich um eine Kundenstation zur Versorgung der KEA, die auch weiterhin zur Versorgung des Gebiets benötigt wird. Die Station wurde als Fläche zur Versorgung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB mit der Zweckbestimmung: Elektrizität festgesetzt und für die Stadtwerke Hemer gesichert. Die erforderliche Kabeltrasse tangiert ggf. den Böschungsbereich des Regenrückhaltebeckens. In Absprache mit der Stadtwerke Hemer GmbH und dem SEH kann aber die Trasse kurzfristig verlegt werden, sofern beim Anlegen des Regenrückhaltebeckens festgestellt wird, dass die Kabel nicht tief genug liegen.

Der einzelne Gebäudebestand ist über ein internes Versorgungsnetz verbunden und gehört nicht zum Bestand der Stadtwerke Hemer GmbH. Sollten die bestehenden Versorgungsanschlüsse hinfällig werden, sind diese kostenpflichtig zurück zu bauen.

Löschwasser

Westlich angrenzend an die nördliche Bebauungsreihe der KEA befindet sich ein unterirdischer Löschwassertank. Der Löschwassertank hat ein Volumen von 200 m³ und dient nicht zur

Löschwasserversorgung der KEA sondern zur Versorgung von zwei benachbarten Flurstücken. Es sind Baulasten für zwei Flurstücke eingetragen. Grundsätzlich ist es aber möglich, die Baulasten zu löschen und die entsprechenden Grundstücke an die normale Löschwasserversorgung anzuschließen. Die Unterhaltung des Tanks wäre relativ aufwendig und müsste regelmäßig erfolgen. Die Fläche kann derzeit mit bis zu 16 t befahren, aber nicht bebaut werden.

Die Löschwasserversorgung des Geltungsbereichs stellt sich momentan so dar, dass etwa die Hälfte des Planbereichs mit 96 m³/h und die andere Hälfte mit 192 m³/h (Höchstmenge) versorgt werden kann. Der tatsächliche Löschwasserbedarf richtet sich nach den Firmen, die sich im Gebiet ansiedeln und nach der Produktionsart bzw. Kubatur des Gebäudes. In den meisten Fällen reicht die Versorgung mit 96 m³/h Löschwasser aus. In Absprache mit der Feuerwehr, reicht es aus, wenn zunächst nur für einen Teil der Fläche die höhere Kapazität von 192 m³/h zur Verfügung steht. Sollten sich Betriebe ansiedeln, die diesen höheren Löschwasserbedarf benötigen, können sie sich nur in dem Bereich ansiedeln, in dem die entsprechende Versorgung gewährleistet ist.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Löschwasserversorgung im Plangebiet in jedem Fall – auch ohne Löschwassertank – gegeben ist. Wenn die beiden Baulasten gelöscht werden und die entsprechenden Flurstücke und an das Löschwassernetz angeschlossen werden, kann auf den unterirdischen Tank verzichtet werden. Der Tank muss dann allerdings verfüllt oder zurückgebaut werden, damit ggf. eine bauliche Nutzung gewährleistet ist.

Auch die Stadtwerke Hemer ist mit dem geplanten Vorgehen einverstanden und äußerte sich in ihrer Stellungnahme wie folgt: Der Planbereich kann nach einer ausreichenden Erschließung mit 96 m³/h über 2h Löschwasserversorgt werden. Es besteht die Möglichkeit nach einem weiteren Ausbau des Gewerbeparks Deilinghofen nördlich der Amerikastraße in Richtung Wall die Löschwassermenge aus 192 m³/h über 2h zu erhöhen. Die Belange werden im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. Ein Regelungserfordernis für die 56. FNP-Änderung ergibt sich daraus nicht.

11.2 Entwässerung des Plangebietes

Rechtliche Grundlagen

Das Verfahren für die Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Abwassers muss nach den Bestimmungen des § 44 Landeswassergesetz ausgewählt werden. Danach ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, gemäß § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Für die Beseitigung von verschmutztem Niederschlagswasser gelten die Anforderungen an die öffentliche Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren.

Entwässerungssituation

Die Entwässerung erfolgt grundsätzlich im Trennsystem, lediglich ein kleiner Teilbereich im Nordwesten kann, wie bisher an den Mischwasserkanal in der Amerikastraße angeschlossen werden. Diese Teilfläche muss in der weiteren Planung, wenn die Grundstückszuschnitte feststehen, noch genauer festgelegt werden.

Die vorhandene Trennkanalisation im Fußweg an der Grenze zu dem vorhandenen Gewerbegebiet und in der geplanten Erschließungsstraße sollen weitestgehend genutzt werden. Das Schmutzwasser wird dem Kanal im Apricker Weg und schließlich dem dortigen Pumpwerk zugeleitet. Der Niederschlagswasserkanal kreuzt den Apricker Weg und führt das Niederschlagswasser über einen Leichtflüssigkeitsabscheider zunächst in das Regenrückhaltebecken „Hexenkühle“ und sodann in eine natürliche Karstdoline und wird somit in

das Grundwasser versickert. Allerdings ist die hydraulische Kapazität des Regenwasserkanalnetzes in diesem Teil des Stadtgebiets stark begrenzt. Hinzu kommt, dass aufgrund von erteilten Einleitungsgenehmigungen in das Regenrückhaltebecken Hexenkuhle, die Einleitungsmenge nicht wesentlich erhöht werden darf.

Aus diesem Grund wird in dem Bebauungsplan eine Fläche für die Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 festgesetzt. Dort wird durch den Erschließungsträger ein Regenrückhaltebecken mit einer Größe von 1200 m³ gebaut, was im Anschluss in das Betriebsvermögen der Stadtentwässerung Hemer übertragen wird und auch von ihr unterhalten wird.

Die verbindlichen Regelungen erfolgen im Bebauungsplan. Da die Fläche für die Abwasserbeseitigung eine lokal begrenzte Funktion hat ist eine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan nicht erforderlich. Notwendige Ergänzungen der Kanalisation sind im Rahmen der Erschließungsplanung erforderlich.

Teil I und II (Umweltbericht) der Begründung

Hemer, 01.07.2021

Im Auftrag

gez.

Sebastian Junklewitz

Fachbereichsleiter Stadtentwicklung

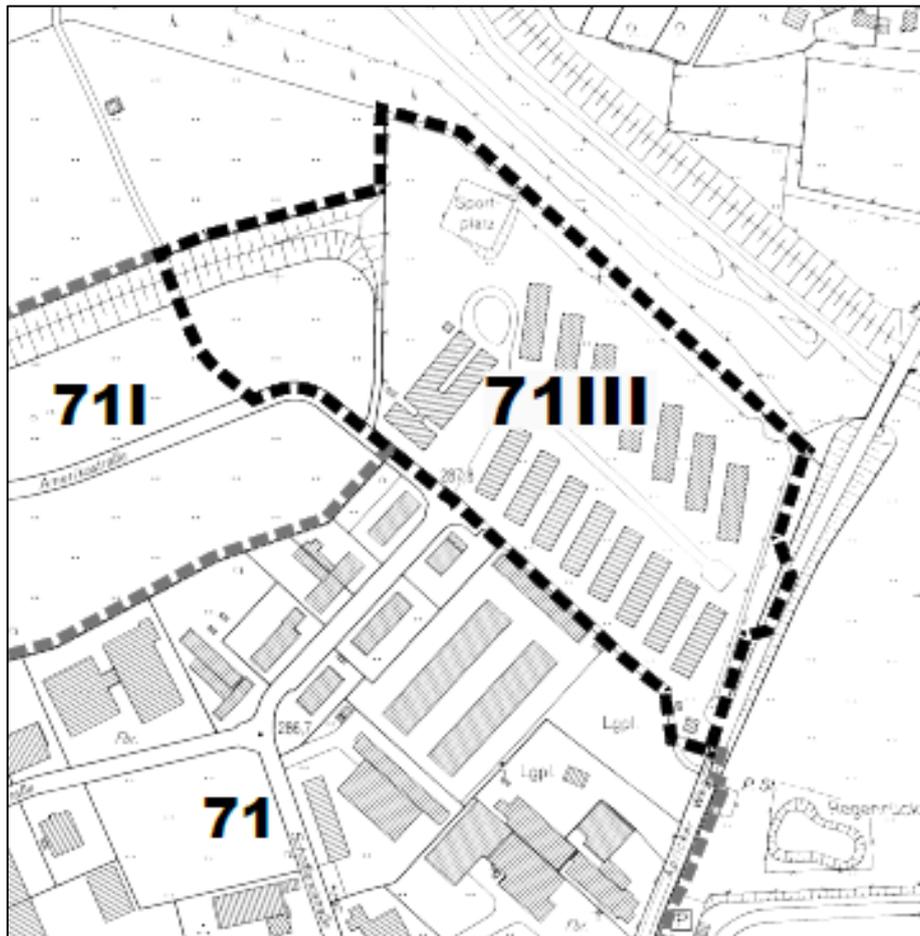
Umweltbericht

Teil II der Begründung zum
Bebauungsplan Nr. 71 III

„Gewerbepark Deilinghofen“

und

zur 56. Änderung des Flächennutzungsplans



Bearbeitet von Stadt Hemer, FD 4.3 – Julia Kopecky

Stand: 19.05.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Inhalte und Ziele der Bauleitpläne	3
1.1.1	Anlass der Planung	3
1.1.2	Geltungsbereich und Maß der baulichen Nutzung	4
1.1.3	Zeichnerische und textliche Festsetzungen	5
1.2	Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplanungen und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung bzw. Planänderung.....	9
1.2.1	Fachgesetze	9
1.2.2	Fachpläne	12
1.2.3	Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000)	16
1.2.4	Weitere Schutzgebiete gem. BNatSchG	16
1.2.5	Weitere abwägungsrelevante Umweltbelange.....	18
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	20
2.1	Bestandssituation	20
2.1.1	Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit.....	20
2.1.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	21
2.1.3	Schutzgut Fläche und Boden	25
2.1.4	Schutzgut Wasser	27
2.1.5	Schutzgut Klima und Luft.....	27
2.1.6	Schutzgut Landschaft.....	28
2.1.7	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	29
2.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	30
2.3	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	30
2.3.1	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit.....	30
2.3.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	31
2.3.3	Schutzgut Fläche und Boden	36
2.3.4	Schutzgut Wasser	37
2.3.5	Schutzgut Klima / Luft	37
2.3.6	Schutzgut Landschaft.....	37
2.3.7	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	38
2.3.8	Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	39
2.3.9	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch schwere Unfälle und Katastrophen.....	39
2.3.10	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	40
2.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	40

2.4.1	Maßnahmen zur Vermeidung	40
2.4.2	Maßnahmen zur Verminderung	41
2.4.3	Maßnahmen zum Ausgleich	44
2.5	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	45
3	Zusätzliche Angaben.....	46
3.1	Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren.....	46
3.2	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	46
3.3	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)	46
4	Zusammenfassung.....	47
5	Literatur	48
Anhang I – Prüfprotokoll		51
Anhang II – Grünordnungsplan „Bestand“		51
Anhang III – Grünordnungsplan „Planung“		51

1 Einleitung

Für die Fläche der Kommunalen Erstaufnahmeeinrichtung (KEA) in Hemer Deilinghofen wird der Bebauungsplan Nr. 71 III - Gewerbepark Deilinghofen – aufgestellt und im Parallelverfahren die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes veranlasst. Es soll ein Gewerbegebiet entwickelt werden. Im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Bei der Erstellung des Umweltberichts ist die Anlage 1 zum BauGB zu verwenden.

Da sowohl Flächennutzungspläne als auch Bebauungspläne einer Umweltprüfung bedürfen, wird auf die Abschichtungsregelung verwiesen. Der § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB legt fest, dass die Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren – wenn und soweit eine Umweltprüfung bereits auf einer anderen Planungsstufe durchgeführt wird oder ist – auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden soll. Dabei ist es nicht maßgeblich, ob die Planungen auf den verschiedenen Ebenen der Planungshierarchie zeitlich nacheinander oder gegebenenfalls zeitgleich durchgeführt werden (z. B. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Die Abschichtungsmöglichkeit beschränkt sich ferner nicht darauf, dass eine Umweltprüfung auf der in der Planungshierarchie höherrangigen Planungsebene zur Abschichtung der Umweltprüfung auf der nachgeordneten Planungsebene genutzt werden kann, sondern gilt auch umgekehrt. **Der Umweltbericht des Bebauungsplans gilt daher auch für die Änderung des Flächennutzungsplans.**

Um Doppelungen und damit eine unnötige Belastung des Verfahrens zu vermeiden, wurden die für die Abarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BNatSchG) notwendigen zusätzlichen Inhalte, die als Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a Abs. 3 und § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gleichberechtigt in die bauleitplanerische Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen sind, in den Umweltbericht integriert.

Der Geltungsbereich der 56. Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Größe von ca. 5,3 ha. Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 71 III hat eine Größe von ca. 6,6 ha und schließt zum einen die Bereiche der KEA-Flächen ein, die eine Erweiterung des bereits bestehenden Gewerbeparks Deilinghofen sind und Flächen, die bereits im Bebauungsplan Nr. 71 I „Camp Deilinghofen“ als Gewerbegebiet ausgewiesen wurden.

Die Liegenschaft der KEA-Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Hemer und gehörte zur ehem. militärischen Anlage „Camp Deilinghofen“. Es handelt sich um die im Jahr 1992 aufgegebenen britischen Kasernen „Peninsula Barracks“ und „Barrosa Barracks“. Der Geltungsbereich ist derzeit weitestgehend bebaut. Die aufstehenden Militärgebäude dienten überwiegend als Mannschaftsunterkünfte. Seit 1993 wurden die Gebäude intensiv als Zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE) des Landes zur Unterbringung von Flüchtlingen genutzt. Die ZUE wurde im Frühjahr 2017 aufgegeben und als KEA der Stadt Hemer umgebaut und weiterbetrieben. Die Fläche soll einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zugeführt werden und dem Bedarf der Stadt Hemer entsprechend zu einem Gewerbegebiet umgenutzt werden. Die restlichen südlich und westlich angrenzenden Flächen des „Camps Deilinghofen“ wurden bereits zu einem Gewerbegebiet, dem heutigen Gewerbepark Deilinghofen entwickelt. Mit dem Bebauungsplan wird die Umnutzung des ehemals militärisch genutzten Camps sukzessive weitergeführt.

Ungefähr 1,3 ha des Plangebietes wurden bereits im Bebauungsplan Nr. 71 I „Camp Deilinghofen“ als Gewerbegebiet ausgewiesen. Diese Fläche wird nun im Bebauungsplan Nr. 71 III „Gewerbepark Deilinghofen“ mit aufgenommen, da aufgrund der veränderten Straßenführung zur besseren Anbindung der Gewerbegrundstücke eine Änderung des Bebauungsplanes in diesem Bereich notwendig wird. Die Prüfung der Umweltbelange im Rahmen der Umweltprüfung und der entsprechende naturschutzrechtliche Ausgleich für die erheblichen Eingriffe in die betroffenen Schutzgüter wurde bereits im Bebauungsplan Nr. 71 I „Camp Deilinghofen“ ermittelt und entsprechend ausgeglichen. Für diese Flächen ist kein weiterer Ausgleich zu erbringen. **Eine Ausnahme bildet hierbei jedoch der mögliche Durchstich durch den Lärmschutzwall zur Anbindung weiterer potentieller Gewerbeflächen.**



Abbildung 1: Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 71 III „Gewerbepark Deilinghofen“ mit Unterteilung in KEA-Fläche (nicht ausgefüllt) und Gewerbefläche aus Bebauungsplan Nr. 71 I „Camp Deilinghofen“ (rot schraffiert).

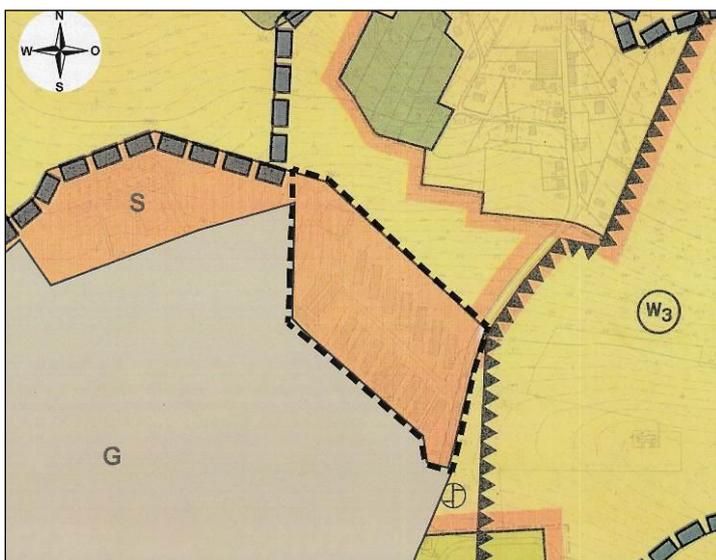


Abbildung 2: Geltungsbereich der 56. Flächennutzungsplanänderung

Mögliche Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) wurden im Rahmen eines Scopings ermittelt und zusammengeführt. In einem Prüfprotokoll, welches den

Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB bestimmt, sind die Belange festgehalten. Die Möglichkeit der Beteiligung am Scoping endete am 11.09.2020. Das Prüfprotokoll befindet sich im Anhang.

1.1 Inhalte und Ziele der Bauleitpläne

Die Inhalte und Ziele der Bauleitpläne sind den Begründungen und den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 71 III und der 56. FNP-Änderung „Gewerbepark Deilinghofen“ entnommen. Sie werden in den folgenden Kapiteln aus den entsprechenden Dokumenten zusammengefasst wiedergegeben.

1.1.1 Anlass der Planung

Gemäß dem Ziel 6.1-1 des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP) ist die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht und flächensparend an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten. Hinsichtlich der Gewerbeflächen besteht für die Stadt Hemer ein Handlungsbedarf, da der rechnerische Bedarf die im Flächennutzungsplan gesicherten gewerblichen Reserveflächen um 14 ha übersteigt.

Derzeit stehen in Hemer nicht mehr ausreichend Gewerbeflächen zur Verfügung, um den Bedarf, vor allem aus Betriebsverlagerungen, decken zu können. Bei den Flächen in den Gewerbegebieten, die derzeit noch nicht mit einer Nutzung belegt sind, handelt es sich häufig um betriebsgebundene Reserven, oder es bestehen liegenschaftliche Entwicklungshemmnisse, die zum aktuellen Zeitpunkt eine vollständige Ausnutzung der vorhandenen Gewerbeflächen unmöglich machen. Eine Ausweisung von weiteren Gewerbeflächen ist erst nach der Neuaufstellung des Regionalplans – frühestens im Jahr 2022 – möglich. Aus diesem Grund ist es das Ziel der Stadt Hemer, mit der Erweiterung des Gewerbeparks Deilinghofen zumindest einen kleinen Anteil (ca. 5,3 ha) zusätzlicher Gewerbeflächen zu schaffen, um kurzfristig wieder ein bedarfsgerechtes Angebot für die suchenden Betriebe zu schaffen. Aus städtebaulicher Sicht bietet sich der räumliche Geltungsbereich optimal für eine Entwicklung an, da mit dem Standort dem Ziel eines ressourcenschonenden Umgangs mit Grund und Boden entsprochen werden kann.

Die in dem Bebauungsplan geplante Ausweisung als Gewerbegebiet ist mit der Darstellung als Sonderbaufläche im derzeit wirksamen FNP jedoch nicht vereinbar. Aus diesem Grund wird parallel zum Bebauungsplan Nr. 71 III „Gewerbepark Deilinghofen“ die 56. Flächennutzungsplanänderung durchgeführt.

Der Flächennutzungsplan stellt für die Bodennutzung die Grundzüge (Grobplanung) der städtebaulichen Weiterentwicklung im Gemeindegebiet dar. Demnach werden die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung dargestellt. In diesem Fall ist – entsprechend des Nutzungszwecks – die Darstellung als **gewerbliche Baufläche** gem. § 1 Abs. 1 BauNVO vorgesehen.

Im Bebauungsplan wird die bauliche Nutzung der Grundstücke in einem Baugebiet verbindlich festgesetzt und dahingehend konkretisiert, dass es sich bei der Baufläche um ein Gewerbegebiet und/oder Industriegebiet handelt – beide Arten der baulichen Nutzung sind in einer gewerblichen Baufläche grundsätzlich möglich. Da die Möglichkeit der Ansiedlung von stark emittierenden Betrieben im Geltungsbereich der 56. Flächennutzungsplanänderung aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung in Apricke sowie zu anderen benachbarten,

schützenswerten Nutzungen nicht besteht, ist die Festsetzung eines Industriegebiets an diesem Standort ausgeschlossen. Die Konkretisierung erfolgt in dem Bebauungsplan Nr. 71 III „Gewerbepark Deilinghofen“.

1.1.2 Geltungsbereich und Maß der baulichen Nutzung

Der ca. 6,6 ha große Planbereich des Bebauungsplans Nr. 71 III „Gewerbepark Deilinghofen“ liegt östlich des Stadtzentrums in Hemer Deilinghofen. Der Geltungsbereich befindet sich westlich des Apricker Weges und umfasst die Fläche der Kommunalen Erstaufnahmeeinrichtung (KEA), die aktuell zur temporären Aufnahme von Flüchtlingen dient und einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 71 I „Camp Deilinghofen“.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Deilinghofen, Flur 14: 256, 341 (Teilfläche), 186, 180, 181, 182 (Teilfläche), 323 (Teilflächen), 365, 359, 358, 364, 462 (Teilfläche), 360 (Teilfläche), 306 (Teilfläche). Im nordwestlichen Teil des Geltungsbereichs wird ein kleiner Bereich des Bebauungsplans Nr. 71 I überplant, um die Verkehrsanbindung zwischen der Amerikastraße und dem Apricker Weg herzustellen und planungsrechtlich zu sichern. Die Gewerbeflächen in diesem überplanten Bereich befinden sich im Eigentum der Gewerbepark Deilinghofen GmbH. Umschlossen wird das Gebiet zum einen von Gewerbeflächen und zum anderen von dem ehemaligen Standortübungsplatz der Bundeswehr, der heute eine Biotopverbundfläche darstellt und seit dem Jahr 2007 vom Naturschutzzentrum des Märkischen Kreises betreut wird. Die nächste Wohnbebauung befindet sich im ca. 200 m entfernten Ortsteil Apricke.

Für die GE-Gebiete wird die in § 17 BauNVO festgelegte Obergrenze der Grundflächenzahl für Gewerbegebiete von 0,8 festgesetzt. Ebenso wird auch für die Festsetzung der Geschossflächenzahl (GFZ) die ebendort beschriebene Obergrenze von 2,4 gewählt und eine Baumassenzahl von 10,0 festgesetzt. Damit wird die planungsrechtliche Steuerung der Bebauungspläne Nr. 71 und 71 I logisch fortgesetzt.

Auch die in den beiden bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen vorhandene Höhenbegrenzung von 12 m bezogen auf die Höhe der fertig ausgebauten Verkehrsfläche wird aus den gleichen Gründen übernommen. Die ausnahmsweise Überschreitung der maximalen Bauhöhe kann durch betriebstechnisch erforderliche, untergeordnete Bauteile und Anlagen auf bis zu drei Meter erhöht werden. Diese Möglichkeit der Abweichung für untergeordnete Gebäudeteile wird zusätzlich auf max. 5 % des Gebäudevolumens beschränkt.

1.1.3 Zeichnerische und textliche Festsetzungen

Die für den Umweltbericht relevanten Festsetzungen sind im Weiteren einzeln aufgeführt.

Tabelle 1: Textliche Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 71 III „Gewerbepark Deilinghofen“

III Textliche Festsetzungen

(gemäß § 9 BauGB in Verbindung mit der BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung – Zulässigkeit von Nutzungen

(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 und 8 BauNVO)

1.1 Gewerbegebiet

Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

.
. .

Gliederung des Gewerbegebietes aus Immissionsschutzgründen gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO i. V. m. der Abstandsliste 2007 zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007:

GE VI/200 In dem Gebietsteil VI/200 sind Betriebsarten und Anlagen die gemäß dem Abstandserlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, V-3-8804.25.1 vom 06.06.2007, Ministerialblatt NRW 2007, Seite 659, unter die Abstandsklassen I bis V (Ifd. Nr. 1 - 160) der Abstandsliste fallen, nicht zulässig.

Für Betriebe und Anlagen, die einen Betrieb im Nachtzeitraum von 22.00 bis 06.00 Uhr aufweisen, ist grundsätzlich ein Nachweis der Unbedenklichkeit hinsichtlich des Immissionsschutzes erforderlich.

GE₁ V/300 In dem Gebietsteil V/300 sind Betriebsarten und Anlagen die gemäß dem Abstandserlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, V-3-8804.25.1 vom 06.06.2007, Ministerialblatt NRW 2007, Seite 659, unter die Abstandsklassen I bis IV (Ifd. Nr. 1 - 80) der Abstandsliste fallen, nicht zulässig.

Für Betriebe und Anlagen, die einen Betrieb im Nachtzeitraum von 22.00 bis 06.00 Uhr aufweisen, ist grundsätzlich ein Nachweis der Unbedenklichkeit hinsichtlich des Immissionsschutzes erforderlich. Die Abstandsliste ist Bestandteil dieser Bebauungsplanfestsetzung. Die Abstandsliste 2007 zum RdErl. d. MUNLV ist der Begründung als Anlage beigelegt.

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) sind generell unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21 BauNVO)

Höhe der baulichen Anlagen

Im Einzelnen wird festgesetzt:

- a) Die maximal zulässige Gebäudehöhe im GE und GE₁ Gebiet beträgt 12 m.
Als Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB dürfen gem. § 16 Abs. 6 BauNVO betriebstechnisch erforderliche, untergeordnete Bauteile und Anlagen die festgesetzte bauliche Höhe um bis zu drei Meter überschreiten. Diese Möglichkeit der Abweichung für untergeordnete Gebäudeteile wird auf max. 5 % des Gebäudevolumens beschränkt.

.
. .

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

5.1 Lichtemissionen

Nicht notwendige Lichtverschmutzungen sind zu vermeiden. Demnach muss die Abstrahlungsgeometrie von Beleuchtungen in möglichst steilen Winkeln von oben nach unten erfolgen. Bodenstrahler dürfen nicht verwendet werden. Des Weiteren darf in den Gewerbegebieten keine Außenbeleuchtung außerhalb der Betriebszeiten erfolgen. Ausnahmen wie z. B. Notbeleuchtungen, Sicherheitsbeleuchtungen oder kleinere Werbeanlagen können in Absprache mit dem FD Klima und Umwelt genehmigt werden.

5.2 Unversiegelte Flächen

Flächen, die weder überbaut sind, noch als Wegefläche, Lagerfläche oder Stellplatz dienen, sind als Grünflächen (d. h. unversiegelt und größtenteils bepflanzt) anzulegen und zu pflegen. Kies-, Schotter- und Steingärten oder vergleichbare monostrukturelle Flächengestaltungen sind unzulässig.

5.3 Ausgleichsflächen

Unter Berücksichtigung der Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 71 III zur öffentlichen Grünfläche „Schutzgrün“ mit den entsprechenden Pflanz- und Erhaltungsgeboten verbleibt ein Kompensationsdefizit von 22.132 Biotopwertpunkten, das extern ausgeglichen werden muss. Der externe Kompensationsbedarf wird aus dem Ökokonto der Stadt Hemer ausgebucht. Für den Ausgleich werden folgende Flächen herangezogen:

- Ausgleichsfläche 005 (Ökokonto): Hemer, Flur 51, Flurstück 31 (teilweise)
Ausbuchung: 2000 Punkte
- Ausgleichsfläche 007 (Ökokonto): Ihmert, Flur 2, Flurstück 694 (teilweise)
Ausbuchung 20132 Punkte

Beide Flächen dienen der Umwandlung von Fichtenwald in Buchenwald zur standortgerechten Aufforstung (Naturgemäße Waldbewirtschaftung). Der Eingriff gilt damit als ausgeglichen.

6. Pflanz- und Erhaltungsgebote gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB

6.1 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Innerhalb der im Plan gekennzeichneten Grünfläche „Schutzgrün“ sind fachgerechte Ergänzungspflanzungen im Sinne der Schließung der innerhalb des vorhandenen Gehölzstreifens existierenden Lücken unter der Beachtung der beigefügten Pflanzliste vorzunehmen und dauerhaft zu pflegen. Der vorhandene Baumbestand ist zu einer einreihigen Baumreihe zu ergänzen. Die freien Bereiche dazwischen sind mit standortgerechten Sträuchern zu unterpflanzen. Die Bäume sollen als Fortsetzung der bestehenden Baumkulisse gepflanzt werden mit je einem Baum im Pflanzabstand von 10 - 20 m (ergibt ca. 15 Bäume). Die Anpflanzung der Sträucher für die Unterpflanzung soll versetzt erfolgen. Hier ist ein mittlerer Pflanz- und Reihenabstand von 1 - 1,5 m (ergibt ca. 1400 Pflanzen) einzuhalten.

6.2 Erhalt von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die vorhandenen Gehölze fachgerecht zu pflegen, zu entwickeln und auf Dauer zu erhalten. Abgängige Bäume und Sträucher sind fachgerecht und ebenfalls unter Beachtung der beigefügten Pflanzliste zu ersetzen.

6.3 Baumpflanzungen in Stellplatzanlagen

Bei oberirdischen Stellplatzanlagen ist pro 10 Pkw-Stellplätzen ein standortgerechter Baum aus der Pflanzliste innerhalb oder am Rand der Stellplatzanlage zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume und Sträucher sind fachgerecht und ebenfalls unter Beachtung der beigefügten Pflanzliste zu ersetzen.

6.4 Dachbegrünung

Alle Flachdächer und flach geneigten Dächer < 15 ° sind bei einer zusammenhängenden Fläche ab 10 m² flächendeckend mit einer mind. extensiven Dachbegrünung (Substratmächtigkeit mind. 10 cm) dauerhaft zu begrünen. Verglaste Dachteile sowie technische Dachein- und -aufbauten (inkl. Flächen für z.B. Wartungsarbeiten) sind von der Begrünungspflicht ausgenommen. Von dieser Verpflichtung auch ausgenommen sind Flächen, die zur Gewinnung regenerativer Energien (Photovoltaik, Solarthermie) genutzt werden.

Pflanzliste

Baum 1. Ordnung:

- Stieleiche (*Quercus robur*)
- Rotbuche (*Fagus sylvatica*)
- Esche (*Fraxinus excelsior*)
- Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Wildkirsche (*Prunus avium*)

Baum 2. Ordnung:

- Feldahorn (*Acer campestre*)

- Holzapfel (*Malus sylvestris*)
- Mehlbeere (*Sorbus aria*)
- Eberesche (*Sorbus aucuparia*)

Unterpflanzung und 2-reihige bauseitige Vorpflanzung:

- Weißdorn (*Crataegus monogyna* und *C. laevigata*),
- Schlehe (*Prunus spinosa*),
- Hundsrose (*Rosa canina*),
- Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*) und
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)

Folgende Pflanzqualitäten sind vorzuhalten:

- Bäume: Heister; 2x verpflanzt, Höhe 120 – 150 cm.
- Sträucher (Hecken): 2x verpflanzt, Höhe 60 -100 cm.

7. Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

Zur Entlastung der Regenwasserkanäle ist das Anlegen eines Regenrückhaltebeckens (RRB) erforderlich. Das RRB ist möglichst naturnah als offenes Erdbecken zu gestalten. Dazu ist das vorhandene Stahlbetonrohr DN 500 auf ca. 50 m zu entfernen und durch eine gepflasterte Rinne zu ersetzen. Für eine möglichst naturnahe Gestaltung soll das Becken nierenförmig mit einer geschwungenen Uferlinie und unterschiedlichen Sohlbreiten angelegt werden. Die Ansaat des Beckens außerhalb der gepflasterten Rinne hat mit einer regionalen, standortgerechten Saatmischung zu erfolgen, die extensiv gepflegt werden muss (d. h. die Flächen werden max. zweimal pro Jahr gemäht und das Mahdgut wird entsorgt).

IV Gestalterische Festsetzungen

(gemäß § 89 Abs. 1 und 2 BauO NRW in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB)

1 Dachform und Dachneigung

Als Dachform sind nur Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Neigung von < 15 ° zulässig.

2 Einfriedungen

a) Entlang der Planstraße A sind die Grundstücksgrenzen einzufrieden. Ausnahmen bilden nur die Zufahrtbereiche (siehe textliche Festsetzung Nr. 4)

b) Einfriedungen müssen eine Mindesthöhe von 80 cm aufweisen und dürfen lediglich als Hecken, Stahlmatten-, Maschendraht- oder Holzzäune ausgeführt werden. Mauern, Betonzäune und Gabionen, gabionenähnliche Konstruktionen oder Einfriedungen mit vergleichbar massivem oder vergleichbar hitzespeicherndem Charakter sind unzulässig.

3 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie werden pro Gebäudeseite auf einer Größe von max. 1/5 der jeweiligen Fassadenfläche, jedoch auf max. 25 m² pro Gebäudeseite begrenzt.

Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, bewegliche Schrift und Bildwerbung sowie fluoreszierenden Oberflächen.

Werbeanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass eine Blendwirkung des Verkehrs ausgeschlossen werden kann. Werbeanlagen über Traufhöhe oder Attika sind nicht zulässig. Mastwerbeanlagen (Pylone) sind ebenfalls unzulässig und Fahnenmasten dürfen an ihrem höchsten Punkt nicht höher als 8 m über Geländeoberfläche sein. Die textliche Festsetzung Nr. 5.1 Lichtemissionen gilt auch für Werbeanlagen.

V. Hinweise

.
.
.

2 Boden und Baugrund

Aufgrund von vermutlichen punktuellen Bodenbelastungen ist bei Bauverfahren die Untere Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises zu beteiligen. Darüber hinaus ist bei Bauverfahren mit erhöhtem Untersuchungs- und Entsorgungsaufwand zu rechnen. Hinweise:

- Bei Abbruch-/Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind zu trennen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Abfälle zur Beseitigung sind auf eine dafür zugelassene Abfallentsorgungsanlage des Märkischen Kreises zu verbringen.
- Auf die Überlassungspflicht von Abfällen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und den Anschluss- und Benutzungszwang nach der Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis in der derzeit

gültigen Fassung wird hingewiesen. Sollte es sich um gefährliche Abfälle handeln, so empfiehlt sich vor der Entsorgung eine telefonische Anfrage bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde (02351/9666391).

- Aufgrund von verkarstungsfähigen Kalksteinen und aufgetretenen Erdfällen in der näheren Umgebung, ist der Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

3 Bodendenkmalschutz

„Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten. (§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).“

4 Kampfmittel

Eine Luftbilddauswertung für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 71 III hat Hinweise auf eine Bombardierungsfläche sowie Schützenlöcher ergeben. Es kann davon ausgegangen werden, dass ein Teil der Bombardierungen überbaut wurde. Die entlang des Apricker Weges verlaufenden Stellungsgebiete wurden teilweise in Vorjahren abgearbeitet. Vor einem Abriss der dortigen Gebäude bzw. vor Beginn bodeneingreifender Maßnahmen, müssen weitere operative Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen (Flächendetektion, Detektion kleinerer Bereiche und ggf. bodeneingreifende Maßnahmen) erfolgen. Dessen ungeachtet gilt folgender Hinweis: Ist bei Eingriffen in den Boden der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und unverzüglich das Ordnungsamt (02372/551387) oder die Polizei zu verständigen.

5 Artenschutz

Es wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP I vom 13.01.2021) durchgeführt.

Da eine Betroffenheit streng geschützter Arten (hier: Fledermäuse) in nicht einsehbaren Spalten und Hohlräumen nie ganz ausgeschlossen werden kann und möglicherweise Quartiere streng geschützter Fledermausarten vernichtet werden, sind vorsorglich Vermeidungsmaßnahmen notwendig (Anbringen von Ersatzquartieren durch den Vorhabenträger im Umfeld bis zu 500 m Entfernung als Habitatschutz im Verhältnis 1:5 je abzureißendem Gebäude, Anbringen der Kästen spätestens im Winter vor dem geplanten Abbruch). Die Maßnahme ist vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Zusätzlich ist vor baulichen Maßnahmen an Gebäuden oder Gebäudeabriss eine Begehung durch eine fledermausfachkundige Person durchzuführen (Individuenschutz), die die Kontrolle zudem protokolliert. Vorab sind die Kontaktdaten der fachkundigen Person der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Sollten bei der Kontrolle (besetzte) Brut-, Nist- oder Ruhestätten festgestellt werden, ist mit der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich das weitere Vorgehen abzustimmen.

6 Immissionsschutz

Solange die Kommunale Erstaufnahmeeinrichtung (KEA) an ihrem bisherigen Standort verbleibt, gilt für sie Bestandsschutz, der durch eine Überplanung als Gewerbegebiet (GE) nicht aufgehoben wird. Um in der KEA gesunde Wohnverhältnisse zu gewährleisten, gilt für die Einrichtung immissionsschutzrechtlich der Schutzanspruch eines Mischgebiets (MI). Die entsprechenden Immissionsrichtwerte sind einzuhalten, solange die KEA an ihrem Standort verbleibt. Die im Bebauungsplan festgesetzten Regelungen zum Immissionsschutz können erst zum Tragen kommen und ausgeschöpft werden, wenn die KEA ihren bisherigen Standort in Deilinghofen aufgibt.

.
. .

8 Grundwasser- und Gewässerschutz

Das Plangebiet und seine Umgebung ist von der Bezirksregierung im rechtskräftigen und dem sich in Neuaufstellung befindlichen Regionalplan als BGG (Bereich für Grundwasser und Gewässerschutz) ausgewiesen worden. Dies bedeutet im Allgemeinen, dass diese Bereiche vor allen Beeinträchtigungen zu schützen sind, die eine Wassergewinnung gefährden oder die Wasserbeschaffenheit beeinträchtigen können. Dies gilt insbesondere auch für Bauphase. Deshalb ist bei konkreten Bauverfahren die untere Wasserbehörde zu kontaktieren.

.
.

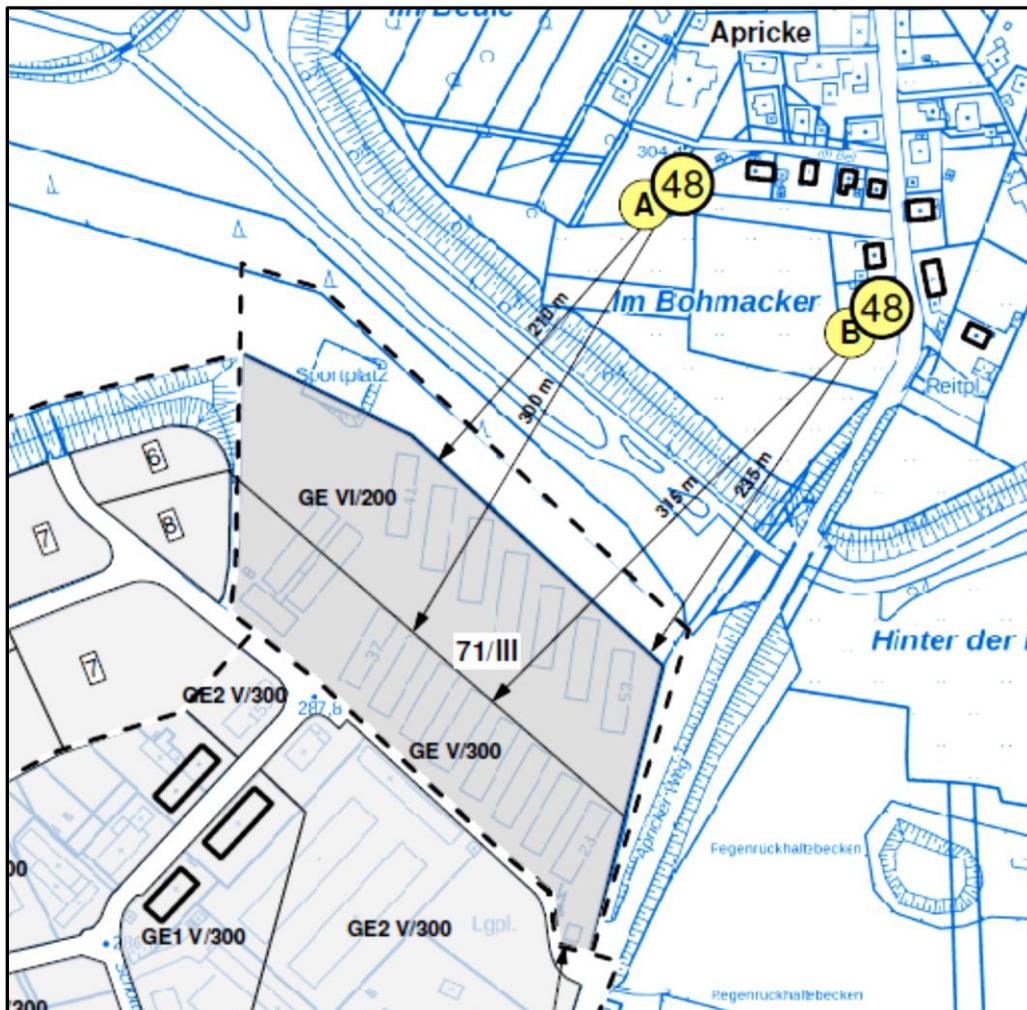


Abbildung 3: Ausschnitt aus Karte IPKT-Berechnung Tag (Gesamtbelastung Gewerbe) aus dem Gutachten „Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 71 III Gewerbepark Deilinghofen der Stadt Hemer“.

Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen insgesamt sind dem Bebauungsplan zu entnehmen.

1.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplanungen und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung bzw. Planänderung

1.2.1 Fachgesetze

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Baugesetzbuch, den Naturschutzgesetzen, dem Bundes-Bodenschutzgesetz und den Wassergesetzen, ist hier besonders die Immissionsschutzgesetzgebung mit den entsprechenden Verordnungen zu berücksichtigen.

Im Weiteren erfolgt eine tabellarische Auflistung der im Allgemeinen zu berücksichtigenden Fachgesetze:

Tabelle 2: Fachgesetze im Umweltbericht

	Fachgesetze	Ziele und Kernaussagen
Baurecht	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	Hier sind die Belange des Umweltschutzes aufgeführt. Diese werden im Einzelnen geprüft.
	§ 1a BauGB Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz	Hier sind in mehreren Absätzen die folgenden Vorschriften aufgeführt: Bodenschutzklausel, Umwidmungssperrklausel, Behandlung der Eingriffsregelung gemäß BNatSchG, Klimaschutzklausel
	Anlage 1 zum § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB	Die Anlage 1 zum § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c beschreibt die zu erbringenden Bestandteile des Umweltberichts zum Bauleitplan.
Mensch	Abstandserlass NRW	Soll durch entsprechende Richtwerte den Abstand von Industrie- und Gewerbeflächen zu Wohnbaugebieten gewährleisten.
	§ 1 BImSchG Zweck des Gesetzes	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	§ 50 BImSchG Planung	Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Absatz 1 festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.
	TA Lärm	Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, kurz TA Lärm, ist eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland, die dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche dient.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	§ 1 BNatSchG Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege	§ 1 Abs. 1 fasst die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zusammen. Hierbei sind die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer zu sichern. Abs. 2-6 konkretisieren diese Ziele.
	§ 13 BNatSchG Allgemeiner Grundsatz	Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch ein Ersatz in Geld zu kompensieren.
	§ 14 BNatSchG Eingriffe in Natur und Landschaft	Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Sinne des Gesetzes, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.
	§ 18 BNatSchG Verhältnis zum Baurecht	§ 18 regelt das Verhältnis der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung zum Baurecht. (Die Eingriffsregelung wird im vorliegenden Umweltbericht durch die Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Eingriffen umgesetzt. Das Ergebnis wird in Form einer Eingriffsbilanzierung nachvollziehbar dargestellt.)
	§ 19 BNatSchG Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen	§ 19 enthält Begriffsbestimmungen für Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen. Es handelt sich dem Inhalt nach um eine abweichungsfeste Vorschrift des gesetzlichen Artenschutzes, die insbesondere im Kontext des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (USchadG) von

		Bedeutung ist. (§ 19 steht im Zusammenhang mit § 18 BNatSchG und regelt einen Teil der Eingriffsbilanzierung.)
	§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten	§ 44 definiert Zugriffs-, Störungs- und Vermarktungsverbote für bestimmte Tier- und Pflanzenarten. (In diesem Sinne wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, die das Vorkommen von planungsrelevanten Arten und die Auswirkungen des Vorhabens auf diese Arten prüft.)
	§ 30 LNatSchG NRW Eingriffe in Natur und Landschaft	Hier wird definiert welche Eingriffe als Eingriffe in Natur und Landschaft gelten.
	§ 31 LNatSchG NRW Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Ersatzgeld	Vorgaben zur Auswahl von Maßnahmen, die bei einem nicht vermeidbaren Eingriff zu erbringen sind.
Boden	§ 1 BBodSchG Zweck und Grundsätze des Gesetzes	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	BBodSchV Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung	Die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV vom 12.07.1999, zuletzt durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes vom 24. Februar 2012, BGBl. I S. 212 geändert) stellt u.a. Anforderungen auf für Maßnahmen-, Prüf- und Vorsorgewerte in Abhängigkeit von verschiedenen Wirkungspfaden.
	§ 12 BBodSchV Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden	Hier wird in mehreren Absätzen geregelt in welchen Umfang und unter welchen Bedingungen Material auf oder in den Boden gebracht werden darf. Insbesondere Abs. 8 regelt welche Böden vom Auf- und Einbringen von Material ausgeschlossen werden sollen.
	§ 1 LBodSchG NRW Vorsorgegrundsätze	Hier wird auf den besonderen Schutz von Böden hingewiesen, und der sparsame Umgang mit diesem hervorgehoben. Entsprechende Vorsorgemaßnahmen zum Schutz von Böden sind durchzuführen.
Wasser	§1 WHG Zweck	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	§ 52 WHG Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten	In der Rechtsverordnung nach § 51 Absatz 1 oder durch behördliche Entscheidung können in Wasserschutzgebieten, soweit der Schutzzweck dies erfordert, bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden.
	§ 55 Abs. 2 WHG Grundsätze zur Abwasserbeseitigung	Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.
	LWG NRW	Es werden die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes auf Landesebene gebracht.
Klima	§ 3 Abs. 2 Klimaschutzgesetz NRW Klimaschutzziele	Zur Verringerung der Treibhausgasemissionen kommen der Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und dem Ausbau Erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu.

Denkmal	§ 1 Abs. 3 DSchG NRW Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege	Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen.
	§ 11 DSchG NRW Schutz der Bodendenkmäler	Die Gemeinden, Kreise und Flurbereinigungsbehörden haben die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung, der Landschaftsplanung und der Aufstellung von Flurbereinigungsplänen zu gewährleisten.

1.2.2 Fachpläne

Regionalplan

Für den Bereich des Bebauungsplan Nr. 71 III „Gewerbepark Deilinghofen“ gilt zurzeit noch der Regionalplan Arnsberg Regionalplan – Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (2001).

Hier wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans in zwei Bereiche geteilt. Der südliche Teil des Geltungsbereiches ist als Bereich für die gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) dargestellt, der nördliche Teil als allgemeiner Freiraum und Agrarbereich. Das gesamte Gebiet des Bebauungsplanes berücksichtigt die Freiraumfunktion des Grundwasser- und Gewässerschutzes (BGG). Nördlich und nordöstlich des Plangebietes sind weite Teile des ehem. Truppenübungsplatzes Hemer-Apricke als Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen.

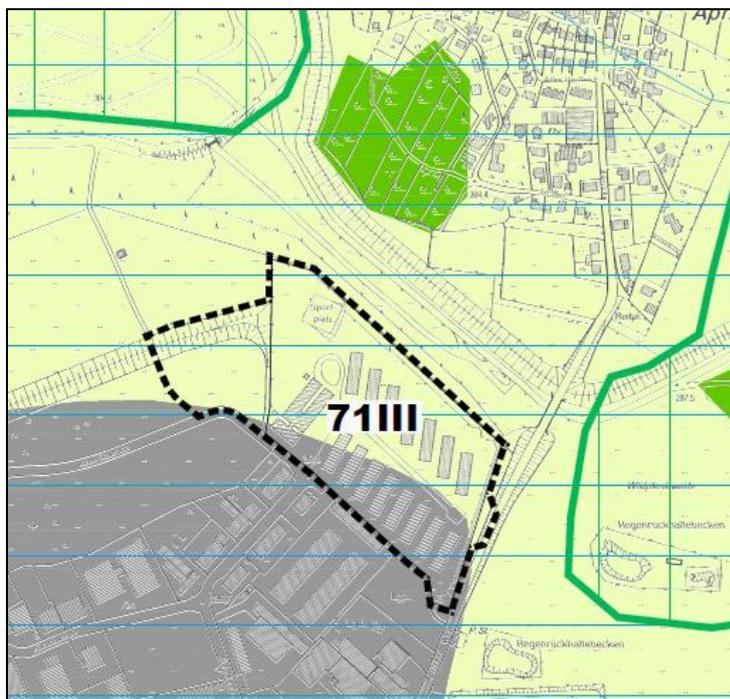


Abbildung 4: Ausschnitt aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans Arnsberg, räumlicher Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen – Blatt 4

Aufgrund neuer rechtlicher Rahmenbedingungen, wie der 2017 in Kraft getretene neue Landesentwicklungsplan NRW und das im gleichen Jahr verabschiedete Raumordnungsgesetz sowie einige Änderungen im Naturschutzrecht und daraus resultierende Anforderungen, ist eine Neuaufstellung der älteren Regionalpläne erforderlich geworden.

Die Neuaufstellung des Regionalplans Arnsberg - Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein wurde am 07.12.2017 vom Regionalrat beschlossen. Das

Verfahren befindet sich zurzeit in Phase 1. Diese beinhaltet den Verfahrensbeginn durch Einleitungsbeschluss, die Grundlagenerarbeitung und den Beschluss zur Unterrichtung gem. § 9 Abs. 1 ROG. In diesem Verfahrensabschnitt wurden bereits einige finale Fachbeiträge (FB) freigegeben, die im Weiteren berücksichtigt werden: FB Tourismus, Kulturlandschaftlicher FB, Forstlicher FB, FB Wirtschaft, Wasserwirtschaftlicher FB, FB Klima und FB Naturschutz und Landschaftspflege.

FB Tourismus:

Der ehem. Standortübungsplatz Hemer-Apricke dient heute in weiten Teilen als Naherholungsgebiet. Durch das Naturschutzprojekt Apricke soll die Bewahrung und Inwertsetzung des traditionellen Landschaftsbildes auf Karstboden mit seiner einzigartigen Flora und Fauna erfolgen. (Anmerk.: Der Bereich nördlich des geplanten Gewerbegebietes wird zum Erhalt der Landschaft und Artenvielfalt mit Heckrindern und Dülmener Wildpferden beweidet.) Der Fachbeitrag rät, den Bereich des ehem. Standortübungsplatzes Hemer-Apricke im Regionalplan als Freiraum-E Bereiche darzustellen, um den besonderen touristischen Wert der Flächen im Regionalplan zu sichern.

Kulturlandschaftlicher FB zur Regionalplanung Regierungsbezirk Arnsberg:

Hemer liegt im Kulturlandschaftsbereich Märkisches Sauerland. Das Märkische Sauerland im Westen des Sauerlandes ist ein altes Gewerbegebiet mit einer auch heute noch florierenden Metallindustrie. Es weist insbesondere in den Tälern eine überaus dichte Bebauung in zeitlicher Mischung auf. Des Weiteren ist die Höhlenlandschaft der Kalkmulden (insbes. das Hemeraner Felsenmeer) als Beweis der menschlichen Tätigkeit in der Urgeschichte besonders zu berücksichtigen.

Forstliche FB.

Da Wald und andere forstlich genutzte Flächen nicht vom Bebauungsplan Nr. 71 III betroffen sind, findet der forstliche Fachbeitrag keine weitere Berücksichtigung im Umweltbericht.

FB Wirtschaft:

Rein rechnerisch ergeben sich für die Stadt Hemer in Bezug auf vorhandene Flächenpotenziale (Reserverflächen gem. Siedlungsflächen-Monitoring) für den Bereich Gewerbe ein Plus von 11 ha und für den Bereich Industrie ein Minus von 16 ha an Flächenbedarf, um Neuansiedlungen, Erweiterungen von bestehenden Betrieben oder Betriebsverlagerungen ermöglichen zu können.

In den zuvor dargestellten Flächenbilanzen sind die betriebsgebundenen Reserven vollständig berücksichtigt. Diese dienen zwar der Bedarfsdeckung, können aber im Rahmen der Wirtschaftsförderung nicht eingesetzt werden. Die betriebsgebundenen Flächen werden daher in der Regel aufgrund ihrer Nichtverfügbarkeit am Markt nicht im vollen Umfang mit den rechnerischen Bedarfen bilanziert. Werden die betriebsgebundenen Reserven vollständig ausgeblendet, ergibt sich insgesamt für Gewerbe und Industrie folgendes Bild: Hemer – minus 17 ha.

Die betriebsgebundenen Reserven tragen rein rechnerisch in hohem Maße zur Bedarfsdeckung bei. Faktisch im Sinne der Marktrelevanz sind die Kommunen jedoch auf zusätzliche Fläche angewiesen, um nachfragenden Betrieben Flächen anbieten bzw. bedarfsgerecht handeln zu können.

Wasserwirtschaftlicher FB:

Grundsätzlich gilt für Oberflächengewässer das Umweltziel eines Verschlechterungsverbotes sowie für den Grundwasserkörper die Umweltziele, signifikante Belastungstrends umzukehren, Schadstoffeinträge zu verhindern oder zu begrenzen sowie eine Verschlechterung des Grundwasserzustands zu verhindern.

Um die oben genannten Qualitätsziele zu erreichen, erfolgt die Bewirtschaftung aller Gewässer durch die Wasserwirtschaftsverwaltung auf der Grundlage der Bewirtschaftungsziele des Wasserhaushalts- und des Landeswassergesetzes.

Oberflächengewässer sind von dem Bebauungsplan nicht betroffen. Das Plangebiet befindet sich über dem Grundwasserkörper 276_13: Hagen-Iserlohner Massenkalk. Der chemische Zustand dieses Grundwasserkörpers wird als schlecht bewertet. Infolge eines Altschadensfalls mit Trichlorethen und Tetrachlorethen ist dieser belastet. Hier ist die Belastung seit Jahren rückläufig, aktive Maßnahmen von Umweltverwaltung oder Kommunen sind nicht zielführend. Für regionalplanerische Belange besteht bei dem Grundwasserkörper kein Regelungsbedarf.

FB Klima:

Die im Fachbeitrag projizierten Änderungen des Klimas für u. a. dem Märkischen Kreis verdeutlichen, dass das Klima insgesamt und damit auch das Wetter nicht nur wärmer, sondern auch extremer wird.

Unter dem Aspekt regionalplanerisch den Klimaschutz mehr Gewicht zu verleihen, empfiehlt der Fachbeitrag Klima einen raumordnerischen Grundsatz für Gewerbegebiete zu formulieren. Bei der Ausweisung von Gewerbegebieten durch die kommunale Bauleitplanung sollen die Belange des Klimaschutzes verstärkt berücksichtigt werden. Konkret könnte dies beispielsweise die bauleitplanerische Verpflichtung zur Photovoltaiknutzung auf Dachflächen von industriell oder gewerblich genutzten Neubauten umfassen.

Darüber hinaus ist es im Rahmen der Regionalplanung zumindest denkbar, als übergreifendes Klimaschutzinstrument für Treibhausgas gebietsbezogen konkrete Emissionsminderungsvorgaben festzusetzen. Dieser planungsrechtlich innovative Ansatz wird umfassend in WAGNER 2018 beschrieben. Treibhausgasemittierende raumbedeutsame Vorhaben wären dann unzulässig, wenn durch sie die festgesetzten Emissionsminderungsziele verfehlt würden.

Allgemeine Grundsätze sollten im Regionalplan MK-OE-SI darüber hinaus u. a. auch zur Reduktion des Energieverbrauchs oder zur effizienteren Energienutzung festgesetzt werden. Diese Vorgaben sollten sich beispielsweise auf eine energiesparende Siedlungsstruktur und –entwicklung oder eine energiesparende und klimaverträgliche Verkehrsinfrastruktur beziehen.

Der Fachbeitrag Klima weist der Region Hemer eine insgesamt relativ günstige klimaökologische Situation aus. Es sind zum einen weder ausgeprägte Hitzebelastungen noch nächtliche Überwärmungen im Siedlungsbereich vorzufinden und zum anderen eine gute Ausprägung von Ausgleichsräumen und –funktionen von überörtlicher Bedeutung im landesweiten Vergleich.

Darüber hinaus sollten zur Vermeidung von Nutzungskonflikten an die im Regionalplan als GIB oder ASB ausgewiesenen Flächen weitere Anforderungen an die bauleitplanerische Umsetzung auf kommunaler Ebene gestellt werden, welche neben den Hinweisen des Fachbeitrages Klima auch die Ergebnisse und Empfehlungen der Klimaanalyse NRW aufgreifen. Dies betrifft vor allem die dort enthaltenen Hinweise zu thermisch belasteten Siedlungsräumen, Freiraumbereichen mit Ausgleichsfunktionen, Kaltluftabflüssen und zu bioklimatischen Gunsträumen.

FB des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

Neben der Betrachtung der naturschutzbezogenen Schutzgüter, wie Boden, Geologie, Pflanzen, Tiere und Klima ist ein besonderer Schwerpunkt des Fachbeitrages die Biotopvernetzung.

Ein grundlegendes Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist nach den §§ 20 und 21 BNatSchG die Entwicklung eines Biotopverbundsystems (Biotopvernetzung).

Der Biotopverbund soll der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen dienen. Er soll damit insbesondere auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Hierbei unterscheidet der FB in zwei Wertkategorien:

- Flächen der Stufe I (herausragende Bedeutung)
- Flächen der Stufe II (besondere Bedeutung)

Der Untersuchungsraum befindet sich nicht in einer Landschaftsbildeinheit von herausragender oder besonderer Bedeutung.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Hemer liegt in rechtswirksamer Form vom 11.05.1979 vor.

Das Plangebiet war zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Hemer entsprechend seiner vorherigen Nutzung als „Sonderbaugebiet“ dargestellt. Ein kleiner Teil im Westen des Plangebietes ist im FNP bereits als „Gewerbliche Baufläche“ ausgewiesen.

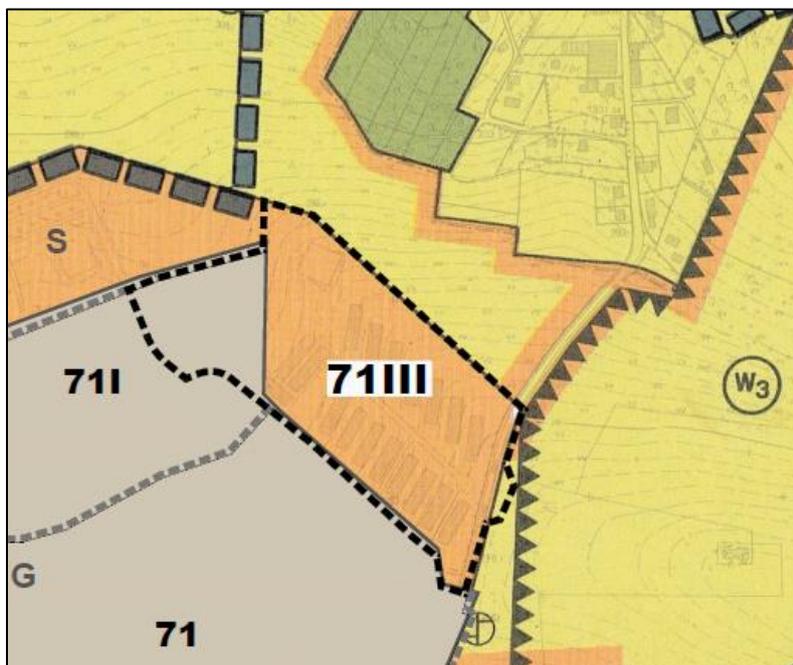


Abbildung 5: Ausschnitt aus der zeichnerischen Darstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hemer.

Neben der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 71 III wird auch der FNP geändert. Mit Bekanntmachung der Genehmigung wird die 56. Änderung des FNP in Kraft treten. Die Fläche ist dann insgesamt als gewerbliche Fläche gekennzeichnet.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan für das Stadtgebiet Hemer befindet sich zurzeit in Aufstellung. Derzeit liegt noch kein Entwurf vor, der berücksichtigt werden könnte.

1.2.3 Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000)

Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutz-Gebiete) beinhalten in ihren Erhaltungszielen nicht nur Lebensraumtypen, sondern auch Tier- und Pflanzenarten. Es ist überschlächlich zu prüfen, ob bei der Umsetzung der Planung Beeinträchtigungen für diese Gebiete zu erwarten sind und ob „der gute Erhaltungszustand“ und die „Kohärenz des europäischen Netzes“ eines Lebensraumtyps oder einer Art gefährdet sind.

Eine allgemeine überschlächige Prüfung erscheint ausreichend, da aufgrund der großen Entfernung (> 1 km) zum FFH-Gebiet DE-4612-301 „Felsenmeer mit Höhlen“ und fehlender Fernwirkung durch Emissionen oder Gebäudehöhen eine erheblich negative Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist. Zwischen dem Plangebiet und dem FFH-Gebiet befindet sich der bereits bestehende Gewerbepark Deilinghofen. Sollte es zur Ansiedlung von nährstoff- oder schadstoffemittierenden Gewerbe kommen, die durch die Anwendung des Abstandserlasses NRW nicht bereits ausgeschlossen wurden, sind die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Felsenmeer mit Höhlen“ im Baugenehmigungsverfahren und im ggf. anschließenden Zulassungsverfahren gem. BIMSChG noch einmal zu prüfen.

Tabelle 3: Beschreibung des FFH-Gebietes DE-4612-301 „Felsenmeer mit Höhlen“

Kurzbeschreibung:
Das Karstgebiet mit Felsklippen ist mit Buchenhochwald bestockt, der eine artenreiche Krautschicht besitzt. Im Bereich der beschatteten Klippen und tiefen Senken kommt die Krautschicht eines Schluchtwaldes vor. Auf der Fläche existieren eine Reihe von Höhlen, Halbhöhlen und Schächten, die mit den tieferliegenden Höhlensystemen in Kontakt stehen. Besonders erwähnenswert sind Bärenhöhle, Brillenhöhle, Eiskeller, Fußballhöhle, Grauer Ort und Holunderhöhle. Das NSG ist von zahlreichen Wegen durchzogen, z.T. wird durch Zäune eine Besucherlenkung durchgeführt, um den starken Besucherstrom zu kanalisieren und sensible Bereiche zu schonen.
Bedeutung des Gebietes:
Im Gebiet stocken gut ausgebildete und artenreiche Buchenwaldgesellschaften in einem Karstgebiet mit Höhlen, Halbhöhlen und Schächten. Das Gebiet ist in seiner Eigenart in NRW einzigartig. Die Höhlen sind z.T. Lebensraum grundwasser- und höhlenbewohnender Arten sowie traditionell Winterquartier von Fledermäusen (aktuelles Artenspektrum nicht bekannt).

1.2.4 Weitere Schutzgebiete gem. BNatSchG

Neben den gemeinschaftlichen Schutzgebieten Natura 2000 sind gemäß BNatSchG noch weitere Schutzgebietskategorien von Bedeutung. So soll gemäß § 20 BNatSchG ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen werden, der mind. 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll.

Teile von Natur und Landschaft können nach Maßgabe verschiedener Schutzgebietskategorien geschützt werden. Im Folgenden wurden die verschiedenen Schutzgebietskategorien in einem Umkreis von 300 m geprüft.



Abbildung 6: Schutzgebiete im Umkreis von 300 m (schwarz gepunktete Linie) um das Plangebiet (rot gestrichelte Linie) (LSG = grün schraffiert; Naturpark = grün kariert; geschützte Biotope = rot schraffiert).

Tabelle 4: Schutzgebiete im Umkreis von 300 m um das Plangebiet

§ 23 Naturschutzgebiet
Nicht vorhanden
§ 24 Nationalpark oder Nationales Naturmonument
Nicht vorhanden
§ 25 Biosphärenreservat
Nicht vorhanden
§ 26 Landschaftsschutzgebiet
LSG-4512-0004 LSG-Märkischer Kreis: Größe: 31.018 ha
§ 27 Naturpark
NTP-013 Naturpark Sauerland-Rothaargebirge: Mittelgebirgslandschaft mit montanen Wäldern und Fichtenforsten, Bergheiden, Fließgewässern, Talsperren (Biggensee, Sorpesee, Hennese) (Größe: 382.600 ha)
§ 28 Naturdenkmal
Nicht vorhanden
§ 29 Geschützter Landschaftsbestandteil
Nicht vorhanden
§ 30 Gesetzlich geschützten Biotope
BT-4612-0234-2009: Magergrünland incl. Brachen (Größe: 2,2 ha) BT-4612-0235-2009: Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)(*bes. Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) (Größe: 2,4 ha)

Sollte es zur Ansiedlung von nährstoff- oder schadstoffemittierenden Gewerbe kommen, die durch die Anwendung des Abstandserlasses NRW nicht bereits ausgeschlossen wurden, sind die Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Biotope BT-4612-0234-2009 und BT-4612-

0235-2009 im Baugenehmigungsverfahren und im ggf. anschließenden Zulassungsverfahren gem. BImSchG noch einmal zu prüfen.

1.2.5 Weitere abwägungsrelevante Umweltbelange

Vermeidung von Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung) sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Nach den Vorgaben des § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auch sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Mit der geplanten Zuordnung der Gewerbeklassen auf bestimmte Bereiche im Plangebiet sowie der Erhaltung des Gehölzstreifens wird im Kontext den im näheren Umfeld vorhandenen Nutzungen und Freiflächen dem genannten Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG grundsätzlich entsprochen.

Zur Vermeidung immissionsschutzrechtlicher Konflikte durch die Erweiterung des Gewerbeparks Deilinghofen in Bezug auf die schutzbedürftige Wohnbebauung von Apricke wurde ein Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten beauftragt (vgl. Ing.-Büro für Akustik und Lärm-Immissionsschutz 2020). Im Ergebnis werden im Bereich der Wohnbebauung im Ortsteil Apricke, denen der Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes (WA) zugeordnet wurde, die geltenden Immissionsrichtwerte auf Basis der Berechnungen eingehalten.

Besonders bezogen auf den Tageszeitraum liegen dabei Unterschreitungen in der Größenordnung von $U = -6$ bis -7 dB(A) vor, so dass bezogen auf den Tageszeitraum sogar noch erhöhte flächenbezogene Schalleistungspegel in Ansatz gebracht werden könnten. Bezogen auf den Tageszeitraum ist somit durch die Ausweisung des geplanten Gewerbegebietes (GE) keine Konfliktsituation hinsichtlich des Geräuschimmissionsschutzes zu erwarten.

Hinsichtlich des Nachtzeitraumes werden die geltenden Immissionsrichtwerte dagegen nahezu ausgeschöpft. Daraus folgt, dass auch für das im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 71 III geplante Gewerbegebiet (GE) im Nachtzeitraum eine Begrenzung der Geräuschemissionen erforderlich ist. Hieraus resultieren die im Bebauungsplan festgelegten Abstandsklassen: GE VI/200 und GE V/300 mit entsprechenden Einschränkungen im Nachtzeitraum von 22.00 bis 06.00 Uhr.

Ferner lassen die durch den Bebauungsplan zulässigen Gewerbebetriebe nicht erwarten, dass Staub, Gerüche, Erschütterungen oder Strahlungen in prüfungsrelevanten Umfang auftreten werden.

Die Errichtung der Gewerbebetriebe wird jedoch eine Erhöhung der Menge des künstlichen Lichts bei Nacht sowie eine Erhöhung der Temperatur aufgrund von mehr Flächenversiegelungen mit sich bringen. Hierbei sind jedoch die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu beachten.

Durch Erweiterung des Gewerbegebietes können bestehende Infrastrukturen genutzt werden oder müssen ggf. nur ergänzt werden. Durch die Festsetzungen im Bebauungsplan zu den Gewerbeklassen, künstlichem Licht, Dachbegrünungen und Photovoltaikanlagen werden Emissionen gemindert.

Die im Bereich des Plangebietes anfallenden Abfälle müssen ordnungsgemäß entsorgt werden. Hinsichtlich der Art und Menge der erzeugten Abfälle kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließende Aussage getroffen werden.

Die Entsorgung vom im Plangebiet anfallendem Schmutz- und Niederschlagswasser erfolgt durch den Anschluss an das bestehende Entsorgungsnetz und einen entsprechenden Ausbau der Entsorgungsinfrastruktur entsprechend den Anforderungen der geplanten Nutzungen. Diese werden im Weiteren in einem Erschließungsplan festgelegt. Zur ortsnahen Versickerung von Niederschlagswasser ist ein Regenrückhaltebecken im Südosten des Plangebietes festgelegt.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Zu diesen Belangen trifft der Bebauungsplan keine gesonderten Festsetzungen. Hinsichtlich der Nutzung von Erneuerbaren Energien sind im Bebauungsplan Regelungen getroffen worden, dass Photovoltaik- und Solaranlagen auf Dachflächen zulässig sind.

Hinsichtlich des Artenschutzes sind Festsetzungen zur Außenbeleuchtung gemacht, die eine sparsame und effiziente Nutzung von Licht beinhalten. Nicht notwendige Lichtverschmutzungen sind zu vermeiden. Die Außenbeleuchtung im Gewerbegebiet ist an die menschlichen Aktivitäten anzupassen. Hierbei sind die Aspekte Beleuchtungsstärke, Abstrahlungsgeometrie und Lichtstärke relevant. Die Vorgaben des BfN Skriptes 543 „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen – Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung“ herausgegeben vom Bundesamt für Naturschutz sind einzuhalten.

Erhaltung der bestmögl. Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Während der Bauphase wird es zu Staub- und Luftschadstoffemissionen durch den Bau von Gebäuden und Straßen sowie durch Baufahrzeuge kommen. Diese sind jedoch zeitlich begrenzt, so dass deren Auswirkungen als gering eingestuft werden. Weitere Luftschadstoffemissionen durch Kfz-Verkehr der Gewerbetreibenden und deren Zulieferer wird in dem üblichen Rahmen eines Gewerbebetriebes stattfinden und damit ebenfalls als nicht erheblich negativ eingestuft. Durch die örtliche Randlage findet ein ausreichend guter Luftaustausch mit der Umgebung statt, so dass es nicht zu einem erhöhten Gehalt an Luftschadstoffen in der Luft kommt.

Bodenschutzklausel

Die Bodenschutzklausel besagt, dass mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden soll:

- Es sind insbesondere die Wiedernutzbarmachung von Flächen und die Nachverdichtung sowie weitere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen und
- Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Diesen Ansprüchen wird der Bebauungsplan durch die Nutzung der ehem. Militärfelder des Camp Deilinghofen gerecht. Hier besteht bereits ein hoher Anteil an versiegelter Fläche durch Straßen und Gebäude. Auch die übrige Fläche wird intensiv genutzt. Es handelt sich um Rasenflächen zwischen den Gebäuden mit einzelnen Bäumen.

Der nordöstlich und östlich verlaufende Gehölzstreifen bleibt von der Ausweisung an Gewerbeflächen weitestgehend unangetastet.

Umwidmungssperrklausel

Die Umwidmungssperrklausel besagt, dass gemäß § 1a Abs. 2 Satz 2 – (1-3) – BauGB landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen.

Die ehem. Wohnbarracken des Camp Deilinghofen sind nicht als normale Wohnungen konzipiert worden. Auch die Nachnutzung als Kommunale Erstaufnahmeeinrichtung erfüllt nicht die Bestimmung, hier auf Dauer Menschen wohnen zu lassen. Hier können Menschen zu Übergangszwecken Wohn- und Schlafmöglichkeiten vorfinden. Diese sind jedoch nicht auf Dauer ausgelegt.

Daraus erschließt sich, dass weder landwirtschaftlich genutzte Flächen, noch Wald oder Wohnraum durch die Aufstellung des Bebauungsplanes verloren gehen.

Klimaschutzklausel

Gem. § 1a Abs. 5 BauGB (Klimaschutzklausel) soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen als auch durch Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Der Bebauungsplan ermöglicht eine Zunahme der Versiegelung um etwa 1,3 ha. Aufgrund seiner Lage an den anschließenden unverbauten Außenbereich sind erhebliche Auswirkungen auf die klimatischen Bedingungen jedoch nicht zu erwarten. Der Gehölzstreifen im Nordosten und Osten des Plangebietes bleibt weitestgehend erhalten. Diese Gehölze auf öffentlichen Flächen sollen das Gewerbegebiet zusätzlich durchgrünen und die Auswirkungen der zunehmenden Versiegelung vermindern.

Im Rahmen der Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 71 III werden darüber hinaus zur Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung einige Ge- und Verbote festgesetzt. Hierdurch sollen Anreize für die Gewerbetreibenden geschaffen werden eine klimagerechte Gebietsentwicklung zu unterstützen. Entsprechende Festsetzungen zu den Themen Oberflächengestaltung, Nutzung von Solarenergie und Dachbegrünung sind im Bebauungsplan gemacht worden.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandssituation

2.1.1 Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Für das Wohlbefinden und die menschliche Gesundheit ist neben dem Wohnumfeld und den Erholungsmöglichkeiten auch eine gute Luftqualität als Zeichen hoher Lebensqualität relevant, die durch mögliche Immissionen von Schadstoffen und Gerüchen beeinflusst wird. Weitere Einflussfaktoren für das Wohlbefinden stellen beispielsweise Lärm oder Erschütterungen dar. Der Grad der Beeinträchtigung hängt von der Vorbelastungssituation ab.

Auf der Fläche des zukünftigen Gewerbegebietes befanden sich zurzeit der Kasernennutzung bis 1993 Mannschaftsunterkünfte sowie im Nordwesten die Kantine. Nach Abzug der britischen Truppen konnten die Wohnbarracken als Unterkünfte für Flüchtlinge zum Teil weitergenutzt werden. Ein Teil der Gebäude steht heute leer. Die ehem. Kantine im Nordwesten wird nur noch als Lagerraum zum Lagern von Gebrauchsgegenständen für die ankommenden Flüchtlinge von der Stadt Hemer genutzt. Die derzeitige Nutzung lässt für die Menschen und deren Gesundheit keine erheblich negativen Auswirkungen erwarten.

Das Gelände wird durch einen Gehölzstreifen nach Norden und Nordwesten begrenzt, so dass eine optische Wahrnehmung der Fläche durch den Ortsteil Apricke kaum gegeben ist. In Richtung Süden und Südwesten sind die Flächen des ehem. Kasernengeländes bereits zum Gewerbepark Deilinghofen umgeplant worden. Die weiteren angrenzenden Flächen des ehem. Truppenübungsplatzes zwischen dem Ortsteil Apricke im Norden sowie nordöstlich und –westlich werden heute vom Naturschutzzentrum Märkischer Kreis betreut und besitzen eine bedeutende Funktion als Naherholungsgebiet insbesondere für die Hemeraner Bevölkerung. Ein Großteil des ehem. Truppenübungsplatzes ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Der direkt angrenzende Bereich ist als Heckrinder- und Wildpferdeweide eingezäunt und somit der Bevölkerung nicht direkt zugänglich. Parallel zu der Weidefläche verläuft noch ein asphaltierter Fuß- und Radweg.

Die Fläche des Plangebietes ist nur eingeschränkt für Besucher zugänglich und hat für die Öffentlichkeit nur eine geringe Bedeutung.



Abbildung 7: Luftbild 2018 vom Plangebiet und Umgebung.

2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt hängen eng zusammen und beeinflussen sich gegenseitig. Die biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst die drei Bereiche: Vielfalt der Arten, die Lebensräume und die genetische Vielfalt innerhalb der einzelnen Tier- und Pflanzenarten.

Das Plangebiet ist bereits seit Jahrzehnten vom Menschen intensiv genutzt und weist einen hohen Versiegelungsgrad durch Gebäude und Straßen auf. Aufgrund der intensiven Nutzung des Plangebietes sind natürlich entstandene Lebensräume für Tiere und Pflanzen kaum vorhanden. Zur Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustandes für Tiere und Pflanzen werden die Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Februar 2020) und der Untersuchungen zur allgemeinen Vorprüfung im Sinne des UVPG (April 2019) für das Plangebiet ausgewertet. Für den geplanten Durchstich im Lärmschutzwall wird der Umweltbericht des B-Plans Nr. 71 I „Camp Deilinghofen“ als Bewertungsgrundlage verwendet.

Tiere

Der intensiv durch Flüchtlinge genutzte Bereich der KEA wird im Wesentlichen durch störungsunempfindliche Allerweltsarten genutzt. Vereinzelt Nist- und Brutplätze siedlungstypischer Vogelarten finden sich lediglich in den dichten Baum- und Strauchbeständen im nördlichen und östlichen Randbereich des Plangebietes.

Spuren von Gebäudebrütern oder Fledermausquartiere an und in den Wohngebäuden wurden nicht gesichtet. Unterschlupfmöglichkeiten für Tiere finden sich allerdings unter den durch Aluminium-Wellplatten abgedeckten Dächern der Gebäude, wobei eine Eignung als Brut- und Nistplatz auf Grund der möglichen starken Hitzeentwicklung unter den Metaldächern eher nicht gegeben ist. Nicht auszuschließen ist allerdings eine temporäre Nutzung als Ruheplatz oder eine Brutplatzsignung unbewohnter Gebäude.

Tiere der angrenzenden freien Landschaft nutzen die Grünanlagen des Plangebietes gelegentlich als Nahrungshabitat.

Der geplante Gewerbepark liegt südlich der Biotopverbundfläche VB-A-4612-007 „Standortübungsplatz Hemer-Deilinghofen“. Es handelt sich hierbei um eine Fläche mit herausragender Bedeutung und wird auch als schützenswertes Biotop BK-4612-0135 mit NSG-würdigen Charakter beim LANUV geführt:

Das Gebiet gilt als Kern- und Refugiallebensraum für zahlreiche gefährdete und seltene Tier- und Pflanzenarten, darunter zahlreiche gefährdete Vogel- und Moosarten, und als Relikt der ehemaligen, reich strukturierten Kultur- und Waldlandschaft des Niedersauerlandes.

Konkret sind im 300 m Umkreis um den geplanten Gewerbepark Deilinghofen die Arten **Grauspecht**, **Neuntöter** und **Feldschwirl** im Fachinformationssystem (FIS) beim LANUV NRW erfasst.

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ist aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

Pflanzen

Am 02.03.2020 fand eine Begehung des Geländes statt bei der die folgenden Biotoptypen aufgenommen wurden:

Tabelle 5: Biotoptypen und ihre Wertigkeit im Plangebiet

Biotoptyp	Code	Fläche m²	Wertfaktor	Biotoptwert
Versiegelte Fläche (Gebäude, Asphalt, Beton, engfugiges Pflaster)	1.1	19.450	0	0
Teilversiegelte Betriebsflächen	1.3	2.370	1	2.370
Intensiv genutzte Grünflächen im Gewerbegebiet mit vereinzelt vorkommenden Sträuchern oder Einzelbäumen (<50 %)	4.5	26.500	2	53.000
Intensiv genutzte Grünfläche mit >= 50 % Gehölzanteilen	4.5*	1.580	3	4.740
Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50 %, gering strukturiert mit hohem Anteil an mittlerem Baumholz	7.1	2.370	3	7.110
Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen >= 50 %	7.2	1.050	5	5.250
Gebüsch gering strukturiert auf Lärmschutzwall		4.220		-
Brache / Grünlandbrache		8.760		-
Summe:		66.300		72.470

*in diesem Bereich wird die Wiese ebenso wie bei den umliegenden Flächen regelmäßig gemäht, jedoch wurden hier Eichen und Apfelbäumen angepflanzt. Aufgrund der Kombination der Baumarten kann die Flächen weder als Obstbaumwiese noch als Gehölzgruppe gewertet werden. Es wurde deshalb die umliegende Gebietskategorie verwenden mit einer Aufwertung um einen Wertpunkt, um den Gehölzanteil entsprechend zu berücksichtigen.

Die Bewertung des Plangebietes erfolgte anhand der Biotoptypenliste der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung NRW (LANUV 2008). Die beiden Biotoptypen, die in der Liste grau hinterlegt sind, stammen aus dem Bebauungsplan Nr. 71 I und ein entsprechender Ausgleich für die Nutzung der Flächen als Gewerbegebiet wurden in diesem Rahmen bereits erbracht. Sie sind daher gesondert zu betrachten.

Das Plangebiet wird bereits seit Jahrzehnten intensiv genutzt. Es stehen mehrere Gebäude auf der Fläche. Zu den Gebäuden führen zum Teil asphaltierte als auch gepflasterte Zuwegungen (vgl. Anhang II „Grünordnungsplan – Bestand“). Um die Gebäude befinden sich intensiv genutzte Rasenflächen, die vereinzelt mit Sträuchern oder Bäumen bestanden sind. Im Nordwesten befindet sich eine asphaltierte Sportplatzfläche, daran schließt sich auf der Rasenfläche eine Baumgruppe mit geringem bis mittlerem Baumholz an. Es handelt sich hierbei um Eichen und Apfelbäume. Des Weiteren befinden sich dort eine ältere Benjeshecke sowie weitere Einzelbäume (Eiche, Feldahorn). Das Plangebiet ist komplett eingezäunt. Im Nordöstlichen Randgebiet wird das Gebiet zusätzlich durch einen Gehölzstreifen eingegrenzt. Hier stehen Kiefern, Kirschen, Weiden und Robinien zum Teil mit starken Baumholz. Im Unterwuchs befinden sich unter anderem Liguster, Haselnuss und Hundsrose. Es ist sowohl stehendes als liegendes Totholz vorzufinden. In Richtung Osten wird der Bestand lückiger. Der Gehölzstreifen entlang der Apricker Straße ist dichter. Hier befindet sich weniger starkes Baumholz. In der Baumschicht sind Eschen, Erlen, Weiden, Kirschen und Feldahorn zu finden. Die Strauchschicht wird unter anderem von Haselnuss, Hundsrose und Hartriegel gebildet.



Abbildung 8: Fotos vom Plangebiet (Stand: 02.03.2020).

Da das Gebiet bereits intensiv genutzt wird, sind keine seltenen oder besonders schützenswerten Biotoptypen oder Pflanzen im Plangebiet vorzufinden.

2.1.3 Schutzgut Fläche und Boden

Das Gelände steigt in nordwestlicher Richtung leicht an. Im Plangebiet haben sich Parabraunböden und Pseudogleye ausgebildet. Der Anstieg der wasserundurchlässigen Schichten nimmt nach Osten immer weiter zu, so dass der östliche Teil des Plangebiets bereits zu den Parabraunerden-Pseudogleyböden gehört, hingegen im Westen Parabraunerden und im mittleren Teil Pseudogley-Parabraunerden auftreten. Der Oberboden besteht aus schluffigen Lehm Böden.

Parabraunerden sind nährstoffreiche Böden, die durch die Verlagerung von Ton in den Unterboden nicht selten eine wasserundurchlässige Schicht bilden, so dass es zum Prozess der Pseudovergleyung und zur Entwicklung des Bodentyps Pseudogley oder zum Subtyp Pseudogley-Parabraunerde bzw. Parabraunerde-Pseudogley kommt. Die Böden neigen zur Staunässe und sind für die Grundwasserneubildung eher nicht geeignet. Die Böden im Plangebiet weisen Stauwasserstufen von 0-3 auf, wobei die Stauwasserstufe mit zunehmender Vergleyung steigt. Bei einem hohem Schluffanteil im Oberboden neigen diese Böden bei fehlender Vegetationsdecke zudem zur Bodenerosion.

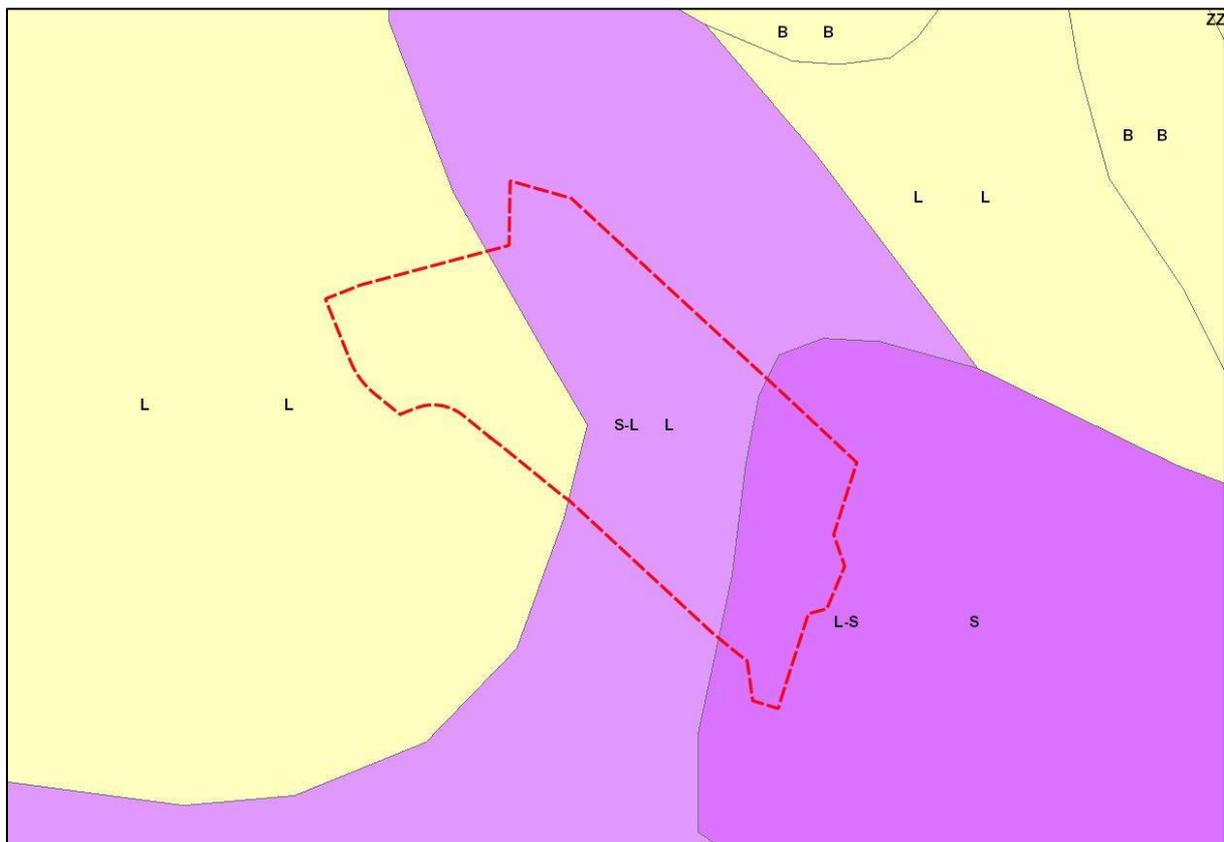


Abbildung 9: Ausschnitt aus Bodenkarte BK50 NRW (Geologischer Dienst NRW) (L = Parabraunerden; S-L = Pseudogley-Parabraunerde; L-S = Parabraunerde-Pseudogley)

Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Bodenfunktionen Lebensraum für Pflanzen, Funktion des Bodens im Wasserhaushalt sowie die Archivfunktion genauer betrachtet. Diese Auswahl basiert auf einer Analyse der Wirkfaktoren bei Vorhaben der Bauleitplanung die im Rahmen der Erstellung des Leitfadens „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ beauftragt von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) 2009 beauftragt wurde. Weitere Bodenfunktionen können im Einzelfall zusätzlich relevant sein, dies wurde

jedoch aufgrund der bereits intensiven Nutzung der Fläche durch den Menschen abgewägt und als nicht zutreffend eingestuft.

Die Nutzung der Fläche ist intensiv, so dass ein natürlicher Bodenaufbau in weiten Teilen des Plangebietes nicht mehr gegeben ist. Lediglich in den Randbereichen, die mit Gehölzen bestanden sind, wird ein natürlicher Bodenaufbau vorzufinden sein.

Bedingt durch die ehemalige militärische Nutzung der Fläche wird das Plangebiet auch als Altlastenverdachtsfläche beim Märkischen Kreis geführt. Eine orientierende Bodenuntersuchung von 1994 (Rummel, Gröblichhoff & Partner mbH) zeigt, dass auf der Fläche des ehemaligen Camp Deilinghofen im Untergrund Anschüttungen mit anthropogenen Beimengungen vorhanden sind. Dabei wurden punktuelle Verunreinigungen des Bodens mit Kohlenwasserstoffen und Schwermetallen festgestellt. Erhebliche Belastungen mit umweltgefährdenden Stoffen sind jedoch nicht nachgewiesen worden.

Der Fachdienst Ordnung und Recht der Stadt Hemer meldete im Rahmen des Scopings, dass Luftbilddauswertungen durch die Bezirksregierung Arnsberg ergeben haben, dass es im Nordosten Anhaltspunkte für stattgefundene Bombardierungen gibt. Eine genaue Detektion der Flächen hat jedoch bisher nicht stattgefunden.



Abbildung 10: Abfrage möglicher Kampfmittel-Belastungen im Plangebiet (grün: keine erkennbare Belastung; gelb: Bombardierung; roter Punkt: Blindgängerverdachtspunkt; blau: Stellungsbereich)(Auskunft erteilt der Fachdienst Ordnung und Recht der Stadt Hemer am 10.09.2020).

Aufgrund von anthropogenen Einflüssen durch Bodenabtrag und -verdichtung sowie Versiegelungen haben die Böden ihre Schutzwürdigkeit aufgrund besonderer Fruchtbarkeit mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion größtenteils eingebüßt. Aufgrund des hohen Anteils an Schluff im Boden ist die Gefahr von Bodenverdichtungen und Bodenerosion (bei fehlender Vegetationsdecke) hoch.

Böden, die eine Funktion als „Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ einnehmen, kommen im Plangebiet nicht vor.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser kann in zwei Kategorien aufgeteilt werden: Grundwasser und Oberflächengewässer.

Grundwasser

Das Gebiet befindet sich über dem Grundwasserkörper 276_13 „Hagen-Iserlohner-Massenkalk“. Es handelt sich um einen Karst-Grundwasserleiter mit sehr guter, örtlich wechselnder Durchlässigkeit. Die Grundwasserneubildungsraten sind überwiegend hoch, rund 12-13 l/sec*km² (370-400 mm/a). Der Flurabstand ist in der Regel sehr groß und kann mehrere zehner Meter betragen. Der Grundwasserkörper gehört zum Teileinzugsgebiet der Ruhr.

Der wasserwirtschaftliche FB, der im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans erstellt wurde, beurteilt den chemischen Zustand des Grundwasserkörpers als schlecht. Infolge eines Altschadensfalls mit Trichlorethen und Tetrachlorethen ist dieser belastet. Hier ist die Belastung seit Jahren rückläufig, aktive Maßnahmen von Umweltverwaltung oder Kommunen sind nicht zielführend.

Das Plangebiet und seine Umgebung ist von der Bezirksregierung im rechtskräftigen Regionalplan als BGG ausgewiesen worden. Dies bedeutet im Allgemeinen, dass diese Bereiche vor allen Beeinträchtigungen zu schützen sind, die eine Wassergewinnung gefährden oder die Wasserbeschaffenheit beeinträchtigen können. Deshalb sind in diesen Bereichen insbesondere

- Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die großflächige Versiegelungen zur Folge haben,
 - Die Errichtung von wassergefährdenden Anlagen und
 - Die Errichtung von Abfallentsorgungsanlagen
- nicht zulässig.

Im Massenkalkvorkommen von Hagen bis Balve gilt zusätzlich, dass bei allen Planungen und Maßnahmen in besonderem Maße der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen sicherzustellen ist.

Eine Festsetzung als Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet besteht nicht.

Die bereits bestehenden Gebäude und Straßen sowie die ebenfalls intensive Nutzung der Grünflächen im Plangebiet schränken die Grundwasserneubildungsrate gegenüber einer anthropogen unbeeinflussten Fläche bereits ein. Eine Gefährdung des Grundwasserkörpers durch Verschmutzung besteht bei der derzeitigen Nutzung nicht.

Oberflächengewässer

Im Plangebiet und seiner näheren Umgebung sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

2.1.5 Schutzgut Klima und Luft

Die Stadt liegt in einer gemäßigten Klimazone. Das Höhenklima ist atlantisch geprägt. Der Juli ist mit durchschnittlich 16,7 Grad Celsius der wärmste und der Januar mit 1,4° der kälteste Monat. Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei 8,9°. Die durchschnittliche Niederschlagsmenge beträgt 1025 Millimeter. Sie ist im Juni mit einer durchschnittlichen Niederschlagsmenge von 108 mm am größten.

Bei der Betrachtung der mikroklimatischen Gegebenheiten stellt sich das Gebiet wie folgt dar: Der südlich Bereich des Plangebietes steht bereits unter dem direkten Einfluss des benachbarten Gewerbeparks und wird als Stadtrandklima gewertet. Weiter nördlich geht der

bereits bebaute Bereich des Plangebietes in ein Vorstadtklima über. In den Randbereichen ist ein Freilandklimatop vorherrschend. Der Gehölzstreifen mit seinem dichten Bewuchs gliedert den Freilandbereich noch einmal durch ein Klimatop innerstädtischer Grünflächen.

Die Zuordnung von Flächen zu den verschiedenen Klimatoptypen erfolgt hauptsächlich auf Basis der Flächennutzungsstruktur. Die Ausweisung der Klimatope erfolgt nach einer automatisierten Methode, die in der Studie „Handbuch Stadtklima Teil II – Methoden“ (MKULNV 2014) für NRW entwickelt wurde. Hierbei setzen sich die oben genannten Klimatope durch die verschiedenen Objektarten (ATKIS Basis DLM) wie folgt zusammen:

- Stadtrandklima: Wohnbauflächen (BEB 2000), Flächen besonderer Funktionaler Prägung (BEB 2000), Fläche gemischter Nutzung (BEB 2000)
- Vorstadtklima: Bergbaubetriebe, Wohnbauflächen (BEB 1000), Flächen besonderer Funktionaler Prägung (BEB 1000)
- Klimatop innerstädtischer Grünflächen: Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen, Friedhof, Gehölz
- Freilandklimatop: Sumpf, Vegetationsmerkmal, Tagebau/ Grube/ Steinbruch, Fläche zur Zeit unbestimmbar, Landwirtschaft, Unland/ Vegetationslose Fläche, Moor, Heide, Halde

Die Belüftungssituation des Plangebietes scheint zurzeit durch die randliche Lage zu den Offenlandbereichen gut. Nachts ist eine nächtliche Überwärmung im Plangebiet nicht zu erwarten und die umliegenden Grünlandbereiche und der Gehölzstreifen weisen einen mittleren bis hohen Kaltluftvolumenstrom auf. Tagsüber wird die thermische Belastung durch den humanbioklimatischen Index PET (Physiologisch Äquivalente Temperatur) bewertet. Hier weist das Plangebiet eine starke Wärmebelastung von >35 bis 41 °C auf. Im westlichen Teil weist das Gebiet sogar eine extreme Wärmebelastung der Grünflächen auf (PET > 41 °C). Durch die bereits bestehende Versiegelung durch Gebäude und Straßen und wenig verschattende Elemente wie Bäume kommt eine starke Aufheizung der Flächen zustande.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild ist quasi das Erscheinungsbild der Landschaft mit ihren Elementen, Räumen und Sichtbeziehungen, welche das Erleben des Raumes ermöglicht.

Alle Landschaftselemente stehen in gegenseitiger gestalterischer Wechselwirkung zueinander und bilden im Idealfall ein ausgewogenes Ganzes. Diese Räume mit ihren ästhetischen, kulturellen und naturbezogenen Eigenarten sind zu sichern. Landschaftsverluste und visuell wirksame Veränderungen durch die unterschiedlichsten Nutzungsansprüche gefährden die für den Naturraum typische Eigenart und Vielfalt. Daher wird es immer wichtiger, das Besondere, das Charakteristische einer Landschaft zu erkennen, zu sichern und zu fördern.

Das Plangebiet und seine Umgebung im Norden stehen im Übergang zu zwei Landschaftsräumen. So gehört das Plangebiet zum Landschaftsraum LR-VIb-026 „Hochfläche um Ihmert mit Iserlohner und Balver Randhöhen“. Der Bereich nördlich des Plangebietes ist Teil des Landschaftsraumes LR-VIb-021 „Massenkalkzone der Kalksenke zwischen Hagen und Balve“.

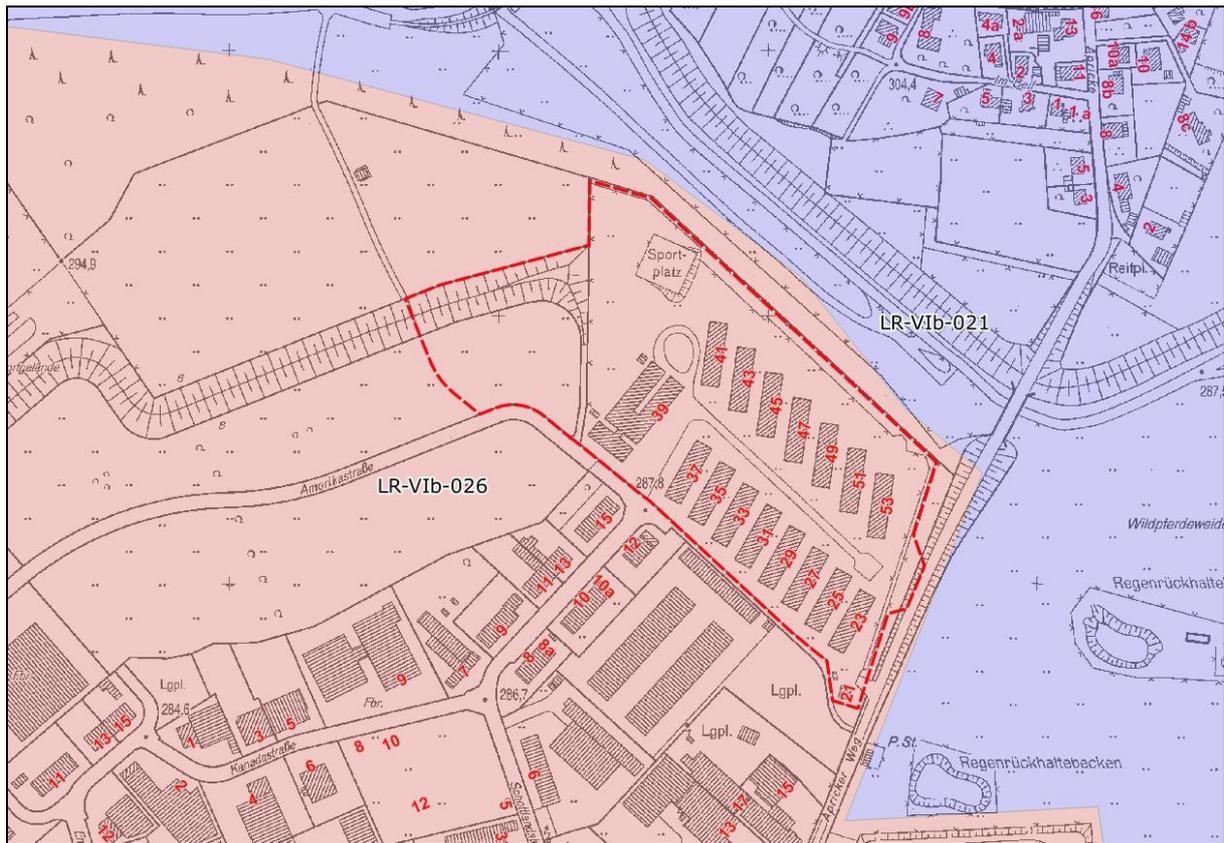


Abbildung 11: Landschaftsräume im Plangebiet und Umgebung

Der Untersuchungsraum befindet sich nicht in einer Landschaftsbildeinheit von herausragender oder besonderer Bedeutung. Das Plangebiet ist aufgrund seiner bestehenden Gebäude und intensiven Nutzung nicht als Erholungsraum und Raum mit besonderen ästhetischen Merkmalen gekennzeichnet. Durch den südlich angrenzenden Gewerbepark Deilinghofen ist der Raum bereits überformt. Die angrenzenden Flächen des Plangebiets die zum Landschaftsraum „Massenkalkzone der Kalksenke zwischen Hagen und Balve“ gehören entsprechen den Erwartungen, die an diesen Landschaftsraum gestellt werden. Es ist ein Bereich voller Kontraste: Naturschönheiten liegen hier in Nachbarschaft zu Siedlungs- und Verkehrsflächen. Der Gehölzstreifen am nördlichen Rand des Plangebiet nimmt hier eine wichtige Pufferfunktion für das Landschaftserleben ein.

2.1.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen wurden Flächen mit kulturlandschaftlich besonderer oder herausragender Bedeutung definiert und landesplanerische Grundsätze und Ziele abgeleitet sowie Schutzmaßnahmen für das kulturelle Erbe im Rahmen einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung entwickelt (LWL 2009).

Auf Regionalplanebene wurden die Empfehlungen der Landesplanung ergänzt und konkretisiert. Im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein - Regierungsbezirk Arnsberg (LWL 2016) wurde der Planungsraum analysiert und bewertet sowie Objekte der Kulturlandschaft ausgewiesen.

Kulturgüter wie Bau- oder Bodendenkmäler sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Auch dem Fachdienst Stadtplanung und Umwelt der Stadt Hemer sind keine Denkmäler in diesem Bereich bekannt.

2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Zur Beschreibung und Entwicklung des Bestandes bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Variante) wird von folgenden Rahmenbedingungen ausgegangen:

Das Plangebiet wird auch weiterhin als Kommunale Erstaufnahmeeinrichtung genutzt. Das bedeutet, dass ein Teil der bestehenden Gebäude als Unterkünfte für Flüchtlinge genutzt werden, dass ein Teil der bestehenden Gebäude als Lagerflächen genutzt wird und ein weiterer Teil der Gebäude nicht genutzt wird und leer steht. Die umgebenden Rasenflächen werden auch weiterhin regelmäßig gemäht und von weiterem Bewuchs freigehalten.

Unter diesen Bedingungen würde es zu keinen Eingriffen auf die oben beschriebenen Umweltbelange kommen. Sollten die Grünflächen nicht weiter gepflegt werden, so würde eine langsam fortschreitende Sukzession der Flächen eintreten und eine Zunahme an Tier- und Pflanzenarten ist zu erwarten. Bei einer Verschlechterung des Gebäudezustandes sowohl der leerstehenden Gebäude als auch der genutzten Gebäude (keine Durchführung von Sanierungsmaßnahmen) würde sich das Erscheinungsbild des Plangebietes negativ entwickeln. Zudem stellen leerstehende, verfallene Gebäude häufig eine Gefahr für Menschen und Tiere dar, beispielsweise aufgrund von herabstürzenden Gebäudeteilen. Weiterhin ergäben sich in Gebäuderuinen Nistplätze für Gebäude- und Höhlenbrüter sowie Fledermäuse.

2.3 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

2.3.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Immissionen

Als Immissionen werden die Emissionen verstanden, die außerhalb des Plangebietes entstehen und auf das Gebiet einwirken.

Da das Areal eine Erweiterung des bereits bestehenden Gewerbeparks Deilinghofen mit ähnlichem Gewerbe darstellt, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Gebiet zu erwarten. Es werden keine nennenswerten Konflikte durch Schalleinwirkungen, Geruchseinwirkungen, Staubimmissionen oder Lichtimmissionen erwartet.

Emissionen durch das geplante Gewerbegebiet

Als Emissionen werden die Immissionen verstanden, die innerhalb des Plangebietes entstehen und auf die Flächen außerhalb einwirken.

Während der Bauphase stellen die baustellenspezifischen Geräusche wie Lkw-Verkehr zur Anlieferung von Baumaterialien, Betrieb von Betonmischern usw. zusätzliche Lärmquellen dar. Der Lärm und auch baubedingte Staubemissionen werden u.U. zeitweise über das Plangebiet hinauswirken.

Gewerbegebiete sind gegenüber den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten und den Außenbereichswohnnutzungen nach dem Abstandserlass NRW aus dem Jahr 2007 gegliedert. Im Plangebiet sind deshalb nur Gewerbe erlaubt, die nicht unter die Abstandsklassen I bis V bzw. unter die Abstandsklassen I bis IV fallen (vgl. Abbildung 3). Es ist deswegen davon auszugehen, dass von den Gewerbebetrieben auf die genannten schutzbedürftigen Nutzungen keine unverträglichen Immissionen aus dem Plangebiet einwirken.

Erholungsfunktionen

Da aufgrund des zu erwartenden Gewerbes im Plangebiet keine erhöhten Lärm-, Geruchs- oder Lichtemissionen zu erwarten sind und eine Eingrünung der Gewerbeflächen durch den bereits vorhandenen Gehölzstreifen besteht, sind erheblich negative Auswirkungen auf die Erholungsfunktionen der umgebenden Flächen nicht zu erwarten. Die Nutzung des Fuß- und Radwegenetzes auf dem ehem. Truppenübungsplatzgeländes Apricke wird nicht eingeschränkt. Erheblich negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild und das Erleben der Landschaft im weiteren Umfeld sind aufgrund der Eingrünung und der Vorbelastung durch den angrenzenden Gewerbepark nicht zu erwarten.

2.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Zu dem bereits bestehenden Versiegelungsgrad der Fläche wird es zu einer weiteren Erhöhung der versiegelten Fläche kommen, so dass der Lebensraum von Tieren und Pflanzen weiter eingeschränkt wird. Die bestehenden Biotopstrukturen bieten jedoch zum Großteil wenig Potenzial für die Entwicklung der biologischen Vielfalt aufgrund der intensiven Nutzung der Fläche. Ausgenommen ist hierbei der Gehölzstreifen im Norden und Osten des Plangebietes.

Durch eine Aufwertung der bestehenden Gehölzstrukturen durch gezielte Anpflanzungen von Laubbäumen kann der Bereich von einem gering strukturierten Gehölzstreifen zu einem reicher strukturierten Gehölzstreifen weiterentwickelt werden. Sowohl für Tiere als auch für Pflanzen können so bessere Lebensräume und Habitatstrukturen geschaffen werden. Dies wäre ein positiver Beitrag zur Erhöhung der biologischen Vielfalt am Eingriffsort, um den schlechteren Lebensraumbedingungen im zentralen Bereich des Plangebietes aufgrund des erhöhten Versiegelungsgrades entgegen zu wirken. Des Weiteren würde sich eine bedingt naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens (RRB) im Plangebiet positiv auf die biologische Vielfalt auswirken. Für eine möglichst naturnahe Gestaltung wird das Becken, welches den Charakter einer Mulde hat, nierenförmig mit einer geschwungenen Uferlinie und unterschiedlichen Sohlbreiten angelegt. Die Ansaat des Beckens außerhalb der gepflasterten Rinne erfolgt mit regionalem, standortgerechtem Saatgut, die extensiv gepflegt wird. Durch die angelegte Staudenflur entstehen neue Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt. Insbesondere für Insekten, Vögel und Kleinsäuger bieten sich hier im urbanen Bereich wichtige Rückzugsräume an. Die Verbesserung der ökologischen Funktionalität und der technische Zweck schließen sich also grundsätzlich nicht aus.

Die Gestaltung der einzelnen Gewerbebegrundstücke bleibt den Eigentümern überlassen, so dass nicht bebaubare Flächen als private intensiv genutzte Grünflächen in Gewerbegebieten gewertet werden müssen.

Tabelle 6: Biotoptypen und ihre Wertigkeit im Plangebiet nach Durchführung der Planung

Biotoptyp	Code	Fläche (m²)	Wertfaktor	Biotopwert
Versiegelte Fläche (Gebäude, Asphalt, Beton, engfugiges Pflaster)				
- Verkehrsflächen	1.1	4.080	0	
- Betriebsflächen (überbaubare Fläche 80 %)	1.1	28.112	0	
Teilversiegelte Flächen				
- Wege	1.3	760	1	760
- Betriebsflächen (nicht überbaubare Fläche 20 %)	1.3	7.028	1	7.028
Intensiv genutzte Grünflächen im Gewerbegebiet mit vereinzelt vorkommenden Sträuchern oder Einzelbäumen (<50 %)	4.5	6.550	2	13.100
Grünflächen extensiv genutzt mit Gehölzanteilen von <= 50 %	4.6*	550	3	1.650
Straßenböschungen mit Gehölzbestand	2.3	400	4	1.600
Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen >= 50 %	7.2**	4.490	6	26.940
Regenrückhaltebecken, bedingt naturnah	-***	1.360	1	1.360
Gebüsch gering strukturiert auf Lärmschutzwall		4.310		
Gewerbegebiet aus B-Plan Nr. 71 I		8.660		
Summe:		66.300		52.438
<p>*extensive Grünfläche im Regenrückhaltebecken wurde um eine Wertstufe herabgesetzt, da durch die Wasserzufuhr aus den umliegenden Gewerbeflächen eine Nährstoffzufuhr nicht ausgeschlossen werden kann</p> <p>**Aufwertung des Gehölzstreifens um einen Wertpunkt, da durch die Anpflanzung von weiteren Gehölzen ein gering strukturierter Gehölzstreifen zu einem reicher strukturierten Gehölzstreifen entwickelt wird</p> <p>***Regenrückhaltebecken sind mit dem Ist-Zustand vor dem Eingriff zu werten. Hieraus ergibt sich eine Flächenaufteilung von 650 m² vollversiegelte Fläche, 60 m² teilversiegelte Fläche und 660 m² intensiv genutzte Grünfläche. Der gemittelte Ökopunktwert für die Fläche des Regenrückhaltebeckens nach dieser Flächenverteilung ist = 1</p>				

Die Bewertung des Plangebietes erfolgte anhand der Biotoptypenliste der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung NRW (LANUV 2008). Die beiden Biotoptypen, die in der Liste grau hinterlegt sind, sind bereits im Bebauungsplan Nr. 71 I erfasst worden und ein entsprechender Ausgleich für die Nutzung der Flächen als Gewerbegebiet wurden in diesem Rahmen bereits erbracht. Sie sind daher gesondert zu betrachten und haben keinen Einfluss auf den Ausgleichsbedarf durch den Eingriff.

Ausnahme bildet hier der **geplante Durchstich durch den Lärmschutzwall**. Hier wird die Möglichkeit der Anbindung eines zukünftigen Gewerbegebietes geschaffen. Der entsprechende Ausgleich für diesen Eingriff ist separat zu betrachten, da es sich bei dem Lärmschutzwall um eine Ausgleichsmaßnahme des Bebauungsplans Nr. 71 I handelt. Der Eingriff für die Weiterführung der Straße durch den Lärmschutzwall wird eine Größe von 350 m² haben. Die Abflachung der Böschung wird hierbei nicht betrachtet, da hier die entnommenen Gehölzstrukturen nach Herstellung der Böschung wieder angepflanzt werden. Erheblich negative Auswirkungen sind durch den Eingriff nicht zu erwarten. Im Bebauungsplan Nr. 71 I wurde im Umweltbericht der Pflanzbereich auf dem Erdwall mit einem Zielbiotopwert von 6 angegeben. Der Erdwall ist in den Böschungsbereichen mit einer geschlossenen Strauchschicht zu entwickeln. Auf der Wallkrone sind Einzelbäume im Abstand von 30-50 m zu pflanzen. Eine entsprechende Pflanzliste kann dem Bebauungsplan Nr. 71 I entnommen werden. Durch die Weiterführung der Straße durch den Lärmschutzwall ist dementsprechend ein **Ausgleichsbedarf von 2.100 Biotopwertpunkten** zu erbringen.

Dieser ergibt sich aus der vollversiegelten Fläche von 350 m² und dem Zielbiotopwert von 6, der durch die Straße verloren geht (350 x 6 = 2.100 Biotopwertpunkte).

Im Vergleich Ist-Zustand des Plangebietes (72.470 Biotopwertpunkte) zum Plan-Zustand (52.438 Biotopwertpunkte) ergibt sich damit ein Defizit von insgesamt 20.032 Biotopwertpunkten. Zusätzlich müssen für den Durchstich im Lärmschutzwall weitere 2.100 Biotopwertpunkte ausgeglichen werden. In Summe ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 22.132 Biotopwertpunkten. Diese müssen auf externen Flächen ausgeglichen werden.

Der Ausgleich erfolgt über Ausbuchungen aus dem städtischen Ökokonto der Stadt Hemer in Höhe von 22.132 Ökopunkten. Das Bewertungsverfahren des Ökokontos der Stadt Hemer erfolgt auf der Grundlage des von der Stadt Hemer erarbeiteten und mit dem zuständigen Fachdienst des Märkischen Kreises abgestimmten numerischen Biotopwertverfahrens. Grundlage der Bewertung bilden in einer Liste aufgeführte Biotop- und Nutzungstypen, denen entsprechend ihrer wesentlichen Funktionen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild Wertfaktorbereiche auf einer Skala von 0 (ökologisch wertlos) bis 10 (ökologisch sehr wertvoll) zugeordnet sind.

Tabelle 7: Wertigkeit von Biotop-/Nutzungstypen, Stadt Hemer

Biotop-/Nutzungstypen	Biotop-/Nutzungstypen	Wertfaktor
intensiv genutzte Bereiche	überbaut, versiegelt, Asphalt, Beton	0
	wassergebundene Decke, Pflasterfläche ohne Vegetation	0 - 1
	Pflaster mit Vegetation, Schotterrasen, Rasengitter	1 - 3
	Intensiv begrüntes Dach	3 - 4
landwirtschaftlich genutzte Flächen	Acker	1 - 5
	Grünland	2 - 7
	Baumschule, Obstplantage	2 - 4
	Streuobstweide / - wiese	5 - 8
Grünflächen	Feuchtwiese	7 - 10
	Magerrasen	7 - 10
	Zierrasen, Ziergarten	2 - 3
	Kleingarten, Hausgarten	3 - 5
	Grünanlage, Straßen- und Wegebegleitgrün	2 - 6
	Parkanlage, Friedhof	5 - 8
Gehölzbestände	Nadelholz, Baumschulen, Sonderkulturen	2 - 4
	Nadelwald	4 - 5
	Nadel-, Laub-, Mischwald	6 - 9
	Laubwald	8 - 9
	Naturnaher Wald, Niederwald, Mittelwald	9 - 10
	Natürlicher Wald mit Altholz	10
	Waldmantel, Waldsaum	6 - 10
	Baumreihe, Allee, Baumgruppe	5 - 8
	Einzelbaum mit mehr als 50 % der Lebenserwartung	9 - 10

	Feldgehölz	6 - 10
	Hecke	6 - 8
Gewässer	Bäche	1 - 10
	Quelle gefaßt / gestört	8
	Natürliche Quellbereiche, Quellausaustritte	10
	Fischteich, Löschteich, Freizeitgewässer	2 - 6
	Quell- / Hangmoore	10
Brachen	Ruderalflur, Pionierbiozönosen	4 - 8
	Sukzessionsflächen (älter)	6 - 8
Sonderstandorte	Schledden, Hohlwege, Höhlen	7 - 10
	Trockenmauern	7 - 9
	Stillgelegte Tongruben , Kiesgruben und Steinbrüche, alte Bahntrassen	7 - 9
	20 c Biotope (nicht ausgleichbar)	10

Kompensationsflächen werden durch geeignete Aufwertungsmaßnahmen ökologisch minderwertiger Flächen bereitgestellt. Um das Maß der ökologischen Aufwertung der Kompensationsfläche zu bewerten, wird analog zu der Verfahrensweise bei der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs der Zustand und die Wertigkeit von Natur und Landschaft im Vorfeld der Aufwertungsmaßnahme mit der Situation nach der umgesetzten Kompensationsmaßnahme verglichen. Die ermittelte Differenz der Flächenwerte repräsentiert das Maß der ökologischen Aufwertung der Kompensationsfläche. Vorgezogene Kompensationsmaßnahmen, die im Vorfeld von Eingriffsvorhaben durchgeführt werden, können durch diese Vorher-Nachher-Bilanzierung mit den dadurch ermittelten Ökopunkten in das städtische Ökokonto eingebucht werden.

Konkret werden die Punkte aus den folgenden Maßnahmen verbucht:

- Ausgleichsfläche 005 (Ausbuchung von 2.000 Ökopunkten):
9D2 (gem. Forstbetriebskarte)
Gemarkung: Hemer, Flur: 51, Flurstück: 31 (teilweise)
- Ausgleichsfläche 007 (Ausbuchung von 20.132 Ökopunkten)
Abt. 8 A (3) gem. Forstbetriebskarte
Gemarkung: Ihmert, Flur: 2, Flurstück: 694 (teilweise)

Auf beiden Flächen wurde eine Umwandlung von Fichtenwald in Buchenwald durch standortgerechte Aufforstung vorgenommen. Entsprechend dem Modell der Stadt Hemer lassen sich die Ausgangsflächen als „Nadelwald“ klassifizieren und haben somit eine Ausgangswertigkeit von 4-5 Punkten. Da es sich um einen strukturarmen Fichtenforst im hiebsreifen Alter (ca. 60 Jahre) handelte, wurde die niedrigere Ausgangswertigkeit von 4 veranschlagt. Für die Ausgleichsfläche 005 mit einer Fläche von 1.000 m² entspricht das einem Gesamtflächenwert von 4.000 Ökopunkten im Ausgangszustand. Dem Buchenwald nach Maßnahmendurchführung wurde aufgrund des geringen Alters ein Wertfaktor von 6 zugewiesen. Damit beträgt der Gesamtflächenwert nach Maßnahmendurchführung 6.000 Punkte. Daraus resultiert ein Aufwertungswert von 2.000 Ökopunkten. Die Ausgleichsfläche 007 hat eine Fläche von 10.700 m². Bei einer Ausgangswertigkeit von 4 entspricht das einem Gesamtflächenwert von 42.800 Punkten im Ausgangszustand. Dem Buchenwald nach

Maßnahmendurchführung wurde aufgrund des geringen Alters ein Wertfaktor von 6 zugewiesen. Damit beträgt der Gesamtflächenwert nach Maßnahmendurchführung 64.200 Punkte. Daraus resultiert ein Aufwertungswert von 21.400 Ökopunkten. Für den Eingriff entsteht ein Ausgleichsbedarf von 22.132 Wertpunkten. 2.000, der dafür benötigten Wertpunkte, werden über die Ausgleichsfläche 005 ausgeglichen und 20.132 Wertpunkte werden aus der Ausgleichsfläche 007 ausgebucht. 2002 wurden diese Flächen in das Ökokonto der Stadt Hemer eingestellt. Mithilfe der Methoden naturgemäßer Waldbewirtschaftung als Entwicklungspflege wird die gewünschte Vegetationsentwicklung gesteuert. Im Flächennutzungsplan werden die Flächen als Flächen für die Forstwirtschaft dargestellt. Unterhalten und gepflegt werden sie durch den städtischen Forst.

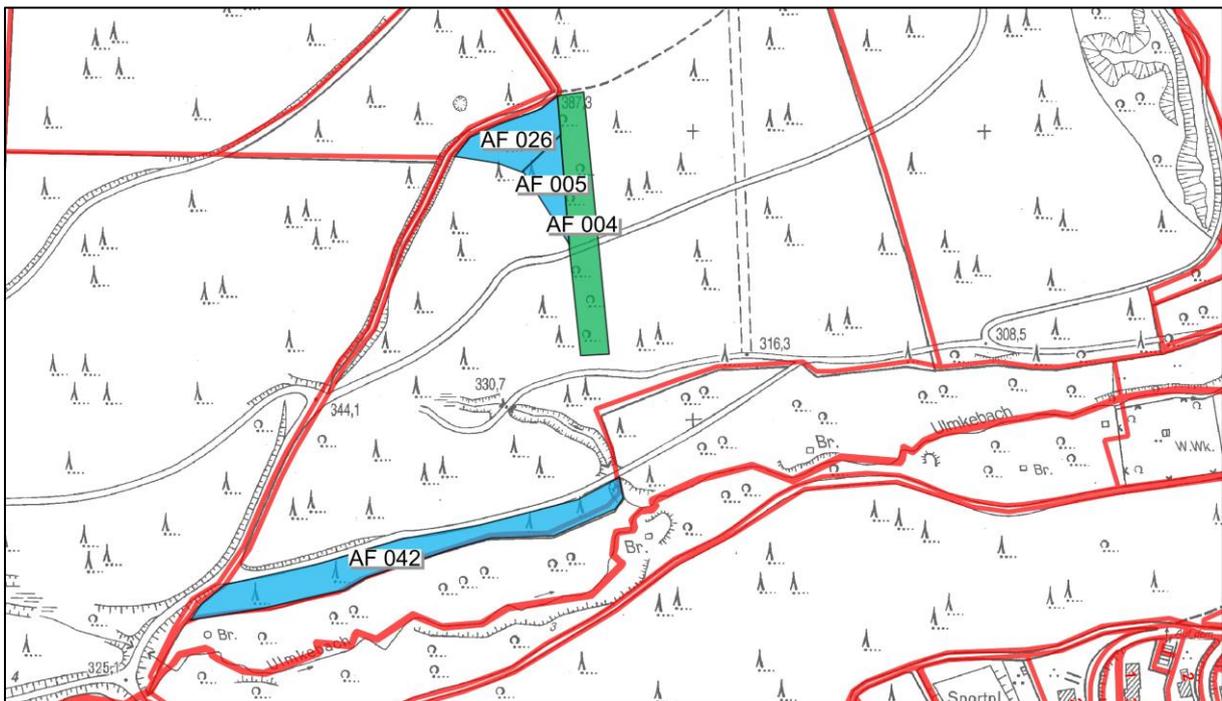


Abbildung 12: Abgrenzung der Ausgleichsfläche 005, Kartenauszug Geoportal Hemer

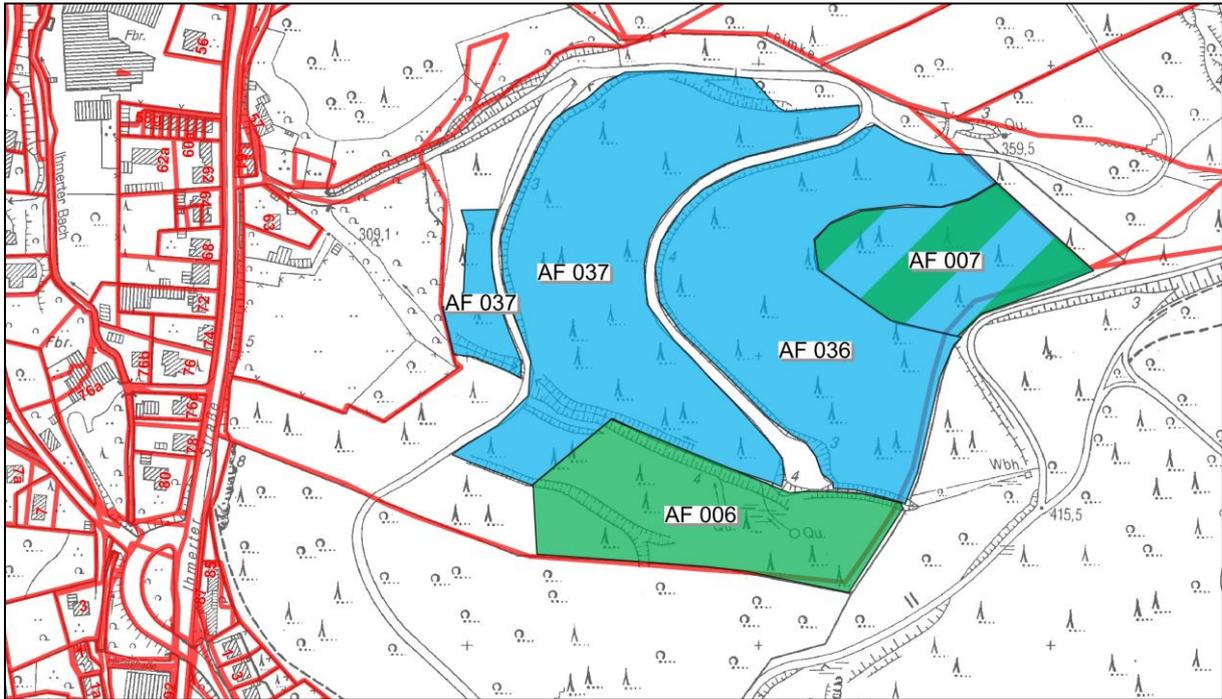


Abbildung 13: Abgrenzung der Ausgleichsfläche 007, Kartenauszug Geoportal Hemer

Die hier aufgeführten Wertpunkte der Ausgleichsflächen 005 und 007 wurden nicht anderweitig verbucht und stehen im hier beschriebenen Umfang zum Ausgleich des Eingriffs zur Verfügung. Die Flächen werden gemäß § 5 Abs. 2a BauGB als „Fläche zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3“ im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans dargestellt. Die Flächen sind in städtischen Eigentum und in das städtische Ökokonto eingetragen. Der Erhalt der Maßnahmen ist somit gesichert.

Erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

2.3.3 Schutzgut Fläche und Boden

Durch Versiegelung und Überbauung werden natürliche Bodenfunktionen zerstört und das Schutzgut Boden somit erheblich beeinträchtigt. Da bereits ein hoher Anteil an versiegelter Fläche besteht, werden für das geplante Gewerbegebiet Flächen in Anspruch genommen, die bereits anthropogen vorbelastet sind. Insgesamt steigt der Versiegelungsgrad durch Gebäude und Straßen um max. weitere 12.737 m². Die umgebenden Flächen werden als teilversiegelte Betriebsflächen oder intensive Grünflächen genutzt, so dass zumindest Speicher- und Pufferfunktionen auf den Flächen erhalten bleiben. Positiv werden sich die Bereiche weiterentwickeln auf denen sich die Gehölzstreifen im Norden und Osten befinden, da hier gewachsene Bodenstrukturen unangetastet bleiben und sich weiterentwickeln können. Positiv wird sich hier die Anreicherung von Gehölzen zu einem strukturreichen Gehölzstreifen auswirken. Durch die Planung des Gewerbegebietes auf einer bereits vorbelasteten Fläche werden die Vorgaben der Bodenschutzklausel erfüllt.

Aufgrund der punktuellen Belastungen des Bodens mit Kohlenwasserstoffen und Schwermetallen muss bei Bauvorhaben mit einem erhöhten Untersuchungs- und Entsorgungsaufwand gerechnet werden. Dies muss jedoch je nach Bauvorhaben auf den ausgewiesenen Grundstücken abgewogen werden und nachgeordnet im Rahmen der Bauverfahren entschieden und bewertet werden. Ebenfalls müssen insbesondere im Westen des Plangebietes noch weitergehende Untersuchungen auf mögliche Kampfmittel im Boden

durchgeführt werden. Hinweise hierzu müssen im Rahmen des Bauverfahrens berücksichtigt werden.

Aufgrund der punktuellen Vorbelastung des Bodens durch Altlasten, der bereits bestehenden intensiven Nutzung der Flächen insgesamt und den positiven Entwicklungen im Bereich der Gehölzstreifen und der Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz auf Flächen außerhalb des Plangebietes (Ökokontoflächen), die ebenfalls positive Entwicklungen für den Boden bedeuten, sind erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden nicht zu erwarten.

2.3.4 Schutzgut Wasser

Durch zusätzliche Versiegelungen von Flächen kann es zu einer weiteren Herabsetzung der Grundwasserneubildungsrate kommen, da weniger Niederschlagswasser versickern kann. Des Weiteren führt ein hoher Versiegelungsgrad des Bodens zu einem erhöhten Oberflächenabfluss des Niederschlagswassers. Dies wird im Bebauungsplan durch die Festsetzung von Gründächern und durch die Anlage eines Regenrückhaltebeckens im Gewerbegebiet vermindert.

Während der Bautätigkeit muss sichergestellt werden, dass ein Eintrag von Gefahrenstoffen durch Baufahrzeuge und -maschinen in den Boden ausgeschlossen wird, da im Bereich der Massenkalkzone der Grundwasserkörper besonders gefährdet ist aufgrund seiner hohen Durchlässigkeit.

Die zugelassenen Gewerbebetriebe in dem geplanten Gewerbegebiet sind durch den Abstandserlass NRW eingeschränkt, so dass keine Betriebe, die unter die Störfallverordnung fallen zulässig sind.

Unter Beachtung der oben genannten Bedingungen sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

2.3.5 Schutzgut Klima / Luft

Die Zunahme von versiegelten Flächen im Plangebiet hat Auswirkungen auf das lokale Kleinklima vor Ort. Erhebliche negative Auswirkungen sind durch die bereits bestehende Belastung jedoch nicht zu erwarten.

Mit den festgesetzten Grünflächen im Bebauungsplan werden jedoch weitere negative Auswirkungen auf das Kleinklima vermindert. Insbesondere der Gehölzstreifen und die daran angrenzenden Grünlandbereiche im Norden weisen eine wichtige Funktion für eine nächtliche Abkühlung des Gebietes auf.

2.3.6 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird durch Umsetzung der Planung nicht nachteilig beeinflusst, da die nähere Umgebung bereits maßgeblich durch gewerbliche Anlagen geprägt ist und mit der Errichtung weiterer Hochbauten im Plangebiet die bestehende Bebauung fortgesetzt wird. Bedeutende Sichtachsen werden durch die geplante Bebauung nicht geschlossen oder gestört. Sichtbeziehungen zum Hemeraner Felsenmeer werden durch das Gewerbegebiet nicht gestört, da der bereits bestehende Gewerbepark Deilinghofen zwischen dem Plangebiet und dem Felsenmeer liegt. Auch das Landschaftserlebnis vom Jüberturm als Aussichtsplattform im Sauerlandpark wird durch die Erweiterung der bestehenden Gewerbeflächen nicht weiter eingeschränkt.

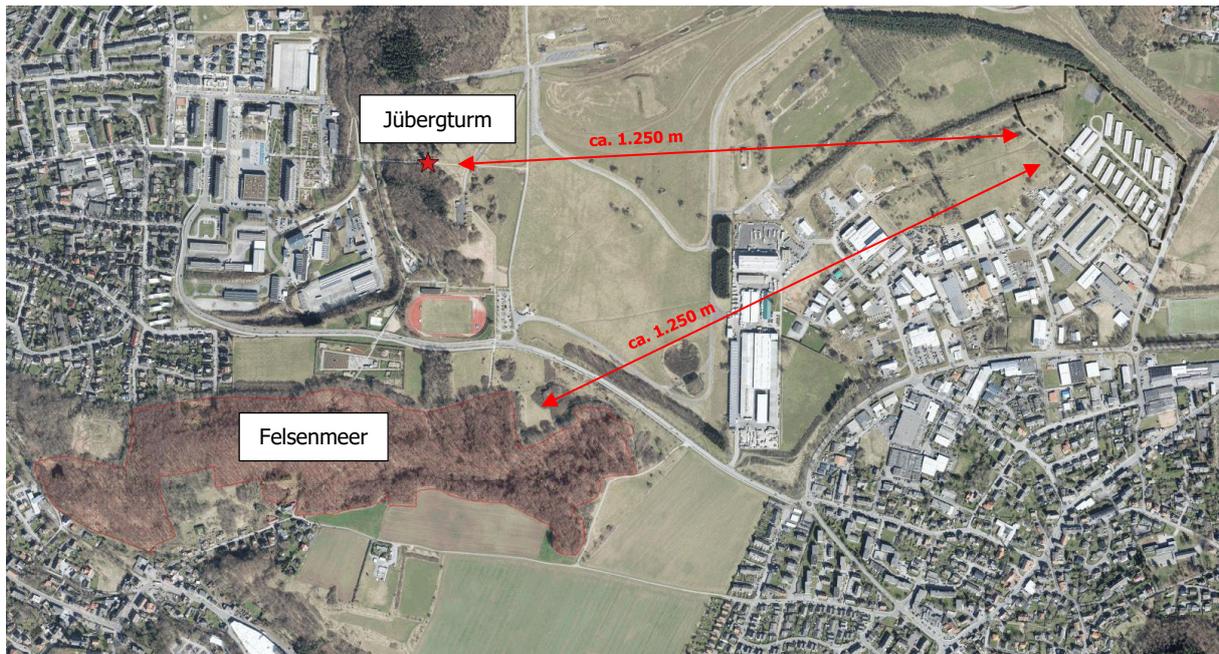


Abbildung 13: Sichtbeziehungen zwischen Plangebiet und bedeutenden Naherholungspunkten in der Umgebung.

Eine optische Beeinträchtigung des Landschaftserlebens auf dem ehem. Truppenübungsplatz Apricke ist aufgrund der Eingrünung durch den nördlich verlaufenden Gehölzstreifen nicht erheblich gegeben.

Die Gewerbefläche steht auch weiterhin der Öffentlichkeit nicht zur Erholung zur Verfügung.

Es sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

2.3.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Baudenkmäler sind im Plangebiet nicht vorhanden. Landschaftskulturell bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche oder bedeutsame Objekte, Orte und Sichtbeziehungen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Sachgüter umfassen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen und sind durch die Planung nicht in ihrem Bestand und ihrer Funktion gefährdet.

Bodendenkmäler sind im Plangebiet nicht bekannt. Jedoch besteht bei Erdarbeiten immer die Möglichkeit, dass bisher nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden. Deshalb muss folgender Hinweis beachtet werden:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Hemer als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

Es sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

2.3.8 Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern

Die Schutzgüter stehen in vielfältigen, sensiblen Beziehungen zueinander. Die einzelnen Veränderungen der Schutzgüter führen jedoch untereinander nicht zu verstärkenden Effekten, sodass keine erheblich negativen Auswirkungen durch Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten sind.

2.3.9 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch schwere Unfälle und Katastrophen

Für die Festlegung des Abstands von Gewerbe- und Industrieanlagen zu schützenswerten Nutzungen, wie z. B. Wohngebäuden, kann für die Bauleitplanung der Abstandserlass NRW herangezogen werden.

Bei der Beurteilung des Immissionsschutzes gemäß Abstandserlass ist von den Emissionen der nach den Festsetzungen zulässigen Nutzungen auszugehen, d. h. das Plangebiet muss einen ausreichenden Abstand zu schützenswerten Nutzungen einhalten, der sicherstellt, dass das geplante Vorhaben hier ohne Gefahr für den Menschen verwirklicht werden kann.

Weitere Hinweise zu Abständen zwischen Nutzungen auf der Ebene der Bauleitplanung gibt die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV). Bei Planungsvorhaben wird danach ein angemessener Abstand von unter die Störfallverordnung fallenden Betrieben gegenüber Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wichtigen Verkehrswegen, Freizeitgebieten und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten verlangt, um schwere Unfälle zu verhüten, ihre Folgen zu begrenzen und dass es zu keiner Zunahme der Gefährdung der Bevölkerung kommt.

Damit wird auch der Vorgabe des § 50 BImSchG entsprochen, nach dem bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Für die Planungspraxis wurde hierzu ein Leitfaden des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit der Störfallkommission beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (KAS 2010) entwickelt. Dieser Leitfaden gilt für Betriebe, die der Störfallverordnung unterliegen und für Betriebsbereiche, in denen gefährliche Stoffe in bestimmten dort genannten Mengen vorhanden sind.

Eine abschließende Prüfung kann auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht erfolgen, diese muss auf nachfolgende Planungsebenen abgeschichtet werden.

Nach Umsetzung des Bebauungsplanes entstehen keine gefährlichen Stoffe im Sinne des Störfallrechts, § 3 Absatz 5b/5c BImSchG, da der Bebauungsplan keine Störfallbetriebe im Geltungsbereich zulässt. Zudem befindet sich auch kein Störfallbetrieb in der Umgebung des Plangebietes.

Ebenso befindet sich das Plangebiet außerhalb von Erdbebengefährdungsgebieten.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet und wird somit bei katastrophalen Hochwasserereignissen nicht übermäßig beeinträchtigt werden.

Den Ausführungen folgend, können planungsbedingte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kultur- und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen ausgeschlossen werden.

2.3.10 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nach derzeitigem Stand nicht zu erwarten.

Der Bebauungsplan stellt eine Erweiterung des bereits bestehenden Bebauungsplans Nr. 71 und Nr. 71 I dar. Auch hier ist Gewerbe in ähnlicher Form vorhanden. Erheblich negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

2.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Maßnahmen zum Schutz von planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Vogelarten

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen wie z.B. die Räumung des Baufeldes, Baumfällungen und der Baubeginn müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Werden die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit begonnen und kontinuierlich fortgeführt, haben die Arten die Möglichkeit, den Störungen während der Bauphase auszuweichen und sich außerhalb des Wirkraumes anzusiedeln.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbote nach § 44 (1), Nr. 1 u. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Darüber hinaus sind laut § 39 (5) 2 BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen. Darüber hinaus ist die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises notwendig.

Anbringen von Fledermauskästen

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung konnte nicht ganz ausgeschlossen werden, dass unter den Wellblechdächern zwischenzeitlich Fledermäuse diese Spalten und Hohlräume als Ruheplätze nutzen. Da grundsätzlich durch Sanierungsarbeiten, Gebäudeabbrüche und das Fällen von alten Bäumen immer weniger potentielle Quartiere für Fledermäuse in Dörfern und Städten vorhanden sind, ist unmittelbar vor Abriss der Gebäude eine Begehung durch eine fachkundige Person durchzuführen, die die Kontrolle zudem protokolliert. Das Protokoll ist der unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises drei Wochen nach erfolgter Kontrolle zu übermitteln.

Kontaktdaten der fachkundigen Person sind der unteren Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Begehung mitzuteilen.

Sollten bei der Kontrolle durch die fachkundige Person (besetzte) Brut-, Nist- oder Ruhestätten festgestellt werden, ist die untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen ist im Einvernehmen abzustimmen.

Durch den möglichen Wegfall potentieller Ruheplätze für Fledermäuse im Sommer müssen in einem Umkreis von 500 m vorsorglich geeignete künstliche Quartiere geschaffen werden.

Hierzu ist je abzureißendem Gebäude ein Ausgleich von 1:5 zu erbringen. Die Standorte der Fledermauskästen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises abzustimmen. Das Anbringen der Kästen sollte spätestens im Winter vor dem Abbruch erfolgen. Es handelt sich hierbei um 15 Wohnbarracken und die ehem. Kantine. Es wird angenommen, dass in jedem 2. Gebäude ein potentieller Ruheplatz zu finden wäre. Hieraus ergibt sich ein zu erbringender Ausgleich von 40 Fledermauskästen.

Des Weiteren wird vorgeschlagen, an neu entstehenden Gebäuden auf freiwilliger Basis jeweils drei bis fünf Fledermausquartiere aufzuhängen. Hier würde die Möglichkeit bestehen, zum Beispiel Hohlblocksteine in die Wände einzubringen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Bodenverdichtungen und -erosion

Die Bauarbeiten sind möglichst flächenschonend durchzuführen und Verdichtungen auf angrenzenden, nicht versiegelten Flächen sind zu vermeiden. Sollten angrenzende Flächen in Anspruch genommen werden, sind hier nach Abschluss der Bauarbeiten die natürlichen Bodenfunktionen wiederherzustellen.

Das Befahren der Fläche sollte mit bodenschonenden Geräten erfolgen (Radfahrzeuge mit Niederdruckreifen, Kettenfahrzeuge mit Breitbandlaufwerk). Die Größe ist der Maßnahmengröße anzupassen.

Ist die Einrichtung einer Baustraße notwendig, sind hier ebenfalls Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtungen zu treffen. Die geplanten Einrichtungen müssen grundsätzlich die aufgetragenen Lasten für den darunterliegenden Boden weitgehend schadlos und dauerhaft aufnehmen und dürfen nicht zu einem Schadstoffeintrag und zu einer Vermischung mit anstehendem Boden führen. Schadstoffeinträge in den Boden und damit auch ins Grundwasser z.B. durch Treib- und Schmierstoffe sind durch eine fachgerechte Bauausführung zu vermeiden.

Während der Bauphase sind sowohl etwaige Dränwässer als auch Grund- und Niederschlagswasser im notwendigen Umfang aus dem Baufeld geregelt abzuleiten. Grundsätzlich sind bei den Bodenarbeiten die Regelungen der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten und die Vorgaben des BBodSchG und der BBodSchV einzuhalten.

2.4.2 Maßnahmen zur Verminderung

Meldung von Bodendenkmälern und Kampfmitteln bei Bodenarbeiten

Bodendenkmäler sind im Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) jedoch entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Hemer als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-93750; Fax: 02761-937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

Kampfmittelfunde sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht bekannt. Sind jedoch bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdbau außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort ein-

zustellen und die Stadt Hemer als örtliche Ordnungsbehörde und/oder die Bezirksregierung Arnsberg zu verständigen.

Entsorgung von durch Altlasten belasteten Böden

Aufgrund der oben genannten orientierenden Bodenuntersuchungen von 1994 ist das Plangebiet als Altlastenverdachtsfläche bei der Bezirksregierung Arnsberg geführt. Aufgrund dieser Belastungen ist bei möglichen Bauverfahren die Untere Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises zu beteiligen. Bei Bauvorhaben ist mit einem erhöhten Untersuchungs- und Entsorgungsaufwand zu rechnen.

Umgang mit Schmutz- und Niederschlagswasser

Die Einleitung von Schmutz- und/oder Niederschlagswasser in ein Gewässer bedarf ausnahmslos einer wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 7a WHG). Vor der Einleitung in ein Gewässer (Oberflächengewässer / Grundwasser) müssen die gewerblichen und industriellen Abwässer gereinigt werden.

Bedingt naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens

Das Regenrückhaltebecken erhält den Charakter einer Mulde mit einer max. Beckentiefe von 1,80 m und einem Beckenvolumen von mind. 1.200 m³. Im unteren Bereich wird das vorhandene Stahlbetonrohr DN 500 auf ca. 50 m entfernt und durch eine gepflasterte Rinne ersetzt. Die gewählte Sohlbreite hat eine Maß von ca. 8,00 m und eine Kronenbreite von ca. 20,00 m. die Böschungsneigung wird <1:3 betragen.

Für eine möglichst naturnahe Gestaltung wird das Becken nierenförmig mit einer geschwungenen Uferlinie und unterschiedlichen Sohlbreiten angelegt. Die Ansaat des Beckens außerhalb der gepflasterten Rinne erfolgt mit regionalem, standortgerechtem Saatgut, die extensiv gepflegt wird, d. h. die Flächen werden max. zweimal pro Jahr gemäht. Das Mahdgut wird entsorgt und verbleibt nicht auf der Fläche.

Die Gestaltung der Unterhaltungswege erfolgt mit wasserdurchlässigem Material (Schotterwege), um nicht notwendige Versiegelungen zu vermeiden.

Werden diese Grundsätze berücksichtigt, können geeignete Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen geschaffen werden.

Beleuchtung

Zum Schutz von Arten, die im nördlich und nordöstlichen Gehölzstreifens und daran angrenzenden Biotopverbundfläche vorkommen, sind erforderliche Beleuchtungen bedarfsgerecht einzusetzen. Nicht notwendige Lichtverschmutzungen sind zu vermeiden. Die Außenbeleuchtung im Gewerbegebiet ist an die menschlichen Aktivitäten anzupassen. Hierbei sind die Aspekte Beleuchtungsstärke, Abstrahlungsgeometrie und Lichtstärke relevant. Im BfN Skriptes 543 „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen – Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung“ herausgegeben vom Bundesamt für Naturschutz sind entsprechende Angaben gemacht, welche Anforderungen die einzelnen Parameter zu erfüllen haben.

Beleuchtungsstärke:

- Für jegliche Beleuchtungsanlagen ist ein **Anforderungsprofil** zu **erstellen**, aus dem sich der Bedarf und die situationsbedingte Beleuchtungsstärke ergeben.
- **Indirekte Beleuchtungen**, z. B. durch Reflektortechnik und farbliche Untergründe für einen höheren Kontrast von Gefahrenpunkten und Verkehrsregelungen, **müssen vorrangig genutzt werden**, um die Beleuchtungsstärke gering zu halten.
- Für den Schutz von besonders schützenswerten Nachtlandschaften werden für beleuchtete oder selbstleuchtende Flächen maximale Leuchtdichten von 1 - 2 cd/m² empfohlen, in urbanen Bereichen sollten die maximale Leuchtdichte von 50 - 100

cd/m² für kleinere Flächen unter 10 m² und 2 - 5 cd/m² für größere Flächen eingehalten werden.

- Für die Beleuchtung von Straßen muss der Bedarf ebenfalls durch ein Anforderungsprofil ermittelt werden.
- Wenn nach der technischen Norm **DIN 13201** beleuchtet wird, dann sollten die jeweils **niedrigsten Beleuchtungsklassen der Norm gewählt werden** und die Begrenzung der Beleuchtungsstärke durch die jeweilige darüber liegende Klasse eingehalten werden.

Abstrahlungsgeometrie:

- Erforderliche **Lichtverteilungskurven** und **Leuchtdichten** der Beleuchtungsanlagen müssen im Rahmen eines Anforderungsprofils ermittelt und begründet werden.
- Lichtemissionen, die in den oberen Halbraum und in die Horizontale emittiert werden, sind zu vermeiden.
- Die **Abstrahlungsgeometrie sollte in möglichst steilen Winkeln von oben nach unten** gestaltet werden und möglichst geringe Leuchtdichten aufweisen.
- Abstrahlungen in flachen Winkeln und insbesondere in Abstrahlwinkeln > 70° sollten nur erfolgen, wenn dies besondere sachliche Gründe erfordern.
- **Lichtemissionen aus Innenräumen** sind zu berücksichtigen und weitestgehend **abzudecken**. Insbesondere Lichtemissionen aus Gewächshausbeleuchtungen und Innenraumbeleuchtung mit größeren Fensterflächen.
- Die Einhaltung der guten Praxis ist durch ein verbindlich vorzuschreibendes Monitoring nachzuweisen.

Lichtstärke:

- Das Anforderungsprofil einer Beleuchtungsanlage muss den Bedarf für die Farberkennung begründen.
- **UV- (< 380 nm) und IR-Emissionen (> 700 nm) sind für die visuelle Wahrnehmung des Menschen irrelevant.** Diese Emissionen sind gänzlich zu vermeiden, da vor allem UV-Emissionen von vielen Organismen (darunter Insekten, Vögel, Reptilien und einige Säugetiere) wahrgenommen werden und die Organismen beeinträchtigen.
- Für Beleuchtungsanlagen in der Nähe des Gehölzstreifens entlang der angrenzenden Biotopverbundfläche ist der Blaulichtanteil der Lichtemissionen so weit wie möglich zu reduzieren. Hierfür sind Leuchtmittel wie Natriumdampf-Niederdruckleuchten oder PC Amber LED zu empfehlen.
- Für **LED-Neuinstallationen** der Straßenbeleuchtung und Außenbeleuchtung der Gewerbeflächen werden **Farbtemperaturen von 3000 Kelvin** oder weniger empfohlen. Diese warmweiße Lichtfarbe erlaubt eine gute Farberkennung auch bei nebeligen Bedingungen und ermöglicht eine bessere Dunkeladaptation des Auges als kaltweißere Lichtfarben.

Störende Lichtausbreitung auf umliegende Flächen (Gehölzstreifen) von mehr als 0,1 lx ist zu vermeiden.

Dachbegrünung

Die Bepflanzung eines Daches mit verschiedenen Pflanzenarten ersetzt die übliche Dachhaut aus Kies, Ziegeln oder einer Schutzfolie. Im Aufbau sind diese ähnlich zu einem normalen Dachaufbau. Die Dachkonstruktion wird durch eine wurzelfeste Schutzschicht abgedeckt. Darüber liegt eine Dränschicht, die überschüssiges Wasser ableitet. Die Vegetationsschicht besteht aus leichtem wie nährstoffreichem Substrat. Es wird je nach Dachbegrünungsart unterschiedlich hoch geschichtet und bietet den Pflanzen Raum zum Wurzelschlagen.

Generell wird zwischen einer eher geringen Bepflanzung (der Extensivbegrünung) und einer stärkeren Bepflanzung (der Intensivbegrünung) unterschieden.

Vorteile einer Dachbegrünung sind:

- Luftreinigung (die Bepflanzung bindet Feinstaub und andere schädliche Emissionen),
- Minderung von Starkregenereignisse (sie hält 50 bis 90 Prozent des Niederschlags zurück und mildert dadurch die Folgen von Starkregenereignissen ab),
- Vorbeugung von Hitzeinseln (durch das verdunstende Wasser wird die Umgebung abgekühlt),
- Förderung der Artenvielfalt von Tieren und Pflanzen,
- Verbesserung des Mikroklimas.

2.4.3 Maßnahmen zum Ausgleich

Anreicherung des nordöstlich verlaufenden Gehölzstreifens mit lebensraumtypischen Gehölzen

Zum Schutz der Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt im Gehölzstreifen und den angrenzenden Flächen des Biotopverbundes VB-A-4612-007 „Standortübungsplatz Hemer-Deilinghofen“ wird der bestehende Gehölzstreifen weiterentwickelt.

Hierbei ist zu beachten, dass der Gehölzstreifen insgesamt breiter ist, als der im Bebauungsplan ausgewiesene Bereich für den nordöstlich verlaufenden Gehölzstreifen. Ein Teil des Gehölzstreifens gehört dem Bereich des ehem. Truppenübungsplatzgeländes Apricke an und ein Teil gehört dem Bebauungsplan Nr. 71 III „Gewerbepark Deilinghofen“ an. Für den Bereich des Bebauungsplans ist der Bestand zu einer einreihigen Baumreihe zu ergänzen und Bereiche dazwischen mit standortgerechten Sträuchern zu unterpflanzen. Die Bäume sollen als Fortsetzung der bestehenden Baumkulisse gepflanzt werden mit je einem Baum im Pflanzabstand von 10 - 20 m. Die Anpflanzung der Sträucher für die Unterpflanzung soll versetzt erfolgen. Hier ist ein mittlerer Pflanz- und Reihenabstand von 1 - 1,5 m einzuhalten. In dem Bereich nördlich, wo die „Grünfläche mit den bestehenden Gehölzen“ in den Gehölzstreifen integriert wird, ergibt sich ein Flächenanspruch je Baum von ca. 100 m² und je Strauch von 2,25 m².

Für die Ergänzungspflanzungen werden folgende Arten vorgesehen:

Baum 1. Ordnung:

- Stieleiche (*Quercus robur*)
- Rotbuche (*Fagus sylvatica*)
- Esche (*Fraxinus excelsior*)
- Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Wildkirsche (*Prunus avium*)

Baum 2. Ordnung:

- Feldahorn (*Acer campestre*)
- Holzapfel (*Malus sylvestris*)
- Mehlbeere (*Sorbus aria*)
- Eberesche (*Sorbus aucuparia*)

Unterpflanzung und 2-reihige bauseitige Vorpflanzung:

- Weißdorn (*Crataegus monogyna* und *C. laevigata*),
- Schlehe (*Prunus spinosa*),
- Hundsrose (*Rosa canina*),
- Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*) und

- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)

Folgende Pflanzqualitäten sind vorzuhalten:

- Bäume: Heister; 2x verpflanzt, Höhe 120 – 150 cm.
- Sträucher (Hecken): 2x verpflanzt, Höhe 60 -100 cm.

Hieraus ergibt sich eine zu erwartende Nachpflanzung von ca. 15 Bäumen, um die erforderliche dichte der Baumkulisse herstellen zu können. Für die Anzahl an Sträuchern wird angenommen, dass ca. 1.400 Pflanzen zu setzen sind. Hierbei wurde eine Flächengröße von 3.950 m² berücksichtigt und ein Flächenanspruch von 2,25 m² je Strauch, abzüglich 20 % aufgrund von bestehenden Sträuchern und Bäumen.

Die Anpflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten; die DIN 18916 ist zu berücksichtigen. Abgänge sind gleichartig zu ersetzen.

Durch diese Maßnahme werden die Flächen „Intensiv genutzte Grünflächen mit ≥ 50 % Gehölzanteilen“ (1.580 m²) und „Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50 %, gering strukturiert mit hohem Anteil an mittlerem Baumholz“ (2.370 m²) von Wertstufe 3 auf Wertstufe 5 weiterentwickelt. Hieraus ergibt sich eine Ausgleichsmaßnahme im Plangebiet, die 7.900 Biotopwertpunkte kompensiert.

Externe Kompensationsmaßnahmen

Ausgleich über Ausbuchungen aus dem städtischen Ökokonto der Stadt Hemer. Hierbei wurden zwei Flächen ausgewählt auf denen eine Umwandlung von Fichtenwald in naturnahen Buchenwald durchgeführt wurde.

- Ausgleichsfläche 005 (Ausbuchung von 2.000 Ökopunkten):
9D2 (gem. Forstbetriebskarte)
Gemarkung: Hemer, Flur: 51, Flurstück: 31 (teilweise)
- Ausgleichsfläche 007 (Ausbuchung von 20.132 Ökopunkten)
Abt. 8 A (3) gem. Forstbetriebskarte
Gemarkung: Ihmert, Flur: 2, Flurstück: 694 (teilweise)

2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Aus städtebaulicher Sicht bietet sich der räumliche Geltungsbereich optimal für eine gewerbliche Entwicklung an, da mit dem Standort dem Ziel eines ressourcenschonenden Umgangs mit Grund und Boden entsprochen werden kann. Die restliche ehemals militärisch geprägte Fläche des Camps Deilinghofen wurde bereits in der Vergangenheit zu einem Gewerbegebiet umgenutzt. Diese bilden den heutigen Gewerbepark Deilinghofen. Durch die diversen Vornutzungen der letzten Jahrzehnte ist der Geltungsbereich anthropogen so stark vorbelastet, dass es sich anbietet, diese Fläche auch weiterhin baulich zu nutzen anstatt dafür noch nicht überformte Freiflächen auszuwählen. Hinzu kommt, dass das gesamte Erschließungssystem bereits vorhanden ist und somit noch effektiver ausgenutzt werden kann. Mit dem Bebauungsplan Nr. 71 III und der 56. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Umnutzung des ehem. militärisch genutzten Camps Deilinghofen sukzessive weitergeführt und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zugeführt.

Eine Alternative wäre die Beibehaltung des Status Quo und somit der Erhalt der Kommunalen Erstaufnahmeeinrichtung an dem genannten Standort. Da sich der Standort in den letzten Jahren etabliert hat und von allen Beteiligten gut angenommen wird, würde die KEA vermutlich in Deilinghofen bleiben, sofern nicht dringender Bedarf an neuen Gewerbeflächen

im Stadtgebiet bestehen würde. Es ist einfacher und effizienter einen neuen Standort für die KEA zu finden, als für ein neues Gewerbegebiet. Deshalb ist die einzige weitere Alternative die Erweiterung des bereits vorhandenen Gewerbegebiets. Auch aus regionalplanerischer Sicht, ist es derzeit der einzige Standort, der überhaupt für eine gewerbliche Entwicklung in Frage kommt, da keine weiteren GIB Flächen vorhanden sind. Neue GIB Flächen werden erst nach der Neuaufstellung des Regionalplans zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund wurden die beiden Alternativen im Bebauungsplanverfahren gegeneinander abgewogen. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass es in mehrfacher Hinsicht sinnvoller ist, die vorhandene Infrastruktur zu nutzen und daran ein Gewerbegebiet anzuschließen als die KEA an dem Standort zu belassen und auf die Entwicklung von dringend benötigten Gewerbeflächen zu verzichten.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die Erfassung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgte zum einen durch Auswertung vorhandener Fachinformationssysteme und Karten und zum anderen durch Geländebegehungen.

Des Weiteren stehen folgende Unterlagen, die zur Aufstellung des Bebauungsplanes angefertigt wurden, zur Verfügung:

- Begründungen der Bebauungspläne Nr. 71 III und Nr. 71 I
- Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I – Zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 71 III „Gewerbepark Deilinghofen“ (Stadt Hemer, 2020)
- Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 71 III Gewerbepark Deilinghofen der Stadt Hemer (Ing. Büro für Akustik und Lärm-Immissionsschutz Buchholz Erbau-Röschel Horstmann Sachverständige PartG, 2020) incl. Ergänzung
- Allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit gem. § 13a BauGB i.V.m. § 7 UVPG (Stadt Hemer, 2019); Anmerkung: Die Aufstellung des Bebauungsplans nach § 13a BauGB wurde im Jahr 2020 verworfen. Die in dieser Vorprüfung erhobenen Untersuchungen konnten jedoch für den Umweltbericht noch weiterverwendet werden.

3.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Fehlende Angaben oder Daten zu einzelnen Schutzgütern und sich hieraus ergebenden Konsequenzen für die Beurteilung von Beeinträchtigungen sind in den jeweiligen Zusammenhängen angeführt.

Darüber hinaus traten keine Probleme auf.

3.3 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Umsetzung von Bauleitplänen auf die Umwelt gefordert.

Entsprechend den Vorgaben des § 4 c BauGB erfolgt eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, durch die Stadt Hemer.

Zielsetzung eines solchen Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Ein Monitoring ist hinsichtlich der Einhaltung der vorgesehenen Festsetzungen zum Bebauungsplan erforderlich. Des Weiteren ist die sachgerechte Durchführung der beschriebenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu prüfen. Dies wird innerhalb eines geeigneten Zeitraumes kontrolliert und dokumentiert. Zuständig hierfür ist die Stadt Hemer.

Die dauerhafte Sicherung der durch die Inanspruchnahme des gemeindlichen Ökokontos zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kap. 7.4.3) überprüft die Stadt Hemer durch in der Regel jährliche Ortsbegehungen. Vor Durchführung der sich daraus ergebenden Pflege-/Bewirtschaftungsmaßnahmen wird die Untere Naturschutzbehörde beteiligt.

Die Einhaltung und Umsetzung, der im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzmaßnahmen, werden im Zuge des Baufortschritts regelmäßig durch Begehungen kontrolliert.

4 Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird die Entwicklung der ehemaligen KEA-Fläche zu einem gewerblichen Standort bauplanungsrechtlich vorbereitet, indem ein Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO festgesetzt wird. Die zu beurteilende Zulässigkeit von Vorhaben im Plangebiet wird durch planerische Festsetzungen vorgegeben. Dies geschieht im Interesse einer nachhaltigen, geordneten städtebaulichen Entwicklung: Interessen der Bevölkerung, Belange des Umwelt- und Naturschutzes werden mit privatwirtschaftlichen Nutzungsansprüchen in Einklang gebracht.

Die Umweltprüfung hat ergeben, dass aus der Umsetzung der Planung erhebliche Auswirkungen auf einige Schutzgüter resultieren könnten. Mittels der Festsetzungen im Bebauungsplan können erheblich negative Auswirkungen jedoch vermieden oder kompensiert werden. Möglichen schädlichen Auswirkungen wird insbesondere durch grünordnerische Festsetzungen, die Begrenzung des Maßes der baulichen Nutzung und die Anwendung des Abstandserlasses entgegengewirkt. Deren Einhaltung wird auch langfristig überwacht.

5 Literatur

- Bez.-Reg. Arnsberg 2018: 13. Änderung des Gebietsentwicklungsplans Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis), Hrsg. Bezirksregierung Arnsberg (Bez.-Reg. Arnsberg), Arnsberg, 2001, zuletzt geändert am 20.11.2018.
- Bez.-Reg. Arnsberg 2019: Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Arnsberg, Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Witgenstein, Bezirksregierung Arnsberg (Bez.-Reg. Arnsberg), Arnsberg, 2019.
- BfN 2019: Skript 543 – Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen, Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung, Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN), bearbeitet von S. Schroer, B. Huggins, M. Böttcher und F. Hölker, Bonn, 2019.
- Hemer 1979: Flächennutzungsplan, Hrsg. Stadt Hemer, Hemer, 1979.
- Hemer 2001: Bebauungsplan Nr. 71 I „Erweiterung Camp Deilinghofen“, Hrsg. Stadt Hemer, Hemer, 2001.
- Hemer 2019: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 71 III „Gewerbepark Deilinghofen“ - Allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit gem. § 13a BauGB i. V. m. § 7 UVPG, Hrsg. Stadt Hemer, Hemer, 2019.
- Hemer 2020a: Bebauungsplan Nr. 71 III „Gewerbegebiet Deilinghofen“, Entwurf, Hrsg. Stadt Hemer, Hemer, 2020.
- Hemer 2020b: Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 71 III „Gewerbegebiet Deilinghofen“, Hrsg. Stadt Hemer, Hemer, 2020.
- Hemer 2020c: Auskunft zu Denkmälern im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 71 III „Gewerbepark Deilinghofen“, mündl. Auskunft erteilte M. Kretschmann am 16.11.2020, Hemer, 2020.
- Ing.-Büro für Akustik und Lärm-Immissionsschutz 2020: Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 71 III Gewerbepark Deilinghofen der Stadt Hemer, Untersuchung der durch die Ausweisung eines geplanten Gewerbegebietes (GE) im Bereich benachbarter Wohngebiete zu erwartende Geräuschimmissionen, Ing.-Büro für Akustik und Lärmimmissionsschutz, Dortmund 2020.
- KAS 2010: Leitfaden – Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG (KAS-18), Arbeitsgruppe „Fortschreibung des Leitfadens SFK/TAA-GS-1“ der Kommission für Anlagensicherheit (KAS), Gremium des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Bonn, 2010.
- LABO 2009: Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörde in der Bauleitplanung, Hrsg. Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO), bearbeitet von Dr. M. Peter, Dipl.-Ing. agr. R. Miller, Dr. G. Kunzmann und Dr. J. Schittenhelm, 2009.
- LANUV 2008: Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Hrsg. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), Recklinghausen, 2008.

- LANUV 2019: Fachbeitrag Klima für die Planungsregion Arnsberg, räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein, Hrsg. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), Recklinghausen, 2019.
- LANUV 2020: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein, Hrsg. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), Recklinghausen, 2020.
- LWL 2016: Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung Regierungsbezirk Arnsberg – Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein, Hrsg. Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL), Münster, 2016.
- LWL 2020: Stellungnahme des LWL zur 56. Flächennutzungsplanänderung „Gewerbepark Deilinghofen“ und zum Bebauungsplan Nr. 71 III „Gewerbepark Deilinghofen“ (Parallelverfahren), Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL), Olpe, 2020.
- MK 2016: Biotoptypenliste – Bestandsbewertung, Märkischer Kreis - Untere Naturschutzbehörde, Lüdenscheid, 2016.
- MK 2020: Stellungnahmen des Märkischen Kreises zum Bebauungsplan Nr. 71 III – Gewerbepark Deilinghofen und 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hemer, Hier: wiederholte frühzeitige Beteiligung, Märkischer Kreis (MK), Lüdenscheid, 2020.
- Regionalrat Arnsberg 2017: Einleitungsbeschluss zur Neuaufstellung des Regionalplanes Arnsberg, Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein, Regionalrat Arnsberg, Arnsberg, 07.12.2017.
- Sauerland-Tourismus e. V. 2019: Fachbeitrag Tourismus zum Regionalplan für die Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und den Märkischen Kreis unter Einbeziehung des Kreises Soest und des Hochsauerlandkreises, Entwurf - Version 1.4, Hrsg. Sauerland-Tourismus e. V. in Kooperation mit Touristikverband Siegerland-Wittgenstein e. V., Schmallerberg, 2019.
- SIHK Hagen 2019: Raum für Wirtschaft – Aufbruch zu neuen Flächen, Fachbeitrag der Wirtschaft für den Regionalplan Arnsberg, Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Siegen-Wittgenstein, Kreis Olpe, Hrsg. Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen (SIHK Hagen), Hagen, 2019.
- vhw 2020: Der sachgerechte Umweltbericht nach der BauGB-Novelle 2017, Seminarunterlagen, Hrsg. Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. (vhw), bearbeitet von Prof. Dr.-Ing. B. Weyrauch und M. Janotta, Dortmund, 2020.
- Wagner 2018: Klimaschutz durch Raumordnung, Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster, Beiträge zum Raumplanungsrecht, S. Wagner, Münster, 2018.
- Wald und Holz NRW 2019: Forstlicher Fachbeitrag zum Regionalplan der Bezirksregierung Arnsberg, Räumlicher Teilplan für den Märkischen Kreis, Kreis Olpe und Siegen-Wittgenstein, Hrsg. Wald und Holz NRW, Münster, 2019.

Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

- BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.
- BauNVO: Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- BBodSchG: Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist.
- BBodSchV: Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
- BImSchG: Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
12. BImSchV: Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
- LBodSchG NRW: Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 09. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439).
- LNatSchG NRW: Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, 214) geändert worden ist.
- LWG NRW: Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz NRW) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376).
- TA Lärm: Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 in der geänderten Fassung vom 01.06.2017 (Banz. S. 4643, Ausgabe vom 08. Juni 2017).
- WHG: Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist.

Infosysteme

@Linfos: Landschaftsinformationssammlung NRW, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), URL: <https://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?> (abgerufen am 10.11.2020).

BK 50: Bodenkarte NRW im Maßstab 1 : 50.000, Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen, URL: <https://www.wms.nrw.de/gd/bk050?> (abgerufen am 10.11.2020).

ELWAS-Web: elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung NRW, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, URL: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf> (abgerufen am 10.11.2020).

Anhang I – Prüfprotokoll

Anhang II – Grünordnungsplan „Bestand“

Anhang III – Grünordnungsplan „Planung“

**Protokoll zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad
der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB)**

zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 71 III „Gewerbepark Deilinghofen“ und zur 56.
Änderung des Flächennutzungsplanes

Datum: 14.09.2020

Vorbemerkung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde für jedem Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Umweltprüfung erfolgen soll. Die Umweltprüfung bezieht sich dabei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode n angemessenerweise verlangt werden kann. **Die Frage der Angemessenheit hängt davon ab, ob die Prüfung überhaupt möglich ist bzw. ob der Wert der zu erwartenden Erkenntnis so hoch ist, dass der zu betreibende Aufwand zu rechtfertigen ist.**

Aus der nachfolgenden Übersicht ergibt sich das Ergebnis zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung. Diese Übersicht ist aus Anlage 1 zum BauGB abgeleitet, so dass sich aus dieser Festlegung auch ergibt, inwieweit ggf. einzelnen Aspekte der Anlage 1 zum BauGB nicht vertieft behandelt werden sollten.

Anmerkung: „+“ = im Umweltbericht behandelt, „-“ = Keine Prüfung möglich, erforderlich bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit.

1. Einleitung	
	Prüfung nicht möglich oder unangemessen bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit? Daher keine gutachterlich untersetzte Prüfung erforderlich.
1a) Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	+
1b) Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplanungen	+
<p>Sofern einzelne Untersuchungsaspekte als unangemessen oder nicht möglich bewertet wurden, sind nachfolgend die tragenden Gründe zu benennen:</p> <p>Da sowohl Flächennutzungspläne als auch Bebauungspläne einer Umweltprüfung bedürfen, wird auf die Absichtsregelung verwiesen. Der Umweltbericht des Bebauungsplans gilt daher auch für die Änderung des Flächennutzungsplans. Der Geltungsbereich der 56. Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Größe von 5,3 ha und liegt voll umfänglich im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 71 III, der eine Flächen von 6,6 ha überplant.</p> <p>Um Doppelungen und damit eine unnötige Belastung des Verfahrens zu vermeiden, werden die für die Abarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BNatSchG) notwendigen zusätzlichen Inhalte, die als Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gelten, in den Umweltbericht integriert.</p>	

Weitere Vorgaben für den Umweltbericht:

Der Flächennutzungsplan stellt für die Bodennutzung die Grundzüge (Grobplanung) der städtebaulichen Weiterentwicklung im Gemeindegebiet dar. Demnach werden die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung

dargestellt. In diesem Fall ist – entsprechend des Nutzungszwecks – die Darstellung als **gewerbliche Baufläche** gem. § 1 Abs. 1 BauNVO vorgesehen.

Im Bebauungsplan wird die bauliche Nutzung der Grundstücke in einem Baugebiet verbindlich festgesetzt und dahingehend konkretisiert, dass es sich bei der Baufläche um ein Gewerbegebiet und/oder Industriegebiet handelt – beide Arten der baulichen Nutzung sind in einer gewerblichen Baufläche grundsätzlich möglich. Da die Möglichkeit der Ansiedlung von stark emittierenden Betrieben im Geltungsbereich der 56. Flächennutzungsplanänderung aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung in Apricke sowie zu anderen benachbarten, schützenswerten Nutzungen nicht besteht, ist die Festsetzung eines Industriegebiets an diesem Standort ausgeschlossen. Die Konkretisierung erfolgt in dem Bebauungsplan Nr. 71 III „Gewerbepark Deilinghofen“.

Bestimmte Umweltbelange, für die eigentlich nach Nr. 2b der Anlage 1 BauGB erhebliche Auswirkungen beschrieben werden und bewertet werden sollen, sollen abweichend von der Gliederungssystematik der Anlage 1 unter 1.2 des Umweltberichts abgehandelt werden. Dies betrifft folgende Belange:

- Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe e) BauGB),
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe f) BauGB),
- Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g) BauGB),
- Berücksichtigung von Schutzgebieten in der Umgebung, dies beinhaltet sowohl die Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000) als auch weitere Schutzgebiete gemäß BNatSchG
- Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe h) BauGB).

Es soll also die Art erläutert werden, inwieweit die als Ziele formulierten Umweltbelange im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Planungsauswirkungen auf diese hier aufgeführten Belange zu beschreiben, erscheint hingegen unzweckmäßig. Darauf soll daher verzichtet werden.

Ferner soll im Kapitel 1.2 des Umweltberichts auf folgende weitere Umweltziele nach § 1a BauGB eingegangen werden:

- Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 BauGB),
- Umwidmungssperrklausel in Bezug auf landwirtschaftliche Flächen (§ 1a Abs. 2 Satz 2 – (1) – BauGB)
- Umwidmungssperrklausel in Bezug auf Waldflächen (§ 1a Abs. 2 Satz 2 – (2) – BauGB)
- Umwidmungssperrklausel in Bezug auf für Wohnzwecke genutzte Flächen (§ 1a Abs. 2 Satz 2 – (3) – BauGB)
- Klimaschutzklausel (§ 1a Abs. 5 BauGB)

(Hinweis: Die Aspekte der Bodenschutzklausel werden im Umweltbericht auch unter den Nr. 2b und 2c behandelt)

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden	
	Prüfung nicht möglich oder unangemessen bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit? Daher keine gutachterlich untersetzte Prüfung erforderlich.
2a) 1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)	
- Schutzgut Mensch, insbesondere menschl. Gesundheit	+
- Schutzgut Tiere / Artenschutzrechtliche Prüfung	+
- Schutzgut Pflanzen / Biotoptypenkartierung	+
- Schutzgut Biologische Vielfalt	+
- Schutzgut Fläche	+
- Schutzgut Boden	+
- Schutzgut Wasser	+
- Schutzgut Klima und Luft	+
- Schutzgut Landschaft	+
- Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	+
2a) 2 Umweltmerkmale der (außerhalb des Plangebietes liegenden) Gebiete, die von der Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	+
2a) 3 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	
- Schutzgut Mensch, insbesondere menschl. Gesundheit	+
- Schutzgut Tiere / Artenschutzrechtliche Prüfung	+
- Schutzgut Pflanzen / Biotoptypenkartierung	+
- Schutzgut Biologische Vielfalt	+
- Schutzgut Fläche	+
- Schutzgut Boden	+
- Schutzgut Wasser	+
- Schutzgut Klima und Luft	+
- Schutzgut Landschaft	+
- Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	+
<p>Sofern einzelne Untersuchungsaspekte als unangemessen oder nicht möglich bewertet wurden, sind nachfolgend die tragenden Gründe zu benennen: Bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter werden nur die Flächen betrachtet, die nicht schon bereits im B-Plan Nr. 71 I geprüft wurden. Für die Flächen, die aus dem B-Plan Nr. 71 I in den B-Plan Nr. 71 III übernommen werden, sind bereits die Auswirkungen eines Gewerbegebietes auf die einzelnen Schutzgüter geprüft worden und ein entsprechender Ausgleich ist erfolgt. Lediglich der Durchstich im Lärmschutzwall zur Anbindung eines zukünftigen Gewerbegebietes ist gesondert zu behandeln, da es hier zu einem Eingriff in eine Ausgleichsfläche für den B-Plan Nr. 71 I kommt.</p> <p>Anmerkung: Bei Eingriffen in Ausgleichsflächen, die nicht älter als 30 Jahre sind ist eine Ausnahmegenehmigung von der Unteren Naturschutzbehörde nötig, da diese Fläche wie geschützte Landschaftsbestandteile zu betrachten sind.</p>	

Anmerkung: „+“ = im Umweltbericht behandelt, „-“ = Keine Prüfung möglich, erforderlich bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit.

2b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Vorbemerkung:

Nr. 2b der Anlage 1 erweckt den Eindruck, als sollte ggf. die Auswirkungsbewertung und –beschreibung hinsichtlich der unter den Buchstaben aa) bis hh) genannten Aspekte auf jeden unter § 1 (6) Nr. 7 a) – i) BauGB genannten Umweltbelang bezogen werden. Anlage 1 darf so nicht verstanden werden. Dieses Vorgehen wäre nicht zweckmäßig, der Aufwand wäre nicht gerechtfertigt. Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind bspw. In erster Linie potentiell Betroffene eines Lebensraumverlustes, die Schutzgüter Boden und Fläche werden (ebenfalls) beeinträchtigt von Baumaßnahmen und Versiegelungen anderer Art. Lärm- und Lichtemissionen betreffen jedoch nicht die Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“. Daher sollen und können die unter § 1 (6) Nr. 7 a) – i) BauGB genannten Umweltbelange hinsichtlich aller Prüfkriterien untersucht werden. In Abweichung von Anlage 1 ist bezüglich der Nr. 2b für die Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung über folgende Punkte zu entscheiden.

	Prüfung nicht möglich oder unangemessen bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit? Daher keine gutachterlich untersetzte Prüfung erforderlich.	
A) Informationen, in welchem Umfang ...	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase
- Flächen überbaut oder in sonstiger Weise versiegelt oder beansprucht werden sollen sowie im Bestand bereits vorhanden sind	+	+
- Bauliche Anlagen abgerissen werden sollen	+	-
- Schadstoffemissionen zu erwarten sind (vgl. Nr. 2b) cc) der Anlage 1 zum BauGB)	+	+
- Lärmemissionen zu erwarten sind (vgl. Nr. 2b) cc) der Anlage 1 zum BauGB)	+	+
- Erschütterungen zu erwarten sind (vgl. Nr. 2b) cc) der Anlage 1 zum BauGB)	+	-
- Lichtemissionen zu erwarten sind (vgl. Nr. 2b) cc) der Anlage 1 zum BauGB)	-	+
- Ggf. Wärmeentwicklungen über die Veränderungen des Kleinklimas hinaus zu erwarten sind (vgl. Nr. 2b) cc) der Anlage 1 zum BauGB)	-	+

- Strahlungen zu erwarten sind (vgl. Nr. 2b) cc) der Anlage 1 zum BauGB)	-	-
- Sonstige Belästigungen verursacht werden können (vgl. Nr. 2b) cc) der Anlage 1 zum BauGB)	-	-
- Abfälle erzeugt werden einschließlich ihrer Art und wie sie beseitigt werden sollen (vgl. Nr. 2b) dd) der Anlage 1 zum BauGB)	+	+
B) Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere		
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	+	+
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten	+	+
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für den Umweltbelang (hier „Tiere“) hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	+	+
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	+	+
C) Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen		
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	+	+
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten	+	+
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für den Umweltbelang (hier „Pflanzen“) hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	+	+
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	+	+
D) Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche		
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	+	+
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten	+	+
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für den Umweltbelang (hier „Fläche“) hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	+	+
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	+	+
E) Auswirkungen auf das Schutzgut Boden		
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	+	+
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten	+	+
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für den Umweltbelang (hier „Boden“) hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	+	+
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	+	+
F) Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser		
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	+	+
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten	+	+
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für den Umweltbelang (hier „Wasser“) hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	+	+
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	+	+

G) Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft		
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	+	+
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten	+	+
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für den Umweltbelang (hier „Klima und Luft“) hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	+	+
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	+	+
H) Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge zw. den Schutzgütern nach A) bis G)		
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	+	+
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten	+	+
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	-	-
I) Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild		
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	+	+
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten	-	-
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für den Umweltbelang (hier „Landschaft“) hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	-	-
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	-	+
J) Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt		
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	+	+
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten	+	+
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für den Umweltbelang (hier „Biologische Vielfalt“) hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	+	+
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	+	+
<p>Sofern einzelne Untersuchungsaspekte als unangemessen oder nicht möglich bewertet wurden, sind nachfolgend die tragenden Gründe zu benennen:</p> <p>Erschütterungen: Voraussichtlich sind Erschütterungen ausschließlich während der Bauphase zu erwarten, aufgrund dessen wird die Prüfung dessen auf die Genehmigung verschoben.</p> <p>Auswirkungen während der Baus bzw. während der Planumsetzung: Da auf Ebene des Flächennutzungsplans lediglich Bauflächen ausgewiesen werden, sind genauere Rückschlüsse auf den Eingriff während der Bauarbeiten nur sehr eingeschränkt möglich, daher obliegt diese Prüfung der Ebene des Bebauungsplans bzw. der Genehmigung. Allgemein kann jedoch festgestellt werden, dass mit dem Bau der zulässigen Gewerbebetriebe keine Bauarbeiten verbunden sind, die über das übliche Maß hinausgehen. In der Regel handelt es sich dabei um zeitlich beschränkte Auswirkungen, die mit Abschluss der Bauarbeiten enden.</p> <p>Strahlungen: Es ist nicht bekannt, dass von den zulässigen Gewerbebetrieben schädliche Strahlungen ausgehen können.</p> <p>Sonstige Belästigungen: Dem Plangeber sind über Lärm, Licht und Schadstoffe hinaus keine Belästigungen bekannt, die mit dem Betrieb der zulässigen Gewerbebetriebe einhergehen können.</p> <p>Art der Abfälle und wie diese beseitigt werden sollen: Aus der Errichtung und dem Betrieb der zulässigen Gewerbebetriebe im Plangebiet resultieren wahrscheinlich für derartige Betriebe durchschnittliche Abfallmengen. Die Gewerbetreibenden müssen sich hinsichtlich der Abfallentsorgung mit dem zuständigen Zweckverband abstimmen. Weitere Aussagen sind hierzu nicht möglich.</p>		

Aufgrund der vorherigen Nutzung als Militärstandort ist die Fläche als möglicher Altlastenstandort zu prüfen. Ebenfalls muss die Möglichkeit von Kampfmittelfunden im Boden geprüft werden.

Die Bezirksregierung merkte im Rahmen des Scopings an, dass das Gebiet zum Teil überlagert wird durch einen Bereich der für Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) festgesetzt wurde. Hierzu ist im Umweltbericht zu prüfen, inwieweit eine Vereinbarkeit mit der Ausweisung eines Gewerbegebietes gegeben ist.

K) Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete	Ja?	Nein?
Bestehen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Natura 2000-Gebieten?		X
Bestehen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Natura-2000 Gebieten, ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Natura 2000-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen, insofern sind Aussagen zu zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie zumutbare Alternativen nicht erforderlich. Das nächstgelegenen FFH-Gebiet DE-4612-301 „Felsenmeer mit Höhlen“ ist mehr als 1 km entfernt. Aufgrund der Entfernung sind keine Auswirkungen durch die Planung auf das FFH-Gebiet zu erwarten.		

	Prüfung nicht möglich oder unangemessen bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit? Daher keine gutachterlich untersetzte Prüfung erforderlich.	
L) Auswirkungen auf den Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	+	+
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten	+	+
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für den Umweltbelang (hier „Mensch“) hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	+	+
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	+	+
M) Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter		
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	+	+
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten	+	+
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für den Umweltbelang (hier „Kultur- und Sachgüter“) hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	-	-
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	-	-
N) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (inkl. Landschaftsbild und biologische Vielfalt), dem Menschen und den Kultur- und Sachgütern	+	+
Sofern einzelne Untersuchungsaspekte als unangemessen oder nicht möglich bewertet wurden, sind nachfolgend die tragenden Gründe zu benennen:		
Im Hinblick auf Schutzgut Mensch gilt es die langfristigen Auswirkungen auf die Ressource – Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse – in den Blick zu nehmen. Dies geschieht auf Ebene des Bebauungsplans. Insbesondere das nahegelegene Wohngebiet Apricke ist vor übermäßiger Lärmbelastigung zu schützen, so dass im Rahmen des Bebauungsplans ein Immissionsschutzgutachten erstellt wurde, welches die Belange der Anwohner vor übermäßiger Lärmbelastigung schützen soll.		

Die Abrissarbeiten beziehen sich auf die in leichtbauweise erbauten Wohnbaracken und die ehem. Kantine. Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter ist nicht zu erwarten.

Weitere denkbare Aspekte für die Prognose möglicher erheblicher Auswirkungen, auf die – soweit erforderlich – zusammenfassend einzugehen ist.

	Prüfung nicht möglich oder unangemessen bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit? Daher keine gutachterlich untersetzte Prüfung erforderlich.	
	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase
O) Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	-	-
P) Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	-	-
Q) Auswirkungen des Vohabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	-	-
R) Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe	-	-

Sofern einzelne Untersuchungsaspekte als unangemessen oder nicht möglich bewertet wurden, sind nachfolgend die tragenden Gründe zu benennen:

Die unter O bis R genannten Aspekte werden im Umweltbericht aus den folgenden Gründen nicht behandelt:

O) In der Umgebung des Plangebietes befinden sich keine Anlagen von denen Gefahren oder Katastrophen ausgehen können. Gleichfalls gehen von den zulässigen Gewerbebetrieben grundsätzlich keine Gefahren für die umliegende Nutzung aus. Allein Verkehrsunfälle, Unfälle bei Belieferung von Waren und der Entsorgung von den produzierten Abfällen oder der unsachgemäße Gebrauch von Maschinen im Gewerbebetrieb sind als Risiko für die menschliche Gesundheit der direkt involvierten Menschen zu nennen. Solche Risiken sind jedoch nicht im Sinne erheblicher Auswirkungen in die Umweltprüfung einzustellen. Von einer Untersuchung dieses Aspektes im Umweltbericht kann daher abgesehen werden.

P) Es befinden sich keine weiteren Vorhaben und Pläne in der Umgebung des Plangebietes in Aufstellung. Eine Kumulierung mit Auswirkungen von benachbarten Vorhaben ist daher nicht zu erwarten.

Q) Auswirkungen auf das Klima sind durch die geplante Nutzung, wenn überhaupt, nur im geringen Maße zu erwarten. Aussagen über mögliche Treibhausgasemissionen der eröffneten Nutzungen sind weder auf Ebene des Flächennutzungsplanes noch auf Bebauungsplanebene angemessen.

R) Auf Ebene der Bauleitplanung sollen und können keine Festsetzungen zu eingesetzten Techniken und Stoffen getroffen werden. Eine Betrachtung wäre allenfalls auf der Genehmigungsebene denkbar. Daher wird von einer Behandlung dieses Aspekts im Umweltbericht abgesehen.

Hinweis: Die Beschreibung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung soll sich insbesondere auf die direkten Auswirkungen beziehen. Die Beschreibung soll auch auf indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige und langfristige, ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstreckt werden, sofern sie sich in signifikanter Form ergeben würden und sich mit angemessenem Aufwand feststellen lassen.

Die Beschreibung indirekter, sekundärer, kumulativer, grenzüberschreitender, kurzfristiger, mittelfristiger und langfristiger, ständiger und vorübergehender sowie positiver und negativer Untersuchungsaufwand. Der Umweltbericht wird also nicht dadurch unvollständig, dass bspw. Grenzüberschreitende Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Bodens nicht beschrieben werden, ohne dass dies im Protokoll zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ausdrücklich festgehalten worden wäre.

Hinweis: In der 2b Halbsatz 4 der Anlage 1 zum BauGB wird gefordert, dass die Beschreibung nach Halbsatz 2 der Nr. 2b zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen soll. Es sind der Stadt Hemer keine weiteren festgelegten Umweltschutzziele bekannt, denen bei der Beschreibung der Auswirkungen in diesem Teil des Umweltberichts nicht hinreichend Rechnung getragen würde, soweit die Auswirkungsbeschreibung hinsichtlich der festgelegten Untersuchungspunkte sachgemäß erfolgt. Gesonderter, sich auf Halbsatz 4 beziehender Ausführungen bedarf es im Umweltbericht insoweit nicht.

2c) Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich	
	Bewertung und Beschreibung im Umweltbericht möglich und erforderlich?
A) Vorkehrungen zur Vermeidung /Verhinderung von nachteiligen Umweltauswirkungen	
- Baubedingt	+
- Betriebsbedingt	+
B) Vorkehrungen und Maßnahmen zur Verringerung von nachteiligen Umweltauswirkungen	
- Baubedingt	+
- Betriebsbedingt	+
C) Maßnahmen zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen	
- Baubedingt	+
- betriebsbedingt	+
Sofern einzelne Untersuchungsaspekte als unangemessen oder nicht möglich bewertet wurden, sind nachfolgend die tragenden Gründe zu benennen: Auswirkungen während des Baus bzw. während der Planumsetzung Da auf Ebene des Flächennutzungsplans lediglich die Zweckbestimmung von Flächen ausgewiesen wird, sind genauere Rückschlüsse auf den Eingriff während der Bauarbeiten nur sehr eingeschränkt möglich. Diese Prüfung obliegt daher auf der Ebene des Bebauungsplans bzw. der Genehmigung. Ggf. erforderlich werdende Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich baubedingter Beeinträchtigungen können auf Ebene des Bebauungsplans und der Vorhabensgenehmigung sowie –umsetzung getroffen werden.	

	Bewertung und Beschreibung im Umweltbericht möglich und erforderlich?
2d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten einschl. Gründen für die getroffene Wahl	+

	Bewertung und Beschreibung im Umweltbericht möglich und erforderlich?
2e) Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem <u>Bebauungsplan</u> zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten sind	+
Sofern dieser Aspekt als unangemessen oder nicht möglich bewertet wurde, sind nachfolgend die tragenden Gründe zu benennen:	

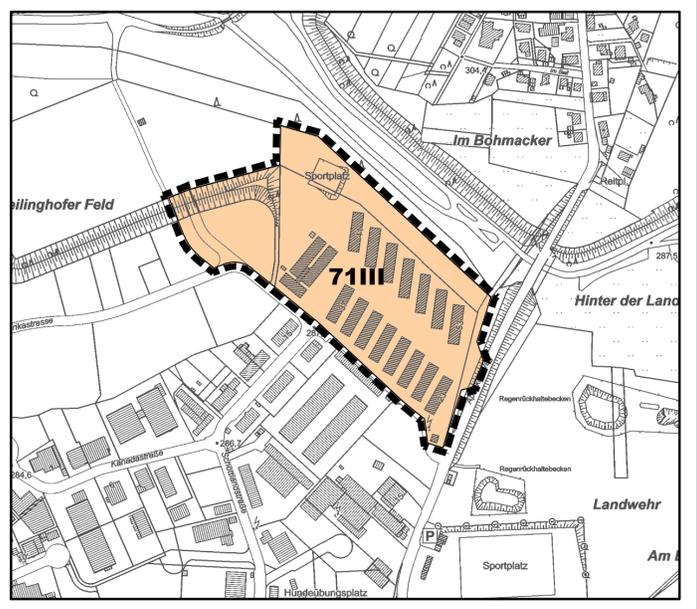
3. Zusätzliche Angaben	
	Ausführungen im Umweltbericht möglich und erforderlich?
3a) Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung / Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	+
3b) Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt infolge der Durchführung des Bauleitplans	+
3c) Allgemein verständliche Zusammenfassung	+
3d) Referenzliste der Quellen, die im Umweltbericht herangezogen wurden	+



Legende	
	Bebauungsplangrenze
	Verkehrsflächen, vollversiegelt
	Wege, teilversiegelt, geschottert
	Betriebsflächen, versiegelt (Gebäude, Asphalt, Beton etc.)
	intensiv genutzte Grünflächen im Gewerbegebiet
	Straßenböschungen mit Gehölzbestand
	Gebüsch gering strukturiert auf Lärmschutzwall
	Grünflächen, extensiv genutzt mit Gehölzanteilen $\leq 50\%$
	Regenrückhaltebecken, bedingt naturnah
	Gehölzstreifen, mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen $\geq 50\%$

Bebauungsplan Nr. 71 I

Bebauungsplan Nr. 71



 **HEMER**
 Grünordnungsplan
 -Planung-
 zum Bebauungsplan Nr. 71III
 "Gewerbepark Deilinghofen"
 und der
 56. Flächennutzungsplanänderung
 Maßstab 1 : 1.000

Geltende Erlasse (SMBl. NRW.) mit Stand vom 16.10.2020

**Abstände zwischen
Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten
im Rahmen der Bauleitplanung
und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände
(Abstandserlass)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1
v. 6.6.2007

Dieser Erlass richtet sich an die Stellen, die als Träger öffentlicher Belange die Aufgaben des Immissionsschutzes wahrnehmen (im Folgenden TÖB genannt). Er ist eine Handlungsanleitung zur sicheren Rechtspraxis aus Sicht der obersten Immissionsschutzbehörde. Die in der Abstandsliste aufgeführten Abstände sind zur Anwendung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen i.S. von § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Bauleitplanverfahren bestimmt. Sie gelten nicht in Genehmigungsverfahren nach BImSchG, in Genehmigungs- / Planfeststellungsverfahren nach Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie in sonstigen Planfeststellungs- und Baugenehmigungsverfahren (siehe Nr. 3). Außerdem berücksichtigen sie nur den bestimmungsgemäßen Betrieb von Anlagen (siehe Nr. 2).

Der Erlass und seine Anlagen beruhen auf einschlägigen Verwaltungsvorschriften des Bundes (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) und des Landes (z.B. der Geruchsimmisions-Richtlinie – GIRL). Sie berücksichtigen ferner die einschlägigen VDI-Richtlinien und DIN-Normen. Die Abstandsliste wurde auf der Basis des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - Neufassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619, 1623), aufgestellt.

Da Auswirkungen von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG (Seveso-II-Richtlinie) in Betriebsbereichen immer Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes zu Grunde liegen, tragen die in der Abstandsliste aufgeführten Abstände dem im Einzelnen nicht Rechnung. Sind solche Betriebsbereiche (vgl. § 3 Abs. 5a BImSchG) Gegenstand raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen i.S. des § 50 BImSchG oder sind sie von den Planungen tangiert (z.B. Schaffung der planerischen Voraussetzungen für Entwicklungen in der Nachbarschaft bestehender Betriebe), wird deshalb zur Ermittlung angemessener Abstände zusätzlich auf den gemeinsamen Leitfaden der Störfallkommission und des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ SFK/TAA-GS-1 (www.kas-bmu.de) verwiesen.

1

Beteiligung der TÖB an der Bauleitplanung

Die TÖB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen möglichst frühzeitig zu beteiligen, um eine ordnungsgemäße Abwägung zwischen den betroffenen Belangen zu gewährleisten.

Insbesondere erscheinen folgende grundsätzliche Hinweise für die TÖB von Bedeutung:

- Unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 BauGB sollen die Stellungnahmen der TÖB zu einer umfassenden Bestandsaufnahme durch die Gemeinden als Planungsträger beitragen. Deshalb sollen die TÖB in ihren Stellungnahmen Hinweise auf wichtige Genehmigungsverfahren, auf Betriebsbereiche, in denen gefährliche Stoffe nach der Störfall-Verordnung vorhanden sind (§ 1 Abs. 1 der 12. BImSchV i.V.m. § 3 Abs. 5a BImSchG) und auf zu erwartende Betriebsstilllegungen und deren zu erwartende Auswirkungen auf die Immissionssituation geben. Haben die TÖB zu Bauleitplan-Entwürfen im Bereich

eines Luftreinhalteplans, Aktionsplans, Untersuchungsberichtes oder Lärmaktionsplans Stellung zu nehmen und ist die Belastung durch Luftverunreinigungen und/oder Geräuschimmissionen für die Planungsentscheidung bedeutsam, so sind die Luftreinhalte- / Lärmaktionspläne in die Stellungnahme einzubeziehen. Zu diesem Zweck haben die TÖB den Luftreinhalteplan / Lärmminderungsplan für den Bereich des Planungsgebiets hinsichtlich der Emissions-, Immissions- und Wirkungssituation sowie hinsichtlich der Prognose der Luftverunreinigungen bzw. Geräuschimmissionen zu analysieren und darzustellen. Gleiches gilt für die im Rahmen von Immissionsmessprogrammen des Landes NRW ermittelten Daten (vgl. § 1a BauGB).

- Die Träger öffentlicher Belange sollen in ihren Stellungnahmen nicht bereits Abwägungen vornehmen, weil dadurch den Gemeinden eine gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander erschwert würde.

Die TÖB sollen im Rahmen ihrer Beteiligung die Gemeinden oder die von ihnen beauftragten Planungsbüros beraten, mit Informationen versorgen und mit ihnen konstruktiv zusammenarbeiten. Soweit sie in ihren Stellungnahmen zu Planungsabsichten der Gemeinden Anregungen geben wollen, sollen sie im Fall des Auftretens von Konflikten zugleich prüfen, ob und ggf. welche Hinweise zu deren Lösung gegeben werden können. Dabei sollten die TÖB insbesondere die Möglichkeiten planerischer und technischer Maßnahmen angeben, durch die Immissionen gemindert werden können. Es ist jedoch nicht Aufgabe der TÖB, die verschiedenen Belange mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes in Einklang zu bringen; die Anregungen der TÖB kann der Planungsträger im Zuge der gerechten Abwägung zurückstellen, wenn andere Belange überwiegen.

2 Abstandsregelungen zur Berücksichtigung des Immissionsschutzes in der Bauleitplanung

2.1 Aufstellung einer Abstandsliste zur Vereinheitlichung der Stellungnahmen der TÖB

Da es trotz dem Stand der Technik entsprechender Maßnahmen zur Emissionsminderung und bei bestimmungsgemäßem Betrieb emittierender Anlagen dennoch zu Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen z.B. durch Luftverunreinigungen oder Geräuschen kommen kann, kommt einem ausreichenden Abstand zwischen Industrie- und Gewerbegebieten (dazu werden hier und im Folgenden auch Sondergebiete mit gewerblichem und industriellem Charakter gerechnet) einerseits und Wohngebieten andererseits - unabhängig von der Fernwirkung aus höheren Quellen emittierter Luftverunreinigungen - in der Bauleitplanung, insbesondere bei Neuplanungen, besondere Bedeutung zu. Der Abstandserlass soll dazu dienen, den am Planungsverfahren unter dem Gesichtspunkt des Immissionsschutzes beteiligten TÖB eine einheitliche Grundlage für fachliche Stellungnahmen zu Bauleitplänen im Hinblick auf die notwendigen Abstände zu geben. Zu diesem Zweck werden in der **Anlage 1** Schutzabstände bekannt gemacht (Abstandsliste). Die TÖB sollen diese Liste nach Maßgabe der Nummern 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5 dieses RdErl. bei der Beteiligung im Bauleitplanverfahren anwenden. Zusätzlich werden dem Abstandserlass ergänzende Hinweise beigefügt; sie betreffen immissionsschutzrelevante Anlagen, die nicht in die Abstandsliste aufgenommen worden sind (**Anhang 2**), und Anlagen, die im Außenbereich errichtet werden sollen (**Anhang 3**) sowie Anlagen zur elektrischen Energieweiterleitung oder Nachrichtenübertragung, bei denen Schutzabstände aus Immissionsschutzgründen festgelegt worden sind (**Anhang 4**).

2.2 Grundsätze für die Anwendung der Abstandsliste

2.2.1 Grundlagen der Abstandsliste

Zur Berücksichtigung des Faktors Luftreinhaltung bei der Abstandsregelung wurde auch auf die TA Luft und die GIRL zurückgegriffen.

Zur Berücksichtigung des Lärmschutzes basiert die Festsetzung der Abstände auf den Immissionsrichtwerten, wie sie in der TA Lärm für Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind - entsprechend reinen Wohngebieten (WR) im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) -, angegeben sind; bei regelmäßig durchlaufenden Betrieben wurde der Nachtwert [35 dB(A)],

bei regelmäßig 1- bis 2-schichtig arbeitenden Betrieben der Tagwert [50 dB(A)] zugrunde gelegt.

Die Abstandsliste ist nicht abschließend. So fehlen z.B. gewerbliche Anlagen, die selbst in Wohn- oder gemischt genutzten Gebieten zulässig sind, sowie Anlagen, die in Nordrhein-Westfalen entweder überhaupt nicht oder nur ganz vereinzelt vorkommen (Anhang 2); in Fällen der letztgenannten Art kann der in der Liste genannte Abstand einer vergleichbaren Anlage als Anhalt für die Stellungnahme im Bauleitplanverfahren dienen.

2.2.2

Anwendung der Abstandsliste

Die Abstandsliste ist anzuwenden zur Gewährleistung ausreichender Abstände zwischen bestimmungsgemäß betriebenen emittierenden Anlagen industrieller, gewerblicher und sonstiger Art einerseits und den nachfolgend genannten Gebieten andererseits. Sie gilt nach Maßgabe der folgenden Ausführungen sowohl für die bauplanungsrechtliche Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten als auch von reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie Kleinsiedlungsgebieten, sofern sie an vorhandene oder geplante Gewerbe- und Industriegebiete heranrücken (vgl. Nr. 2.4.2).

Zum Schutz von Mischgebieten, Dorfgebieten und Kerngebieten kann die Abstandsliste gem. Nr. 2.2.2.5 angewendet werden. Je nach baulicher Nutzung sind die besonderen Wohngebiete entweder wie Wohngebiete oder wie gemischt genutzte Gebiete zu behandeln.

2.2.2.1

Bei der Planung für Gemengelagen kann die Anwendung der Abstandsliste zu Schwierigkeiten führen. Entsprechend dem in den Grundsätzen der Bauleitplanung verankerten Verbesserungsgebot, insbesondere auch hinsichtlich des Immissionsschutzes, sollen die TÖB in diesen Fällen durch ihre Stellungnahmen zu einer Lösung beitragen, die - unter Berücksichtigung der gesamtplanerischen Belange und des Planungszieles - hinsichtlich des Immissionsschutzes die erreichbaren Fortschritte gewährleistet, wenn auch im Einzelfall nicht jegliche Beeinträchtigung durch Immissionen ausgeschlossen werden kann; dies ist jedoch wegen des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.12.1975-IV C 71.73 - „Tunnelofenurteil“) vertretbar. Da bei den gewachsenen städtebaulichen Strukturen in Gemengelagen in aller Regel örtlich vorhandene, aber zu geringe Schutzabstände nicht vergrößert werden können, werden sich die Anregungen der TÖB zur Gewährleistung eines bestmöglichen Immissionsschutzes vorwiegend auf Maßnahmen des aktiven bzw. passiven Immissionsschutzes zu erstrecken haben.

2.2.2.2

Die sich durch die Abstandsregelung ergebenden Zwischenzonen sind nicht als "von der Bebauung freizuhalten Schutzflächen", z.B. im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB anzusehen; vielmehr kann innerhalb dieser Abstände eine weniger schutzbedürftige Nutzung als im Wohngebiet oder eine nicht bzw. nicht wesentlich störende gewerbliche oder vergleichbare Nutzung vorgesehen werden.

2.2.2.3

Der Abstand ist zu messen an der geringsten Entfernung zwischen der Umrisslinie der emittierenden Anlage und der Begrenzungslinie von Wohngebieten. Unter Umrisslinie ist die Linie im Grundriss (Vertikalprojektion) der Anlage zu verstehen, die ringsum die Emissionsquellen (z.B. Schornsteine, Auslässe, Tankfelder, Klärbecken, schallabstrahlende Wände oder Öffnungen) umfasst. Bei mehreren Anlagen auf einem Werksgelände ist für die Bemessung des notwendigen Abstandes regelmäßig die Anlagenart mit dem größten erforderlichen Abstand gemäß Abstandsliste maßgebend. Geringfügige Unterschreitungen der Abstände sind akzeptabel.

2.2.2.4

Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit (*) gekennzeichneten Anlagearten ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Geräuschimmissionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete; der Abstand darf daher um eine Abstandsklasse verringert werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungsgebiet handelt (vgl. Nr. 2.2.1).

2.2.2.5

Bei Anwendung der Abstandsliste zur Festsetzung der Abstände zwischen Industrie- oder

Gewerbegebieten einerseits und Misch-, Kern- oder Dorfgebieten andererseits können bei mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zugrunde gelegt werden. Falls ein Mindestabstand von 100 m nicht eingehalten werden kann, ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.

2.2.2.6

Der angegebene Abstand kann auf 200 m reduziert werden, wenn die Geruchsstoffemissionen über einen Biofilter behandelt werden. Dies setzt voraus, dass das Rohgas biogenen Ursprungs ist, der Biofilter ordnungsgemäß betrieben wird (vgl. Richtlinie VDI 3477), im Reingas kein Rohgasgeruch mehr feststellbar ist, die Biofilterfläche eines oder mehrerer Filter 3.000 m² nicht überschreitet und diffuse Quellen, z.B. Kanalisation, nicht relevant sind.

2.2.2.7

Bei der Prüfung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten und bauplanungsrechtlich ausgewiesenen Kur- oder Klinikgebieten (§ 11 BauNVO) ist mindestens der für reine Wohngebiete maßgebende Abstand zugrunde zu legen.

2.2.2.8

Im Allgemeinen sollte den Festsetzungen des Abstandserlasses der Vorzug eingeräumt werden, jedoch ist eine Abstandsverringerung in besonderen Fällen auch durch Festsetzungen von Emissionskontingenten nach DIN 45691 möglich, sofern der Abstand überwiegend durch Geräuschemissionen bestimmt wird (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 18.12.1990 - 4 N 6.88 und vom 27.1.1998 - 4 NB 3.97). Eine hieran angelegte Vorgehensweise für geruchsstoffemittierende Betriebe ist dagegen nicht möglich; wegen fehlender wissenschaftlicher Grundlagen gibt es dazu keine Regelungen.

2.2.2.9

Die Abstandsliste gilt nur für die Planung im ebenen Gelände; in anderen Fällen, z.B. bei der Planung in Tallagen, sollten Einzeluntersuchungen angestellt werden (vgl. Nr. 2.4.1.3 und Nr. 2.4.2.1).

2.2.2.10

In Anhang 3 sind Anlagen aufgeführt, die - sofern die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 BauGB erfüllt sind - aus der Sicht des Immissionsschutzes im Außenbereich errichtet werden sollten.

Die diesen Anlagen zugehörigen Abstände sind zur Sicherstellung eines ausreichenden Immissionsschutzes zwischen diesen Anlagen und Wohnbereichen notwendig.

2.2.2.11

Anlagen können Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs sein, sofern gefährliche Stoffe nach Anhang I der Störfall-Verordnung in entsprechender Menge vorhanden sind oder sein können. In der Abstandsliste sind die Anlagen, für die dies infolge der Erfahrungen relevant sein kann, durch (#) gekennzeichnet; diese Kennzeichnung ist lediglich als Hinweis zu verstehen, aber keinesfalls abschließend.

Weitere Hinweise werden in der Beilage zur Broschüre „Immissionsschutz in der Bauleitplanung – Berücksichtigung von Emissionen und Immissionen bei der Bauleitplanung sowie bei der Genehmigung von Vorhaben“ unter Nr. 1.4.3 gegeben.

2.2.3

Nichtanwendbarkeit auf bestehende Immissionssituationen

Aus der Abstandsliste allein können keine Rückschlüsse auf vorhandene Immissionssituationen gezogen werden. In diesen Fällen haben die TÖB die Gemeinde darauf hinzuweisen, dass eine hinreichende Sachverhaltsermittlung im Hinblick auf die Immissionssituation und eine vollständige Zusammenfassung des Abwägungsmaterials anhand der vorhandenen Situation zu erfolgen hat (vgl. dazu Beschluss OVG NRW vom 23.7.2004 – 10 a B 1009/04 NE). Ob bei einer vorgegebenen Situation durch Industrie- oder Gewerbebetriebe Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen in der Umgebung auftreten, muss im Einzelfall zusätzlich anhand der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften (z.B. BImSchG, TA Luft, TA Lärm, GIRL) geprüft werden; eine Abstandsunter- bzw. -überschreitung allein rechtfertigt nicht ein Einschreiten bzw. Nichteinschreiten der Überwachungsbehörde nach den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften.

2.3

Anwendung der Abstandsliste im Flächennutzungsplanverfahren

Die TÖB haben den Planungsträger schon im Flächennutzungsplanverfahren, in dem die grundsätzliche Baugebietszuordnung erfolgt, darauf aufmerksam zu machen, welche Beschränkungen von ihnen im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren voraussichtlich vorgeschlagen werden. Auf die Ausführungen unter Nr. 2.2.2.11 wird hingewiesen.

2.4

Anwendung der Abstandsliste im Bebauungsplanverfahren

2.4.1

Festsetzung von Industrie- oder Gewerbegebieten

2.4.1.1

Festsetzung von Industrie- oder Gewerbegebieten, deren Nutzung noch nicht bekannt ist

a) Notwendigkeit der Nutzungsbeschränkung

Die TÖB haben bei ihren Stellungnahmen entsprechend den in der Planung vorgegebenen Abständen zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Wohngebieten bzw. Misch-, Kern- oder Dorfgebieten entsprechend Nr. 2.2.2 andererseits dem Planungsträger vorzuschlagen, in dem Bebauungsplan Nutzungsbeschränkungen für bestimmte Anlagearten für die Industrie- oder Gewerbegebiete entsprechend § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO 1990 festzusetzen. Der Einfachheit halber sollen die TÖB dabei - unbeschadet der Verpflichtung des Planungsträgers, die textliche Festsetzung zum Bebauungsplan eindeutig zu bestimmen - auf die entsprechenden Abstandsklassen der Abstandsliste verweisen (z.B. "nicht zugelassen sind Anlagen der Abstandsklassen ... der Abstandsliste zum RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 6.6.2007 (SMBl. NRW. 283) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten"). Dabei haben die TÖB bei ihren Stellungnahmen stets den Stand der Abstandsliste (z.B. Stand: 2007) anzugeben und dem Planungsträger zu empfehlen, die Anlagenarten der Abstandsliste in geeigneter Form – möglichst als Negativfestsetzung - zum Bestandteil der Festsetzung im Bebauungsplan zu machen (vgl. dazu OVG NRW-Urteil vom 30.9.2005 – 7D142/04.NE). Sofern die Abstände für bestimmte Anlagenarten im Plangebiet nur teilweise eingehalten werden können, soll eine räumliche Gliederung der Anlagen empfohlen werden.

b) Ausnahmemöglichkeiten nach § 31 Abs. 1 BauGB

Die TÖB können zur Vermeidung von allzu großen und unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall aufhebbaren Beschränkungen im Rahmen der von ihnen abzugebenden Stellungnahmen den Gemeinden empfehlen, im Bebauungsplan Ausnahmemöglichkeiten für Anlagenarten des nächst größeren Abstandes der Abstandsliste zu eröffnen (dazu OVG NRW-Urteil vom 24.4.1996 – IIa D 6/93.NE). Durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen - insbesondere Verzicht auf Nacharbeit – können im Einzelfall die Emissionen einer später zu bauenden Anlage so weit begrenzt oder die Ableitbedingungen so gestaltet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden. Das Vorliegen dieser Voraussetzung kann anhand der im Einzelfall vorzulegenden genauen Antragsunterlagen schlüssig geprüft werden.

2.4.1.2

Festsetzung von Industrie- oder Gewerbegebieten, in denen die Art der später anzusiedelnden Betriebe schon bekannt ist

Ist im Planungsverfahren bekannt, welche Industrie- oder Gewerbearten in den neu festzusetzenden Industrie- oder Gewerbegebieten untergebracht werden sollen, so ist durch Vergleich der in der Planung vorgegebenen Abstände mit den in der Abstandsliste angegebenen Werten festzustellen, ob die für die in Frage kommenden Betriebsarten vorgesehenen Abstände eingehalten sind. Ist dies nicht der Fall, so haben die TÖB dem Planungsträger vorzuschlagen, in dem Bebauungsplan die Nutzung durch Anlagen, die einen größeren Abstand erfordern, auszuschließen. Im Übrigen wird hinsichtlich der dem Planungsträger vorzuschlagenden Beschränkungen der Nutzungen im Bebauungsplan und der Ausnahmemöglichkeiten auf Nr. 2.4.1.1 verwiesen.

2.4.1.3

Festsetzung von Industrie- oder Gewerbegebieten, deren Nutzung in Einzelheiten bekannt ist

a) Prüfung anhand der Abstandsliste

Ergibt der Vergleich des in der Planung vorgegebenen Abstandes zwischen der geplanten industriellen oder gewerblichen Anlage einerseits und einem tatsächlich vorhandenen oder baurechtlich ausgewiesenen oder gleichzeitig auszuweisenden Wohngebiet andererseits mit dem für die entsprechende Betriebsart in der Abstandsliste angegebenen Abstand die Vereinbarkeit mit den Belangen des Immissionsschutzes, so ist nach Nr. 2.4.1.2 zu verfahren.

b) Einholung von Gutachten im Einzelfall (Immissionsprognose - Gutachten)

Reicht der in der Planung vorgegebene Abstand nicht aus, so kann unter Zugrundelegung der notwendigen Einzelinformationen (z.B. Emissionskataster, Quellenkonfiguration) durch ein Einzelgutachten - unbeschadet des späteren Immissionsschutzes oder baurechtlichen Genehmigungsverfahrens - geprüft werden, ob der vorgesehene Abstand gleichwohl ausreichen wird, um Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Bewohner der benachbarten Wohngebiete bzw. Misch-, Kern- oder Dorfgebiete zu vermeiden. In diesen Fällen sollen die TÖB dem Planungsträger - wenn nicht die Unverträglichkeit der Planung mit den Grundsätzen des Immissionsschutzes von vornherein auf der Hand liegt - empfehlen, ein entsprechendes Einzelgutachten in Auftrag zu geben. Das Gutachten soll die zum Zeitpunkt der Planung absehbare Entwicklung der Betriebe berücksichtigen. Auf Ersuchen des Planungsträgers sollen sich die TÖB an der Formulierung der Fragestellung für das Gutachten beteiligen. Die TÖB können im Einzelfall das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) hinzuziehen. Wegen der Prüfung der Einzelgutachten wird auf Nr. 2.4.3 verwiesen.

Von der Empfehlung, ein Gutachten einzuholen, sollen die TÖB absehen, wenn es ihnen ohne übermäßigen Zeitaufwand möglich ist, aus eigenem Sachverstand den Planungsbehörden eine Lösung vorzuschlagen.

2.4.2

Festsetzung von Wohngebieten in Bebauungsplänen

2.4.2.1

Festsetzung von Wohngebieten in der Nachbarschaft von bereits bestehenden und voll besiedelten Industrie- oder Gewerbegebieten

a) Prüfung anhand der Abstandsliste

Sollen Wohngebiete in der Nachbarschaft von bereits bestehenden und voll besiedelten Industrie- oder Gewerbegebieten, d.h. Gebieten ohne freies Gelände für Betriebserweiterungen, festgesetzt werden und ist der sich aus der Abstandsliste ergebende Abstand mehr als nur geringfügig unterschritten, so sollen die TÖB den Planungsträger darauf hinweisen, dass sich aus der Realisierung dieser Planung wechselseitige Beeinträchtigungen ergeben können und die Beachtung des Trennungsgrundsatzes nach § 50 BImSchG somit nicht mehr gewährleistet ist. Auf Nr. 2.2.2.11 wird verwiesen.

Bei der beabsichtigten Festsetzung von Misch-, Kern- oder Dorfgebieten ist unter Beachtung von Nr. 2.2.2.5 analog zu verfahren.

b) Einholung von Gutachten im Einzelfall (Immissionsgutachten)

Die TÖB sollen dem Planungsträger - wenn nicht die Unverträglichkeit der Planung mit den Grundsätzen des Immissionsschutzes von vornherein auf der Hand liegt - empfehlen, mit Hilfe eines Gutachtens feststellen zu lassen, ob tatsächlich und ggf. in welchem Ausmaß Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen in dem festzusetzenden Wohngebiet durch den Betrieb von Industrie- oder Gewerbeanlagen zu erwarten sind und ob diese evtl. durch Schutzmaßnahmen (z.B. immissionschutzmäßig günstige Anordnung der Gebäude, Maßnahmen der architektonischen Selbsthilfe) im Wohngebiet unterbunden werden können. Auf Ersuchen des Planungsträgers sollen sich die TÖB an der Formulierung der Fragestellung für das Gutachten beteiligen.

Von der Empfehlung, ein Gutachten einzuholen, sollen die TÖB absehen, wenn es ihnen ohne übermäßigen Zeitaufwand möglich ist, eine eigene Stellungnahme – ggf. mit Beteiligung des LANUV - abzugeben, die eine entsprechende gutachtliche Beurteilung ersetzt.

c) Grundlagen des Immissionsgutachtens

Dem Gutachten ist die für die jeweilige Nutzung ungünstigste Emissionssituation bei bestimmungsgemäßem Betrieb in dem Industrie- oder Gewerbegebiet unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Planung absehbaren Entwicklung der Betriebe zugrunde zu legen. Hinsichtlich möglicher Änderungen sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Die vorhandene Emissionssituation in dem bestehenden Industrie- oder Gewerbegebiet ist ungünstiger, als sie - trotz planungsrechtlicher Zulässigkeit der vorhandenen Nutzung - nach den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

In diesem Fall können Verbesserungen der Emissionssituation, die bis zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes für das Wohngebiet mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erreicht werden können, berücksichtigt werden; das Gutachten soll die dafür erforderlichen Maßnahmen und die technischen Möglichkeiten zu ihrer Verwirklichung aufzeigen.

2. Die vorhandene Emissionssituation in dem bestehenden Industrie- oder Gewerbegebiet ist günstiger, als sie bei voller Ausschöpfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit wäre.

In diesem Fall ist von einer der Gebietsgröße und dem Gebietscharakter entsprechenden gewerblichen bzw. industriellen Nutzung mit den höchsten zulässigen Emissionen auszugehen, wenn nicht feststeht, dass die vorhandene Situation in diesem Gebiet langfristig unverändert bleibt oder sich sogar noch günstiger entwickelt.

2.4.2.2

Festsetzung von Wohngebieten in der Nachbarschaft von festgesetzten, aber noch nicht oder nicht voll besiedelten oder gleichzeitig auszuweisenden Industrie- oder Gewerbegebieten

Ist die Festsetzung von Wohngebieten in der Nachbarschaft von bestehenden, aber noch nicht oder nicht voll besiedelten oder gleichzeitig auszuweisenden Industrie- oder Gewerbegebieten vorgesehen, so ist bei der Prüfung, ob der in der Planung vorgesehene Abstand zum Schutz der Wohngebiete ausreicht, von den selben Annahmen wie in Nr. 2.4.2.1 c) zweiter Spiegelstrich auszugehen, soweit nicht für die Industrie- oder Gewerbegebiete Beschränkungen planungsrechtlicher Art (z.B. wie in Nr. 2.4.1.1 vorgesehen) bestehen.

2.4.3

Prüfung von Einzelgutachten

Sofern Immissionsgutachten erstellt werden, sollen die TÖB darauf hinwirken, dass die vom Planungsträger in Auftrag gegebenen Gutachten ihnen zur Prüfung vorgelegt werden; die TÖB können an der Prüfung das LANUV beteiligen. Führt die Prüfung des Gutachtens zu dem Schluss, dass das Gutachten plausibel ist und unter Berücksichtigung der vorgegebenen oder angenommenen Emissionssituation und ggf. bestimmter Schutzmaßnahmen im Wohngebiet Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen im Wohngebiet nicht zu erwarten sind, so sollen die TÖB ihre Bedenken zurückstellen, ggf. unter der Voraussetzung weiterer Schutzmaßnahmen. Die TÖB sollen darauf hinwirken, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen öffentlich-rechtlich abgesichert werden. Voraussetzung ist, dass planungsrechtliche Grundsätze nicht verletzt werden. Auf Nr. 2.2.2.11 wird verwiesen.

2.5

Schutzabstände bei Hochspannungsfreileitungen

Hochspannungsfreileitungen unterscheiden sich in ihrer Anlagenart und Wirkung auf die Umwelt erheblich von den in der Abstandsliste genannten Anlagen. Die in Anhang 4 genannten Abstände sollen dazu dienen, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 1 Abs. 5 Nr. 1 BauGB zu gewährleisten. Die TÖB sollen diesen Anhang 4 bei der Beteiligung im Bauleitplanverfahren anwenden.

Der Schutzabstand bemisst sich bei Hochspannungsfreileitungen senkrecht zur Trassenachse bis zur Begrenzungslinie der zu schützenden Gebiete. Die Bemessung der in Anhang 4 angegebenen Abstände basiert auf dem von der Strahlenschutzkommission in ihren Empfehlungen zum Schutz vor niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern der Energieversorgung und -anwendung vom 16./17. Februar 1995 genannten Ermessensspielraum für die magnetische Flussdichte von 10 T zur

Berücksichtigung des Vorsorgegesichtspunktes und auf den Erläuterungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu § 4 der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV).

3

Nichtanwendung der Abstandsliste in Genehmigungsverfahren

3.1

Baugenehmigungsverfahren

Soweit Bauvorlagen, insbesondere die Betriebsbeschreibungen nach § 5 Abs. 2 und 3 der Verordnung über bautechnische Prüfungen - BauPrüfVO - (vgl. Anlagen I/6 und I/7 zur VV BauPrüfVO) nicht ausreichen, um eine exakte Vorausberechnung der von der geplanten Anlage zu erwartenden Emissionen vornehmen zu können, werden sich die Beurteilung der voraussichtlichen Immissionssituation und die hieraus zu ziehenden Schlussfolgerungen für die Stellungnahmen der zuständigen Immissionsschutzbehörden auf Erfahrungen mit bestimmten Anlagearten im Sinne einer typisierenden Betrachtungsweise stützen. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob Bedenken gegen das Vorhaben bestehen und wie diese ggf. ausgeräumt werden können. Die Tatsache, dass der in der Abstandsliste angegebene Abstand nicht eingehalten ist, begründet für sich allein noch nicht eine ablehnende Stellungnahme der zuständigen Immissionsschutzbehörde. Werden die Werte des Abstandserlasses jedoch deutlich unterschritten, kann dies zusammen mit konkreten Feststellungen zum Einzelfall die Einschätzung stützen, dass unzumutbare Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind (vgl. Beschluss OVG NRW vom 22.10.1996 – 10 B 2386/96).

Ergibt sich aus den vorgelegten Bauvorlagen, dass erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft nur durch Auflagen ausgeschlossen werden können, so sollen die zuständigen Immissionsschutzbehörden den Bauaufsichtsbehörden die erforderlichen Auflagen zur Aufnahme in die Baugenehmigung vorschlagen. Ergibt sich aus den vorgelegten Bauvorlagen, dass die hervorgerufenen schädlichen Umwelteinwirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder bedeutende Sachgüter gefährden und diese auch durch Auflagen mit Sicherheit nicht ausgeschlossen werden können, so haben die zuständigen Immissionsschutzbehörden die Bauaufsichtsbehörden darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig ist (§ 25 Abs. 2 BImSchG) oder wegen seines Störgrades planungsrechtlich unzulässig sein kann. Im Übrigen wird auf Nr. 54.35 der zum 1.1.2006 außer Kraft getretenen VV BauO NRW hingewiesen.

3.2

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, Planfeststellungsverfahren und sonstige öffentlich rechtliche Zulassungsverfahren

In den im Vorspann genannten Verfahren ist es ausdrücklich Gegenstand des Genehmigungsverfahrens, anhand der Antragsunterlagen und von Einzelgutachten in jedem Einzelfall zu prüfen, ob Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft ausgeschlossen werden können. Die Anwendung der Abstandsliste würde diesem Grundsatz der Einzelfallprüfung nicht gerecht werden. Diesbezüglich wird auch auf § 15 Abs. 3 der BauNVO 1990 hingewiesen.

3.3

Befreiungsmöglichkeit nach § 31 Abs. 2 BauGB

3.3.1

Befreiungen bei der Zulassung neuer Anlagen

Eine Befreiung wegen einer offenbar nicht beabsichtigten Härte gem. § 31 Abs. 2 Nr. 3 BauGB kann beispielsweise in Betracht kommen, wenn das Vorhaben (typisierend betrachtet) wegen der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zum Immissionsschutz unzulässig ist, eine Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB (vgl. Ziffer 2.4.1.1 b) nicht möglich ist, jedoch die Einzelfallprüfung ergibt, dass das konkrete Vorhaben bezüglich des Immissionsschutzes als unbedenklich einzustufen ist.

3.3.2

Befreiungen bei bestehenden Anlagen

Werden bestehende Anlagen überplant, genießen aber Bestandsschutz, so ist eine Erweiterung oder sonstige Änderung nur im Rahmen einer Befreiung von immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen möglich, wenn die Prüfung ergibt, dass neben den in § 31 Abs. 2 BauGB aufgeführten Befreiungstatbeständen die Immissionsverhältnisse sich durch die Erweiterung oder sonstigen Änderung nicht verschlechtern (Verschlechterungsverbot). Gehen von einer bestehenden, den planungsrechtlichen Vorschriften widersprechenden Anlage bereits Gefahren, erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile für die Umgebung aus und ist von seiner Änderung eine erhebliche Verbesserung der Immissionssituation nicht zu erwarten, so kann eine Befreiung in der Regel nicht erteilt werden (vgl. BVerwG-Urteil vom 5.8.1983 – 4 C 96.79).

4

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 2.4.1998 (SMBl. NRW. 283) wird aufgehoben.

MBI. NRW. 2007 S. 659.

Anlagen :

Anlage1

Anlage2

Anlage3

Anlage4

Abstandsliste 2007

**Abstandsliste 2007
(4. BImSchV: 15.07.2006)**

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) ¹⁾
I	1.500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke
		3	3.2 (1) a)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen
		4	4.4 (1)	Mineralölraffinerien (#)

¹⁾ Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BImSchV überein, denn sie enthält in manchen Fällen Oberbegriffe und/oder zusammenfassende Anlagenbezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungserfordernisses zusammengehören, in ihrer Auswirkung i. S. des Abstandserlasses aber als selbstständige Anlagenarten zu sehen sind oder immissionsschutz- und planungsrechtlich ohne Bedeutung sind. Insofern konnte die Systematik der 4. BImSchV und auch die Einteilung nach Leistungskriterien nicht immer eingehalten werden. Abstands bestimmend ist aber - unabhängig von dem Genehmigungserfordernis - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
II	1.000	5	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
		6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 90)
		7	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		8	3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 46)
		9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)
		10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (s. auch lfd. Nr. 96)
		11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 97)
		12	4.1 (1) c), p)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)
		13	4.1 (1) g)	Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)
		14	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)
		15	4.1 (1) l)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoff-oxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)
		16	4.1 (1) r)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)
		17	4.1 (1) s)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)
		18	6.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten, oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 200)
		20	10.15 (1+2)	Offene Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt, b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch lfd. Nr. 101)
		21	10.16 (2)	Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (s. auch lfd. Nr. 101)
		22	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (#)
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		27	3.2 (1) b)	Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 8 und 46)
		28	3.24 (1)	Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)
		29	4.1 (1) a), d), e)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)
		30	4.1 (1) f)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		31	4.1 (1) m), n), o)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)
		32	4.1 (1) q)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)
		33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)
		34	8.8 (1) 8.10 (1)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		36	-	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 160)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	37	1.1 (1)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
			8.2 (1) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
		38	1.8 (2)	Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektroumspannanlagen (*)
		39	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
		40	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		41	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altglas hergestellt
		42	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
		43	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
		44	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)
		45	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
		46	3.2 (1) b) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nrn. 8 und 27)
		47	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		49	4.1 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		50	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)
		51	4.1 (1) i)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
52	4.1 (1) j)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)		
53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)		
54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 105)
		56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
		57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
		58	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken
		59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
		61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden
		63	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		65	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193)
		66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
		68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
		70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)
		71	8.8 (2) 8.10 (2)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34)
		72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr
		73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
		78	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)
		79	-	Oberirdische Deponien (*)
80	-	Autokinos (*)		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	81	1.2 (2) a) bis c)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
		82	1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr,
		83	1.5 (1 + 2) a) und b)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
		84	1.13 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
		85	2.1 (1+2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
		86	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
		87	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
		88	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		89	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt
		90	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch lfd. Nr. 6)
		91	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44)
		92	3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nr. 46)
		93	3.4 (1) 3.8 (1)	Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 163 und 203)
		94	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen
		95	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen (*)
		96	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	97	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder - sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 11)
		98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
		99	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkulatoren
		100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#)
		101	3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i.V.m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschauben
		102	4.1 (1) k)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
		103	4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlings- bekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
		104	4.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
		105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 55)
		106	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)
		107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungs- stoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
		108	5.1 (2) a)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr
109	5.1 (2) b)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten		
110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
		116	7.4 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
		118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
		122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darrmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	127	8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
		128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)
		129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
		131	8.9 (2) b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
		132	8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
		133	8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		134	9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)
		135	9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		136	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr
		137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen – weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder – ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch lfd. Nr. 221)
		139	10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	140	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
		141	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		142	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gehalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
		143	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW, (s. auch lfd. Nr. 78)
		144	-	Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
		145	-	Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
		146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		148	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		149	-	Emallieranlagen
		150	-	Presswerke (*)
		151	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		152	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		153	-	Schwermaschinenbau
		154	-	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
		155	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
		156	-	Margarine oder Kunstspeisefettfabriken
		157	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		158	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		159	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
160	-	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36)		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
		162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m ³ und weniger als 300 kg /m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Ablufführung betrieben werden
		163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch lfd. Nr. 93 und 203)
		164	3.8 (2)	Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
		165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#)
		166	5.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		167	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
		169	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> - Anlagen in Gaststätten, - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und - Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
		170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		171	7.27 (1+2)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennereien
		172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden
		174	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
		175	8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
		176	8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebmitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		180	10.10 (1) 10.10 (2) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen
		181	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*)
		182	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		183	-	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		184	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		185	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		186	-	Schrottplätze bis weniger als 1.000 m ² Gesamtlagerfläche
		187	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		189	-	Zimmereien (*)
		190	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	191	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		192	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
		193	-	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)
		194	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		195	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		196	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		197	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können
		198	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
		199	-	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VII	100	200	7.12 (1)	Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 19)
		201	8.1 (2) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
		202	8.9 (2) c)	Anlagen zur Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche
		203	-	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 93 und 163)
		204	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
		205	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		206	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		207	-	Autolackereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
		208	-	Tischlereien oder Schreinereien
		209	-	Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
		210	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		211	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 108 und 109 erfasst werden
		212	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		213	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
		214	-	Spinnereien oder Webereien
		215	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		216	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		217	-	Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		218	-	Bauhöfe
		219	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		220	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
221	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)		

Anhang 2 2007

Ergänzende Hinweise zum Abstandserlass

**Immissionsschutzrelevante Anlagen,
die nicht in die Abstandsliste aufgenommen worden sind**

Hinweis auf Nr. (Spalte der 4. BImSchV)	Hinweis auf Anlagenart (Kurzbezeichnung)	Bemerkungen
1.3 (1+2) 8.2 (2) a) + b)	Feuerungsanlagen (Kraftwerke, Heizwerke) für den Einsatz anderer als in Nr. 1.2 der 4. BImSchV genannten Brennstoffen sowie Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser; auch bei Holzeinsatz soweit ohne Holzschutzmittel in Kraft-, Heizkraftwerken, sonst. Feuerungsanlagen	Die genannten Anlagearten sind im Allgemeinen Einzelanlagen. Dazu können auch Anlagen, in denen Sekundärbrennstoffe eingesetzt werden zählen, soweit sie nicht unter Nr. 8.1 der 4. BImSchV fallen.
1.6 (2)	Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m - Windfarmen	Wegen der Abhängigkeit des erforderlichen Abstandes von der Leistung, Konstruktion der einzelnen Anlage sowie des Bewuchses und der Geländeformation ist eine generalisierende Abstandsfestsetzung nicht möglich. Bei großen Abständen sind auch windbedingte Störgeräusche (Verdeckung) zu berücksichtigen, die i.d.R. in solchen Fällen zu deutlich niedrigeren Abstandserfordernissen führen können, so dass letztlich eine Einzelfallentscheidung (Gutachten) erforderlich wird. Auf den Windkrafteerlass „Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen – WKA-Erl. –“ vom 21.10.2005 wird verwiesen.
1.15 (2)	Erzeugung von Stadt- oder Ferngas aus KW's durch Spalten	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
1.16 (2)	Gewinnung und Weiterverarbeitung von Öl aus Schiefer oder Sanden	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
3.13 (1)	Sprengverformung und Sprengplattieren	In NRW befindet sich eine Anlage zum Sprengplattieren, die im Freien in einem steinbruchartigen Gelände betrieben wird. Beim Sprengplattieren im Freien sind wegen des lauten, tieffrequenten Knalls Lärmprobleme zu erwarten und somit Abstände von mindestens 2500 m notwendig. Ein fester Abstand im Sinne der Abstandsliste kann daher nicht festgelegt werden (siehe auch Außenbereich).
3.20 (2)	Oberflächenbehandlung von Gegenständen	Derartige Strahlanlagen werden in der Regel auf Baustellen zur Durchführung von Korrosionsschutzarbeiten an Stahlbaukonstruktionen (z.B. Brücken) oder in Betrieben zur Herstellung oder Reparatur von Behältern, Schiffskörpern oder ähnlichem aus Metall im Freien eingesetzt. Für Strahlanlagen auf Baustellen kann keine Abstandsfestlegung erfolgen, da sie wegen der kurzzeitigen Standortbezogenheit den planungsrechtlichen Festsetzungen nicht zugänglich sind (siehe auch lfd. Nrn. 10 und 11 sowie 96 und 97).
3.22 (2)	Metallpulverherstellung	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
6.1 (1)	Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh o.ä. Faserstoffen	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden

Hinweis auf Nr. (Spalte) der 4. BImSchV	Hinweis auf Anlagenart (Kurzbezeichnung)	Bemerkungen
7.1 (1+2)	Anlagen zur Haltung von Tieren (Massentierhaltung)	Der Abstandserlass regelt die Ansiedlung von Industrieanlagen in ausgewiesenen Gebieten. Massentierhaltungen befinden sich jedoch in der Regel im Außenbereich, sind dort privilegiert und <u>nicht</u> an Gebietsgrenzen gebunden. Zudem wird die Geruchsmissions-situation im Außenbereich überwiegend durch das Vorhandensein mehrerer Anlagen geprägt, so dass eine einfache Abstandsregelung nicht angewendet werden kann. Für die Beurteilung von Massentierhaltungen sind andere Beurteilungsverfahren heranzuziehen, die eine differenziertere Betrachtung ermöglichen, wie z.B. die TA Luft, die Richtlinien VDI 3471, 3472 und insbesondere die Geruchsmissions-Richtlinie.
7.5 (1)	Große Fleisch- oder Fischräuchereien	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
7.10 (2)	Aufarbeitung von Tierhaaren	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
7.16 (1)	Herstellung von Fischmehl oder Fischöl	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
7.17 (1+2)	Aufbereitung oder Lagerung sowie Umschlag oder Verarbeitung von Fischmehl	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
7.18 (2)	Garnelendarren oder Koche-reien für Futterkrabben	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
7.25 (2)	Trocknung von Grünfutter	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
7.26 (2)	Hopfen-Schwefeldarren	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
7.34 (1)	Anlagen zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittel-erzeugnissen aus tierischen oder pflanzlichen Rohstoffen	In Abhängigkeit des Einzelfalls können Abstände aller Abstandsklassen erforderlich sein
8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe durch thermische Verfahren (Pyrolyseanlagen)	Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW zur Zeit nicht regelungsbedürftig
8.1 (2) a)	Abfackeln von Deponiegas oder anderen Stoffen	Kein Regelungsbedarf, da Fackeln i.d.R. nur noch zeitweilig zum Einsatz kommen. Sie stehen im engen räumlichen Zusammenhang mit Siedlungsabfalldeponien, für die ein Abstand von 300 m vorgesehen ist.
8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, auf den die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, der ausschließlich am Standort der Anlage entnommen wird	Da diese Anlagen nur kurzzeitig bis zur Reinigung des Bodens am Standort betrieben werden, besteht kein Regelungsbedarf
9.3 bis 9.9 9.12 bis 9.35	Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Zubereitungen	Kein relevantes Immissionschutzproblem bei bestimmungsgemäßem Betrieb (#)
10.2 (2)	Herstellung von Zellhorn	Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig
10.3 (2)	Herstellung von Zusatzstoffen zu Lacken oder Druckfarben auf der Basis von Cellulosenitrat	Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig
10.4 (2)	Schmelzen oder Destillieren von Naturasphalt	Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig

Hinweis auf Nr. (Spalte) der 4. BImSchV	Hinweis auf Anlagenart (Kurzbezeichnung)	Bemerkungen
10.5 (2)	Pechsiedereien	Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig
10.6 (2)	Reinigung oder Aufbereitung von Sulfatterpentinöl oder Tallöl	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
10.9 (2)	Herstellung von Holzschutzmitteln	Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig
10.17 (1+2)	Ständige Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge sowie Anlagen, die an fünf Tagen oder mehr je Jahr der Übung oder Ausübung des Motorsports dienen, ausgenommen Anlagen mit Elektromotorfahrzeugen und Anlagen in geschlossenen Hallen sowie Modellsportanlagen	Rennstrecken zur Ausübung des Motorsports zeigen in der Ausgestaltung des Einzelfalls ein vielfältiges Bild. Durch Einsatz unterschiedlichen Gerätes und durch Unterschiede in der Nutzungsintensität ergeben sich unterschiedlich große Einwirkungsbereiche. Im Allgemeinen wird ein Abstand von mindestens 1500 m für Anlagen im Freien für notwendig angesehen. (Kart-Anlagen s. lfd. Nrn. 139 und 199)
10.18 (2)	Schießstände für Handfeuerwaffen und Schießplätze	Eine typisierende Betrachtung des Störgrades derartiger Anlagen ist wegen der hohen Vielfalt im Einsatz von Munition und Waffen sowie der Gestaltung der Anlage nicht möglich
10.20 (2)	Reinigung von Werkzeugen und metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren	Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig. Derartige Anlagen werden im Zusammenhang mit kunststoffverarbeitenden Anlagen betrieben und unterliegen den dortigen größeren Abständen
10.22 (2)	Begasungs- und Sterilisationsanlagen soweit der Rauminhalt 1 m ³ oder mehr beträgt und sehr giftige oder giftige Stoffe oder Zubereitungen eingesetzt werden	Als Nebenanlagen in Krankenhäusern etc. sind solche Anlagen ausschließlich nach Gefahrengesichtspunkten zu bewerten. Zur Zeit sind in NRW 4 Anlagen, davon 2 in Krankenhäusern und 2 bei Tiernahrungsherstellern, vorhanden
-	Sportanlagen	Eine typisierende Betrachtung des Störgrades derartiger Anlagen ist wegen der unterschiedlichen Nutzungsintensität und der Vielfalt an ausgeübten Sportarten nicht möglich. Die 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) ist anzuwenden.
-	Freizeitanlagen	Eine typisierende Betrachtung des Störgrades ist wegen der Vielfalt der Nutzungen derartiger Anlagen (keine Freizeitparks, s. hierzu lfd. Nrn. 36 und 160) nicht möglich. Auf den RdErl. „Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen bei Freizeitanlagen“ vom 23.10.2006 wird verwiesen.
-	Entsorgungszentren	Es soll der Abstand eingehalten werden, der sich als der höchste Abstand aus den Einzelgutachten zu den im Entsorgungszentrum vorkommenden Anlagearten z.B. 8.4, 8.5, 8.6, 8.7, 8.8, 8.10, 8.11, 8.12, 8.13, 8.14, 8.15 der 4. BImSchV ergibt.
-	Teststrecken für Schienenfahrzeuge	Verkehrsvorhaben im Sinne der Nrn. 14.7 bis 14.11 des Anhangs zum UVP-Gesetzes
-	Pferdehaltung (z.B. Paddocks)	Geruchs-, Staub und auch Lärmimmissionen treten im unmittelbaren Nachbarnbereich auf – auch im Außenbereich; im Zusammenhang mit Geruch sind besonders problematisch Dunglager und verschmutzte Auslaufplätze
-	Krematorien für menschliche Leichname	Ein Krematorium für menschliche Leichen ist jedenfalls dann, wenn es über einen Raum für eine Einäscherungszeremonie (Pietätsraum) verfügt, nicht in einem Gewerbegebiet allgemein zulässig (BVerwG vom 20.12.2005; 4 B 71/05). Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage ist die 27. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten. Neben Verbrennungstemperaturen schreibt die Verordnung u. a. Emissionsgrenzwerte, Ableitbedingungen und kontinuierliche Messungen vor.

Anhang 3 2007

Anlagen, die im Außenbereich errichtet werden sollen		
Lfd. Nr. aus Abstandsliste	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Hinweis auf Anlagenart (Kurzbezeichnung)
19	7.12 (1)	Tierkörperbeseitigungsanlagen
78 und 143	-	Abwasserbehandlungsanlagen
85	2.1 (1+2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
- (Anhang 2)	7.1 (1+2)	Anlagen zur Haltung von Tieren (Massentierhaltung)
63	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
136	9.36 (2)	Güllelagerung
- (Anhang 2)	1.6 (2)	Windkraftanlagen
- (Anhang 2)	3.13 (1)	Sprengverformung und Sprengplattieren
- (Anhang 2)	3.13 (1) 10.1 (1+2)	Anlagen zur Herstellung und Behandlung von Sprengstoffen: Diese Anlagen gehören ausschließlich in den Außenbereich, Schutzabstände ergeben sich nach dem Sprengstoffrecht (#)
-	4.1 (1) t)	Herstellung von Explosivstoffen (#)
- (129)	8.6 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (s. dazu Urteil des VG Minden vom 09.05.2005 – 11 K 2789/04 – UPR 11+12/2005)

Anhang 4 2007

Ergänzende Hinweise zum Abstandserlass

Aus Immissionsschutzgründen festgelegte Schutzabstände bei Anlagen zur elektrischen Energieweiterleitung oder Nachrichtenübertragung

Schutzabstände bei Hochspannungsfreileitungen für:

380 kV / 50 Hz	: 40 m
220 kV / 50 Hz	: 20 m
110 kV / 50 Hz	: 10 m
110 kV / 16 ² / ₃ Hz	: 5 m

Hinweis zu Hochspannungsfreileitungen:

Unter Berücksichtigung der Topographie und der Mastenkonfiguration können sich abweichende Abstände ergeben.

Hinweis zu Hochspannungserdkabeln:

Erläuterungen zum Abstandserfordernis bei Hochspannungserdkabeln finden sich in den Durchführungshinweisen zur 26. BImSchV.

Hinweis zu Sendefunkanlagen:

Wegen der Vielzahl von Sendefunkanlagen, die sich sowohl in Leistung, Frequenzbereich und Zuordnung zu möglicherweise empfindlichen Nutzungen unterscheiden, ist eine generelle Abstandsbestimmung nicht möglich; deshalb sind jeweils Einzelfallbetrachtungen bei Planung und Genehmigung notwendig.